DIE STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG BEI JUGENDLICHEN UND HERANWACHSENDEN

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

DIETER BINDZUS

aus Flensburg

Göttingen 1966

DIE STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG BEI JUGENDLICHEN UND HERANWACHSENDEN

Eine Untersuchung über den Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Landgerichtsbezirk Göttingen in den Jahren 1953 - 1957 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
DIETER BINDZUS
aus Flensburg

Göttingen 1966

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Berichterstatter: Prof. Dr. Schaffstein
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Roxin

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1966

Meinen Lehrern

Dr. R. C. Görschen und Dr. B. Meißner

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544311_0013

Inhaltsübersicht

Einleitung

Das Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung in Deutschland 1

Erster Teil

I. Aufgabe und Ziel der Untersuchung 3
II. Grundlagen und Methode der Untersuchung 4

Zweiter Teil

Die den Richtern für die Bewährungsprognose zur Verfügung stehenden Anhaltspunkte aus Persönlichkeit und Umwelt der Probanden 7

I. Geschlecht, Alter und Herkunft der Probanden 7
II. Das charakterliche, soziale und kriminelle Zustandsbild der Probanden im Zeitpunkt der Verurteilung 11
1. Auf eine anlagemäßige Belastung hindeutende Persönlichkeitsmängel 11
a. Kriminalität der Eltern 11
b. Trunksucht, Psychosen und Psychopathien der Eltern 12
2. Umweltverhältnisse 14
a. Elternhaus 14
aa. Erzieherische Verhältnisse 14
bb. Unvollständige Familie 16
cc. Stellung in der Geschwisterreihe 2o
dd. Wirtschaftliche Verhältnisse und soziale Stellung der Probandeneltern 21
b. Schule 23
c. Berufsausbildung 25
d. Freizeitgestaltung 26
e. Familienstand 27

3. Kriminalität 28
a. Beginn der Frühkriminalität 28
b. Art und Ausmaß der Frühkriminalität 29
c. Richterliche Maßnahmen vor der Verurteilung zu der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung 34
aa. Fürsorgeerzieherische Maßnahmen 34
bb. Vorstrafen 35

Dritter Teil

Die Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil 37

I. Die zur Bewährung ausgesetzten Strafen 37
II. Gründe der Strafaussetzung zur Bewährung 41
III. Die Bewährungsfrist 48
IV. Bewährungsauflagen und Bewährungsaufsicht 51

Vierter Teil

Der Verlauf der Bewährungszeit 6o
I. Erfolg und Mißerfolg bei Beendigung der Bewährungszeit 6o
II. Widerruf 68
1. Ursachen des Widerrufs 68
2. Bewährungshilfe und Widerruf 72
3. Begangene Straftaten und Widerruf 75
4. Vorstrafen und Widerruf 78
5. Strafhöhe und Widerruf 8o
6. Kritischer Zeitraum für den Widerruf 82
III. Straferlaß trotz Begehung neuer Straftaten 85

Fünfter Teil

Das kriminelle Verhalten der Probanden nach der Bewährungszeit 86
I. Erfolg der Strafaussetzung unter Einbeziehung eines weiteren Beobachtungszeitraums von ca. vier Jahren 86
II. Bewährungsverhalten als Gradmesser für künftiges Wohlverhalten 9o

III. Rückfall nach positivem Abschluß der Bewährungszeit 91
1. Kritischer Zeitpunkt für den Rückfall 91
2. Art und Ausmaß der Kriminalität nach Beendigung der Bewährungszeit und ihre Ahndung 93
a. nach positivem Abschluß der Bewährungszeit 93
b. nach Widerruf 94
IV. Verhalten der vom Widerruf betroffenen Probanden innerhalb des weiteren Beobachtungszeitraums 98
V. Kriminelles Zustandsbild der Probanden bei Abschluß der Beobachtungszeit 1oo

Sechster Teil

Die Möglichkeit einer kriminellen Frühprognose im Zeitpunkt der Strafaussetzung anhand von Prognosetafeln 1o4
I. Prognosestellung und Prognosetafeln 1o4
II. Nachkontrolle der Prognosetafel von Meyer 1o6
III. Erweiterung der Prognosetafel von Meyer mit Kontrollergebnis 117

Schluß

Gesamtrückblick 123

Literaturverzeichnis

Baur, Fritz: Die Bewährungsauflage der Schadenswiedergutmachung und das Zivilrecht, in GA 1957, 338 ff.

Becker, Wilhelm: Bewährung der Bewährungshilfe, jur.Diss. Münster 1961

Breuning, Annegret: Bewährungshilfe, Praktische Arbeit und Probleme der Bewährungshilfe an Hand einer soziologischen Untersuchung in Baden-Württemberg, jur.Diss. Tübingen 1960

Brockmann, Bernhard: Die Anwendung des § 20 und des § 27 JGG im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in den Jahren 1954 - 1958, jur.Diss. Hamburg 1960

Brückner, Günther: Die Jugendkriminalität, Hamburg 1961 (zitiert Brückner)

ders. Die Ursachen des Widerrufs der Bewährungsaufsicht, in ZBH 7. Jahrg., 1960, 173 ff. (zitiert Brückner II)

Brunotte, Wolfgang: Die Kriminalität der Heranwachsenden in Niedersachsen in den Jahren 1948 bis 1954, jur.Diss. Göttingen 1956

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1955, hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden 1957

Buttkus, Hermann: Untersuchungen über Anlage und Umwelt von 357 jugendlichen Rechtsbrechern, jur.Diss. Göttingen, 1944

v.Caemmerer, Dora: Probation (Bewährung, Aufbau und Praxis des englischen Systems), Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen , Neue Folge, Heft 2, Köln - Berlin 1952

Cambridge Departement of Criminal Science: The Results of Probation, London 1958

Dallinger-Lackner; Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl. München - Berlin, 1965

Erber, Gerhard: Kritische Gedanken über einige Untersuchungsergebnisse auf dem Gebiete der Bewährungshilfe, in ZBH, 8. Jahrg., 1961, 303 ff.

Frey, Erwin: Der frühkriminalle Rückfallsverbrecher, Basel 1951

Geerds, Friedrich: Zur kriminellen Prognose, in MoKrim (43), 1960, 92 ff.

Grethlein, Gerhard: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2.Aufl. Berlin 1965

Grosskelwing, Gerd: Prognosetafeln in der Bewährung, Ein Beitrag zur sozialen Prognose bei jungen Kriminellen, jur.Diss. Göttingen, 1963

Grünhut, Max: Neue Aufgaben des Richters bei der Behandlung Straffälliger, in ZBH 2. Jahrg., 1956, 136 ff.

Haffter Karl: Die Kinder aus geschiedenen Ehen, Eine Untersuchung über den Einfluß der Ehescheidung auf das Schicksal und die Entwicklung der Kinder nach ärztlichen, jurisitschen und fürsorgerischen Fragestellungen, 2.Aufl., Bern - Stuttgart, 196o

v.Hinüber, Manfred: Untersuchungen über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher, jur.Diss., Göttingen 1961

v.Klitzing, Burkhard: Die Lebensbewährung der aus dem Strafvollzug Ausgenommenen, jur.Diss. Göttingen 1964

Krause, Johannes: Mögliche Ursachen des Widerrufs der Bewährungsaufsicht, in ZBH, 7. Jahrg. 185 ff.

Kühling, Paul: Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender, jur.Diss. Hamburg 1957

Leferenz, Heinz, Die Kriminalität der Kinder, Tübingen 1957

Leipziger Kommentar: Kommentar zum StGB, Band I, 8.Aufl., Berlin, 1957

Maier, Erne: Der Reifungszustand bei 12oo minderjährigen männlichen Strafgefangenen, in MoKrim, 37. Jahrg., 1954, 34.ff.

Mannheim, Hermann: Deutsche Strafrechtsreform in englischer Sicht, München - Berlin, 196o

Maurach, Reinhart: Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Ein Lehrbuch, 3.Aufl., Karlsruhe 1965

Meyer, Fritz: Rückfallprognose bei unbestimmt Verurteilten, Kriminologische Untersuchungen, Heft 6 Bonn 1956 (zit.Meyer F.)

ders. Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland, in MoKrim 1965 (48.), S. 225 ff. (zit. Meyer F. II)

Meyer, Klaus: Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe, ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und Westberlin, jur.Diss. Münster 1962

Meyer-Margreth: Aus dem Jahresbericht der Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege - Bewährungshilfe für Erwachsene - Über die Bewährungshilfe für Erwachsene in Hamburg 1956, in ZBH, 4. Jahrg., 1957, 1o3 ff.

Middendorf, Wolf: Jugendkriminologie, Ratingen, 1956

Nährich, Walter: Die Kriminalität der unehelich Geborenen, Kriminologische Untersuchungen, Heft 2, Bonn 1952

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt: Die Abgeurteilten und Verurteilten in Niedersachsen im Jahre 1956, Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik, Hrsg. vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Statistik - Hannover 1958 (zit. Strafverfolgungsstatistik für Niedersachsen)

dass. Statistisches Jahrbuch für Niedersachsen 1964, Hannover 1964

Peters, Karl: Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen, Berlin 1932

Piecha, Walter: Die Lebensbewährung der als unerziehbar entlassenen Fürsorgezöglinge, jur.Diss. Göttingen 1957

Römer, J.: 1o Jahre Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen, in ZBH 11.Jahrg. 1964, S.163 ff.

Sauer, Wilhelm: Kriminologie, Berlin 195o

Schaffstein, Friedrich: Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung, Stuttgart 1959 (zit. Schaffstein)

ders. Die Kriminalität der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen in Niedersachsen von 1948 bis 1955 in MoKrim (39.) 1957, S. 138 ff. (zit. Schaffstein II)

Schäffer, Norbert: Bewährungshilfe, ein Erfolg oder Mißerfolg?, in ZBH 8, Jahrg. 1961, S. 323 ff.

Schmidt, Eberhard: Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Teil II, Göttingen 1957

Schiedt, Robert: Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose, jur.Diss. München 1936

Schönke-Schröder; Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Auflage, München 1963

Schwaab, Fritz: Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern, Kriminalistische Abhandlungen, Heft 43, Leipzig 1939

Schulz, Joachim: Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Niedersachsen in den Jahren 1948 bis 1952, jur.Diss. Göttingen 195

Statistisches Bundesamt: Die Jugend im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart 1959

dass. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Statistischen Bundesamt,
Jahrgang 1956, Wiesbaden 1956
Jahrgang 1957, Wiesbaden 1957

Statistisches Reichsamt: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1937 (56. Jahrgg.) hrsg. vom Statistischen Reichsamt, Berlin 1937

Stutte, Hermann: Methodik und Ergebnisse der Bewährungsprüfungen bei ehemaligen Fürsorgezöglingen, in Handbuch der Heimerziehung, 6.Lieferung, 553 ff., Frankfurt, Berlin, Bonn 195

Sydow, Karl-Heinz: Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung, Kriminologische Untersuchungen, Heft 13, Bonn 1963

United Nations; Practical Results and Financial Aspects of Adult Probation in Selected Countries, New York 1954

Wahl, Alfons: Statistik und Bewährungshilfe in ZBH, 8. Jahrg., 1961, S. 287 ff.

Weber, Rudolf: Erfolg oder Mißerfolg? Gedanken zur Erfolgsstatistik in der Bewährungshilfe, in ZBH, 8. Jahrg., 1961, S. 271 f

Abkürzungsverzeichnis

GA	Goltdammers Archiv
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
MDR	Monatsschrift Deutsches Recht
MoKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
ZBH	Zeitschrift "Bewährungshilfe"

§§ ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des StGB

Einleitung

Das Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung in Deutschland

Die bedingte Strafaussetzung - das heißt, die bedingte Verschonung des Täters von der Vollstreckung einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe - hat sich seit dem Beginn dieses Jahrhunderts im Strafrecht aller Kulturstaaten mehr und mehr durchgesetzt. Ihren Ursprung hat diese Rechtseinrichtung in der Erkenntnis, daß die Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen sich häufig für die Resozialisierung des straffällig gewordenen Täters als nachteilig erweist und daß es auch möglich ist, ohne Freiheitsentziehung auf den Täter kriminalpädagogisch einzuwirken[1].

In Deutschland gab es bis 1953 im Strafrecht - ausgenommen das Jugendstrafrecht - lediglich die bedingte Begnadigung. Dabei wurde die Strafe im Gnadenwege ausgesetzt. Da sich diese Regelung sowohl aus rechtsdogmatischen als auch aus praktischen Gründen als mit manchen Nachteilen behaftet erwies, wurde im Jahre 1953 durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz[2] die Strafaussetzung zur Bewährung in das Strafgesetzbuch eingefügt. Bei der prozessualen Ausgestaltung entschied man sich für eine Lösung, die dem französisch-belgischen "sursis" angenähert ist[3]. Die an sich verwirkte Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Erfüllt der Täter die in ihn gesetzten Erwartungen, so wird die Strafe erlassen; andernfalls wird die Strafaussetzung widerrufen, und er muß die Strafe verbüßen. Zusätzlich wurden aus dem angloame-

---

1) In England hat sich das "probation"-System inzwischen soweit entwickelt, daß dort jährlich 4o.ooo Einweisungen in ein Gefängnis 3o.ooo Bewährungsanordnungen (probation order) gegenüberstehen. (Grünhut, Neue Aufgaben des Richters bei der Behandlung Straffälliger, in ZBH 1956, 145).

2) Bundesgesetzblatt I, S. 735 ff.

3) Gesetzlich eingeführt in Belgien 1888 und in Frankreich 1891: Bei diesen spricht das Gericht Urteil und Strafe unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtbewährung des Täters aus, d.h., führt sich dieser in einer bestimmten Zeit straffrei, so ist die Bedingung nicht eingetreten, das Urteil gilt als nicht existent.

rikanischen Recht die Institute von Bewährungsauflagen und Bewährungshilfe übernommen, um dem Probanden auch während der Bewährungszeit eine Hilfestellung bei seiner Resozialisierung zu geben.

Völlig anders verlief die Entwicklung im Jugendstrafrecht, das auf diesem Gebiet zu Recht "Schrittmacher der kriminalpolitischen Reform"[1] genannt wird. Denn schon im Jugendgerichtsgesetz von 1923 gab es die richterliche Strafaussetzung auf Probe. Allerdings enthielt diese Regelung noch eine Reihe von schwerwiegenden Mängeln: die Voraussetzungen für die Gewährung der Strafaussetzung waren nicht genau bestimmt. Auch war die Strafaussetzung unabhängig von der Höhe der an sich verwirkten Strafe zulässig. Das führte zu einer viel zu häufigen Anwendung auch in ungeeigneten Fällen. Der Hauptmangel aber war, daß es keine Bewährungshilfe gab, so daß der Proband während der Bewährungszeit völlig sich selbst überlassen war.

Das Jugendgerichtsgesetz von 1943 gab der ständig anwachsenden Kritik an der Strafaussetzung auf Probe nach und schaffte dieses Rechtsinstitut wieder ab. Damit entfielen natürlich die oben aufgezählten eigentümlichen Mängel der Strafaussetzung auf Probe. Darüberhinaus glaubte man aber auch mit dem neu eingeführten Jugendarrest alle die Nachteile beseitigt zu haben, die sich bei der Vollstreckung der kurzfristigen Freiheitsstrafen gezeigt hatten. Eine Hoffnung, die sich allerdings nicht erfüllte[2].

Durch das Jugendgerichtsgesetz von 1953[3] wurde die Strafaussetzung zur Bewährung - früher hieß es auf Probe - in zwei verschiedenen Formen wieder eingeführt. Neben der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 2o JGG), die gleichzeitig auch in das allgemeine Strafrecht eingeführt wurde, schuf man in Anlehnung an das angelsächsiche System der "probation" als zweite Form die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG),

---

1) Schaffstein, Jugendstrafrecht, S. 113.
2) Schaffstein, aaO., S. 91, 114.
3) Bundesgesetzblatt I, S. 751 ff.

Erster Teil

I. Aufgabe und Ziel der Untersuchung

Aufgabe dieser Arbeit soll es sein, die Lebensbewährung von niedersächsischen Jugendlichen und Heranwachsenden zu untersuchen, die zu Jugendstrafe, Gefängnis oder Haft mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden[1]. Bei diesen Probanden handelt es sich um Jugendliche und Heranwachsende, die auf dem Wege der Kriminalität noch nicht sehr weit fortgeschritten sind. Die Untersuchung erstreckt sich dabei nur auf Probanden aus den ersten vier Jahren nach der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung (1953 - 1957). Diese zeitliche Begrenzung ist geboten, weil nur die in diesem Zeitraum getroffenen Bewährungsanordnungen inzwischen solange abgelaufen sind, daß nach dem Erlaß bzw. Widerruf der Bewährungsanordnung noch knapp vier Jahre für eine Nachkontrolle bleiben[2]. Für eine gründliche Auswertung mag dieser Zeitraum auf den ersten Blick reichlich kurz bemessen sein, doch hat besonders die Arbeit von Sydow[3] gezeigt, daß bei der Strafaussetzung zur Bewährung die Rückfälligkeit meist schon innerhalb des ersten Jahres nach Straferlaß eintritt[4]. Die Nachkontrolle erfaßt aber nicht nur diejenigen Probanden, denen die Strafe erlassen wurde, sondern auch diejenigen, bei denen die Bewährungsanordnung widerrufen wurde. Dadurch erhält man Aufschluß darüber, inwieweit Widerrufe nur die Folge einer erneuten einmaligen Verfehlung sind oder auf der konsequenten Fortsetzung des einmal eingeschlagenen kriminellen Weges beruhen.

Großen Wert legt die Untersuchung auf die Erforschung der Umwelt

---

1) Die Bewährungsform der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) ist nicht Gegenstand der Untersuchung.
2) Die Ermittlungen für diese Untersuchung wurden am 31.Oktober 1962 abgeschlossen.
3) Sydow, Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung.
4) aaO., S. 72 f.

und Persönlichkeit der Probanden, um die für den Rückfall ursächlichen Faktoren zu finden und Aufschlüsse über die Möglichkeit einer sozialen Frühprognose für Jugendliche und Heranwachsende zu erhalten. Die aus diesen Ergebnissen erstellte Prognosetafel hat die Aufgabe, es den Richtern zu erleichtern, die für die Strafaussetzung zur Bewährung geeigneten Probanden herauszufinden. Ergänzend wird dann noch untersucht, inwieweit auch die von Fritz Meyer[1] für die Entlassungsprognose von unbestimmt verurteilten Jugendlichen aufgestellte Prognosetafel[2] herangezogen werden kann.

Hauptanliegen der Untersuchung ist es aber, die Praxis aufzuzeigen, die die Gerichte in den ersten Jahren nach der Einführung der Strafaussetzung bei Jugendlichen und Heranwachsenden entwikkelt haben. Dieses neue Rechtsinstitut stellte die Richter nämlich vor eine zunächst nicht leicht zu lösende Aufgabe, weil keiner von ihnen Kenntnisse und Erfahrungen über die Anwendungsmöglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung haben konnte. Da diese Anfangsschwierigkeiten vermutlich auch in den Erfolgszahlen der ersten Jahre ihren Niederschlag gefunden haben, können die von dieser Arbeit erzielten Ergebnisse nur mit Vorbehalt Anspruch auf Allgemeingültigkeit auch für die spätere jugendgerichtliche Praxis erheben.

II. Grundlagen und Methode der Untersuchung

Die Untersuchung erstreckt sich auf alle Jugendlichen und Heranwachsenden, die vom Landgericht Göttingen und den Amtsgerichten Göttingen, Einbeck, Northeim und Herzberg (Harz) zwischen dem 1.1o.1953[3] und dem 31.12.1957 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wobei diese zur Bewährung ausgesetzt wurde.

---

1) Meyer F., Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen.
2) aaO. S. 129.
3) An diesem Tage traten das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953 und das Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953 (JGG) mit den Vorschriften der Strafaussetzung zur Bewährung in Kraft.

In die Untersuchung wurden sowohl männliche als auch weibliche Probanden einbezogen[1]. Soweit dabei aber auf die Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Probanden Rücksicht zu nehmen war, ist das geschehen. Die in Frage kommenden Probanden wurden anhand des Hauptverfahrensregisters ermittelt, in dem die Fälle der Strafaussetzung besonders vermerkt sind. Insgesamt wurden 121 weibliche und männliche Probanden untersucht. Ein Proband verstarb schon 2 Jahre vor Abschluß der Bewährungszeit und konnte deshalb bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden. Eine Auswahl nach Deliktsarten fand nicht statt. Auch Fahrlässigkeitsstrafen, die aber nur in sehr kleiner Zahl vertreten waren, wurden mit einbezogen.

Technisch ging die Auswertung folgendermaßen vor sich: Alle Einzelheiten, die aus dem Leben der Probanden bedeutsam erschienen, wurden in einem Befundbogen[2] erfasst. Hauptermittelungsquellen waren dabei die Strafverfahrens- und Bewährungsakten. Die wertvollsten Einzelangaben fanden sich in den Berichten der Jugendämter[3], die in den meisten Fällen umfangreiche Ausführungen zu den Anlagen, der Entwickelung, der Lebensgeschichte, der Schul- und Berufsausbildung, den sonstigen persönlichen, familiären und sozialen Verhältnissen, sowie zu den Leistungen und Fehlleistungen der Probanden machten. Soweit sich die Probanden schon vorher strafbar gemacht oder sich in Fürsorgeerziehung befunden hatten, wurden nach Möglichkeit die Vorstrafen-

---

1) Das geschah, obwohl sich bei Bewährungsprüfungen das Probandenmaterial grundsätzlich nur aus männlichen oder weiblichen Probanden zusammensetzen sollte. Hier konnte von dieser Regel abgewichen werden, da es sich hier trotz des verschiedenen Geschlechtes um von der Situation und Problematik her einheitliche Gruppen handelt.
2) Siehe Anhang der vorliegenden Arbeit.
3) Die Jugendämter, die in erster Linie die Jugendgerichtshilfe ausüben, werden im gesamten Jugendgerichtsverfahren, in das auch die Heranwachsenden mit einbezogen sind, vom Richter herangezogen und bringen in diesem die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung (§§ 38, 43 JGG).

und Heimakten[1] beigezogen. Recht genaue Aufschlüsse über das Verhalten der Probanden während der Bewährungszeit ergaben sich aus den Bewährungsakten, da die Bewährungshelfer - über 50% der Probanden waren einem solchen unterstellt - dem Gericht in der Regel zwei bis dreimal jährlich ausführlich Bericht erstatteten.

Bei der Lebensbewährungsprüfung wurde der verfahrenstechnisch einfachste Weg der Legalitätsprüfung beschritten. Von allen Probanden, unterschiedslos, ob sie die Bewährungszeit erfolgreich durchlaufen hatten oder nicht, wurden im Oktober 1962 Strafregisterauszüge angefordert[2]. Diejenigen Probanden, die die Bewährungszeit ohne Widerruf durchliefen und auch in dem sich anschließenden Beobachtungszeitraum von fast vier Jahren keinen Vermerk im Strafregister erhielten, können wohl als voll resozialisiert angesehen werden[3].

---

1) Die Heimakten konnten in allen Fällen eingesehen werden, in denen die Probanden schon als Fürsorgezöglinge im Landesjugendheim Göttingen - eine Erziehungsanstalt für vorwiegend Schwererziehbare - gewesen waren.
2) Die Strafregisterauszüge wurden vom Niedersächsischen Justizministerium angefordert, das dem Verfasser freundlicherweise die Auswertung derselben gestattete.
3) Dabei wird nicht verkannt, daß dieses Ergebnis nicht völlig zuverlässig ist, da sich die hohe Dunkelziffer bei der Aufklärung der Kriminalität auch hier bemerkbar macht.

Zweiter Teil

Die den Richtern für die Bewährungsprognose zur Verfügung stehenden Anhaltspunkte aus Persönlichkeit und Umwelt der Probanden.

I. Geschlecht, Alter und Herkunft der Probanden

Tabelle 1:
Aufteilung der Probanden nach dem Geschlecht

	Anzahl	%
männliche Probanden	1o3	85,7
weibliche Probanden	17	14,3
gesamt:	12o	1oo,o

Das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Probanden beträgt ungefähr 5 : 1. Der Anteil der weiblichen Probanden liegt mit 14,3% ein wenig über dem weiblichen Anteil der Gesamtkriminalität von 1o% in der Bundesrepublik[2], der auch auf das zu untersuchende Gebiet zu übertragen sein dürfte. Dieser geringe prozentuale Unterschied läßt allerdings nicht den Schluß zu, daß die Richter bei weiblichen Verurteilten eher als bei männlichen geneigt sind, Strafaussetzung zur Bewährung zu gewähren[3].

1) Die Zahl von 12o Probanden ist durchaus ausreichend, um brauchbare Ergebnisse zu erzielen. Stutte (Methodik und Ergebnisse der Bewährungsüberprüfungen bei ehemaligen Fürsorgezöglingen im Handbuch der Heimerziehung S. 553, 555) hält Bewährungsuntersuchungen ab 1oo Probanden für sinnvoll.
2) Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, veröffentlicht in "Die Jugend im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Bundesrepublik Deutschland 1959" S. 51.
3) Sydow, aaO. S. 2o f., glaubt sicher nachweisen zu können, daß in der von ihm untersuchten Altersgruppe der 21 - 3o-Jährigen die weiblichen Verurteilten bevorzugt Strafaussetzung zur Bewährung erhalten.

Die Verhältniszahlen zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Tabelle 2

Aufteilung der Probanden nach Jugendlichen und Heranwachsenden

	Jugendliche	%	Heranwachsende	%	Gesamtzahl	%
weiblich	2	11,8	15	88,2	17	1oo,o
männlich	27	26,3	76	73,7	1o3	1oo,o
zusammen	29	24,3	91	75,7	12o	1oo,o

Nur jeder vierte Proband war ein Jugendlicher. Es wäre nun aber falsch anzunehmen, den Jugendlichen werde weniger Strafaussetzung gewährt als den Heranwachsenden. Das prozentuale Verhältnis der Strafaussetzungen hält sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden nahezu die Waage, da die Verurteiltenziffern für Heranwachsende in Niedersachsen in den fraglichen Jahren etwa dreimal so groß waren wie die der Jugendlichen[1].

1) Das genaue Verhältnis ergibt sich aus der folgenden Tabelle, die die Verurteiltenziffern der Jugendlichen und Heranwachsenden Niedersachsens für die Jahre 1952 - 55 enthält (zitiert aus Schaffstein II, Die Kriminalität der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen in Niedersachsen von 1948 - 1955, in MoKrim 1957 (39), S. 127):

Jahr:	Verurteiltenziffer	
	Jugendliche	Heranwachsende
1952	725	2.o72
1953	725	2.265
1954	594	2.o59
1955	722	2.2o3

Da dem Wohnsitz der Probanden in der Kriminologie eine gewisse Bedeutung beigemessen wird[1], soll die nächste Tabelle Aufschluss darüber geben, wieviele Probanden jeweils großstädtischer und mittelstädtischer, kleinstädtischer oder ländlicher Umgebung entstammen.

Tabelle 3

Herkunft der Probanden

	Anzahl	%
Groß- bzw. Mittelstadt über 2oT. Einw.	52	43,3
Kleinstadt 1o - 2oT. Einw.	21	17,5
Landbezirk bis 1oT. Einw.	47	39,2

Der Großteil der Probanden stammt aus den Mittelstädten Göttingen, Northeim und Einbeck. Nur sehr wenige unserer Probanden haben ihre Jugend in Großstädten verbracht. Die Probanden aus den ländlichen Bezirken stammen vornehmlich aus den Landkreisen Northeim, Einbeck und Osterode.

Vielen Probanden wurde Niedersachsen erst durch die Vertreibung aus den unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten oder durch Zuwanderung aus der sowjetisch besetzten Zone zur zweiten Heimat.

1) Die allgemeine Auffassung geht dahin, die Kriminalität der Stadt, insbesondere der Großstadt, übertreffe die der Kleinstadt und des Landes. Vgl. dazu Exner, Kriminologie, S.235 f.

Tabelle 4

Anteil der Vertriebenen, Zugewanderten und Einheimischen an den Probanden

	Anzahl	%	Anteil an der Gesamtbevölkerung Niedersachsens am 3o.6.1955[1]
Vertriebene (= aus den dt. Ostgebieten in den Grenzen von 1937)	17	14,2	25,6
Zugewanderte (= aus d.sowjetischen Zone und Ostberlin)	7	5,8	6,4
Einheimische (= aus d. BRD und Westberlin)	96	8o,o	68,o
Insgesamt:	120	1oo,o	1oo,o

Es fällt auf, daß die Vertriebenen mit ihrem Anteil an den Strafaussetzungen 11,4% unter und die Einheimischen 12% über ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung Niedersachsens im Jahre 1955 liegen. Da man sicher davon ausgehen kann, daß Vertriebenen und Einheimischen Strafaussetzung etwa im gleichen Umfange gewährt wird, bestätigen diese Zahlenwerte das schon früher beobachtete Phänomen[2], daß die Kriminalität der vertriebenen Jugendlichen und Heranwachsenden, die aus den Gebieten stammen, die teilweise vor dem Kriege eine über dem Reichsdurchschnitt liegende Kriminalität aufzuweisen hatten[3], geringer ist als die der Einheimischen. Bei den Zugewanderten (Sowjetzonenflüchtlingen) entspricht ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in etwa dem Anteil an den Strafaussetzungen und damit auch der Gesamtkriminalität[4].

1) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1956, S. 45.
2) So Maier, Der Reifungszustand bei 12oo minderjährigen männlichen Strafgefangenen, in MoKrim 1954,(37), S. 51; ebd. zit. Wallenberg, Der Einfluß des Flüchtlingsproblems auf die Kriminalität der Gegenwart, Diss. Freiburg 1948; Schaffstein II, aaO. S. 138: "wird man sogar annehmen dürfen, daß der relative Anteil der eigentlichen Heimatvertriebenen (aus den abgetrennten Ostgebieten) an der Jugendkriminalität (Niedersachsen) geringer als derjenige der Einheimischen war."
3) Siehe dazu Exner, Kiminologie, S. 44.
4) Bei Maier aaO. S. 51 lag der Anteil der Sowjetzonenflüchtlinge sogar über ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung.

II. Das charakterliche, soziale und kriminelle Zustandsbild der Probanden im Zeitpunkt der Verurteilung

Bevor auf die Kernfrage nach dem Verlauf der Bewährungszeit und des sich anschließenden Beobachtungszeitraumes näher eingegangen wird, soll zunächst durch eine eingehende Darstellung der Persönlichkeit[1] der Probanden ermittelt werden, ob und inwieweit bei ihnen im Zeitpunkt der Verurteilung schon eine soziale und kriminelle Verwahrlosung vorlag.

1. Auf eine anlagenmäßige Belastung hindeutende Persönlichkeitsmängel

a. Kriminalität der Eltern

Kriminalität wird - das ist in der Kriminologie allgemeine Meinung - nur in der Form von ererbten Potenzen[2], die sich möglicherweise in Richtung zum Verbrechen entwickeln können, von den Eltern an die Kinder weitergegeben.

In der folgenden Übersicht ist nun näher aufgeschlüsselt, in welchem Prozentsatz vorher Kriminalität bei den Eltern aufgetreten war. Die Angaben darüber wurden den Strafakten der Probanden und den Berichten der Jugendgerichtshilfe entnommen. Soweit die Geburtsdaten der Eltern bekannt waren, wurde außerdem ein Strafregisterauszug angefordert[3]. Da bei einem Großteil der Probanden diese Daten nicht bekannt oder falsch waren, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß die errechneten Werte in Wirklichkeit noch wesentlich höher sind. Doch sind schon die lückenhaften Werte recht aufschlußreich.

---

1) Die Persönlichkeit eines Menschen - d.h., das Ganze seiner geistig-seelischen Eigenschaften, das seinen Ursprung in Anlage und Umwelt findet (so Exner aaO. S.22) - bildet eine Einheit und ist einer Zergliederung an sich nur schwer zugänglich. Da nun aber auch die Persönlichkeit als Ganzes schlechthin nicht faßbar ist, bleibt, um zu einer gewissen Analyse der Persönlichkeit der Probanden zu kommen, nur die Darstellung der Einzelumstände, die sie straffällig werden ließ.

2) vgl. dazu Exner aaO. S. 111.

3) Auch die Einholung dieser Strafregisterauszüge erfolgte durch das Nds.Justizministerium, das dem Verfasser freundlicherweise die Auszüge zur Auswertung überließ.

Tabelle 5

Kriminalität der Eltern

	vorl. Untersuchung Anzahl	%	Unters. Anzahl	Meyer[1] %
Kriminalität eines oder beider Elternteile	27	22,5	61	35
Kriminalität des Vaters allein	19	15,8	38	22
Kriminalität der Mutter allein	6	5,1	16	9
Kriminalität beider Elternteile	2	1,7	7	4

Über die Kriminalität der Eltern hat gerade Fritz Meyer[2] ausführliche Untersuchungen angestellt. Seine Prozentzahlen liegen in sämtlichen Gruppen wesentlich über denen der vorliegenden Untersuchung. Dieses Ergebnis überrascht nicht, da es sich bei den von Meyer untersuchten unbestimmt Verurteilten um in der Kriminalität schon weiter fortgeschrittene Persönlichkeiten handelt. Während nur 5.1% der Mütter der Probanden sich kriminell betätigt haben, sind es auf der Seite der Väter 15,8%. Dieser Unterschied erklärt sich aus dem niedrigeren Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität[3]. Im Vergleich zu diesem Prozentsatz ist das Verhältnis von 5,1% zu 15,8% für die Mütter der Probanden nicht allzu günstig. Kriminalität beider Elternteile ließ sich nur bei 2 (= 1,7% aller) Probanden nachweisen.

b. Trunksucht, Psychosen und Psychopathien der Eltern

Die Annahme, daß zwischen chronischer Trunksucht der Eltern und der Straffälligkeit der Kinder ein direkter Zusammenhang besteht,

1) Meyer, F., Rückfallprognose bei unbestimmt Verurteilten: In dieser Untersuchung hat der Verfasser die Rückfälligkeit von 172 zu einer Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer verurteilter und dann frühzeitig auf Probe entlassener Jugendlicher des Jugendgefängnisses Siegburg überprüft.
2) aaO. S. 18 f.
3) Im Jahre 1932/33 betrug er z.B. nur 11,6% (zit. bei Exner aaO. S. 139).

ist in der Kriminologie unbestritten[1]. Es ist aber nicht zu klären, ob es sich hierbei um ein Vererbungsproblem handelt oder ob die Kausalität zwischen Trunksucht der Eltern und der Kriminalität der Kinder nicht vielleicht auf das durch schlechtes Beispiel oder durch sonstige ungünstige Umwelteinflüsse gestörte Familienleben im Hause eines Trinkers zurückzuführen ist.

1o (= 8,3% aller) Probanden stammen aus einer Trinkerfamilie. In allen Fällen war der Vater chronischer Trinker. Trunksucht auf Seiten der Mutter war nicht in einem einzigen Fall nachweisbar. Bei 8 der 1o Probanden (8o%) trank der Vater nicht nur chronisch, sondern war darüberhinaus auch kriminell in Erscheinung getreten[2]. Der Prozentsatz von 8,3% liegt wesentlich unter dem anderer kriminologischer Untersuchungen von Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Nachkriegszeit[3]. Exner[4] bringt eine Aufstellung von 15 älteren kriminologischen Untersuchungen über Fürsorgezöglinge und Kriminelle der verschiedendsten Altersgruppen. Die Prozentsätze der Probanden aus Trinkerfamilien schwanken bei diesen Untersuchungen zwischen 8% und 49%. Auch im Vergleich zu diesen Werten ist der Prozentsatz unserer Untersuchung recht niedrig.

Die bisherigen kriminalbiologischen Erbforschungen haben ergeben, daß zwischen Geisteskrankheiten und Kriminalität kein erbbiologischer Zusammenhang besteht[5]. Einen eindeutigen Erbzusammen-

---

1) Exner aaO. S. 123.
2) Bei F.Meyer (aaO. S.21) waren es 55,6%.
3) U.a. Frey, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, errechnet aus den Ergebnissen S. 182: 28,8%; Meyer F. aaO. S. 21: 1o,5%.
4) Exner aaO. S. 122.
5) Geisteskrankheiten sind bis auf die Psychosenkreise Schizophrenie und Zyklothymie, die allerdings die bei weitem häufigsten Geisteskrankheiten sind, nicht vererblich (s. dazu Brückner, Die Jugendkriminalität S. 113). Echte Geisteskrankheiten waren in den Familien der Probanden lediglich mütterlicherseits in 5 (= 4,2% aller) Fällen nachzuweisen.

hang wollen die Kriminalerbbiologen aber zwischen Psychopathie (ein in letzter Zeit recht umstrittener Begriff) und Kriminalität nachweisen können[1]. Da sich genaue Feststellungen darüber, wieviele unserer Probanden aus Familien von Psychopathen stammen, nicht treffen ließen[2], konnte die vorliegende Untersuchung nicht in diese Richtung ausgedehnt werden.

2. Umweltverhältnisse

Neben der Anlage formt die Umwelt entscheidend[3] die Persönlichkeit eines Menschen. Das trifft in ganz besonderem Maße auf den noch nicht charakterlich gefestigten jungen Menschen zu[4], der weit mehr als der Erwachsene von seinen natürlichen und sozialen Umweltverhältnissen beeinflußt wird. Über die Umwelt, in der unsere Probanden aufwuchsen und kriminell wurden, sollen die folgenden Ausführungen Aufklärung geben.

a. Elternhaus

aa. Erzieherische Verhältnisse

Den engsten und unmittelbarsten Einflußkreis, in dem der junge Mensch die für seine Entwickelung entscheidenden Jahre verbringt, bildet das Elternhaus. Im Elternhaus erhält er die ersten Wertungsmaßstäbe für Recht und Unrecht, die sich später kaum noch verschieben oder bereinigen lassen. Besonders negativ wirkt es sich für den heranwachsenden jungen Menschen aus, wenn beide Eltern oder auch nur ein Elternteil aufgrund mangelnder sittlicher oder sozialer Gesinnung ihren Kindern nicht Vorbild sein können, also vermindert erziehungsfähig oder sogar erziehungsunfähig sind[5]. Kriminalität und chronische Trunksucht der Eltern

1) Exner, aaO. S. 119 f.
2) Psychiatrische Gutachten über die Eltern lagen nur in vier Fällen vor.
3) Die Streitfrage, ob die Anlage oder das Milieu mehr die Persönlichkeit eines Menschen formen, braucht im Rahmen dieser Darstellung nicht entschieden zu werden.
4) Brückner aaO. S. 144; Middendorf, Jugendkriminalität, S. 1oo.
5) Middendorf, aaO., S. 1o6.

sind hierfür ein typisches Beispiel[1]. Der denkbar ungünstigste Fall ist dabei eine Belastung beider Elternteile mit Kriminalität bzw. Trunksucht. Er ist unter den untersuchten Probanden relativ selten und tritt nur in drei (= 2,5% aller) Fällen auf. Gestört durch Kriminalität oder Trunksucht eines Elternteiles waren die Erziehungsverhältnisse allerdings bei einem Viertel (= 3o) aller Probanden. Besonders litt die Erziehung bei den Probanden, deren Väter chronische Trinker waren. Im diesen Familien kam es - wie insbesondere aus den Berichten der Fürsorgebehörden hervorgeht - häufig zu tätlichen Auseinandersetzungen der Eltern, in die nicht selten sogar die Kinder mit hineingezogen wurden[2].

Erziehungswidrige Einflüsse, die auf einem unsittlichen oder liederlichen Lebenswandel eines Elternteiles beruhen, sind meist nur andeutungsweise aus dem Untersuchungsmaterial ersichtlich. Es waren aber dennoch bei 8 Vätern bzw. Müttern ehewidrige Verhältnisse nachzuweisen, die nicht zur Scheidung geführt hatten. 8 Mütter, von denen 5 geschieden bzw. ledig waren, gingen der Prostitution nach.

In vielen Fällen hatten die Erziehungsmängel auch in fehlender Erziehungsbereitschaft ihre Ursache. 54 (= 44,2% aller) Probanden wuchsen überwiegend sich selbst überlassen auf. Das hatte verschiedene Gründe. Bei 32 Probanden beruhte die erzieherische Vernachlässigung auf mangelnder Aufsicht. Der Grund hierfür war bei 7 Probanden, daß sie einfach zu viele Geschwister hatten. Bei 25 Probanden lag es daran, daß beide Elternteile ganztägig berufstätig waren. 4 von ihnen wurden in den Akten auch ausdrücklich als "Schlüsselkinder" bezeichnet. Bei den restlichen 22 der 54 Probanden, die überwiegend auf sich selbst gestellt waren, hatten die Eltern an der Erziehung ihrer Kinder so gut wie überhaupt kein Interesse.

Erschreckend hoch war mit 28,3% (34 Fälle) der Prozentsatz der Probanden, bei denen nach dem Urteil der Jugendgerichtshilfe

---

1) vgl. dazu Ausführungen oben S. 12.f.
2) Diese Beobachtungen machte auch F.Meyer (aaO. S.22).

die Erziehung zu streng bzw. zu nachgiebig war oder aber auch zwischen zu großer Strenge und Nachgiebigkeit hin und her pendelte. Letzterer Umstand hatte häufig zur Folge, daß sich bei den Probanden keine festen Lebensregeln und Grundsätze bildeten.

Eine Folge mangelnder Erziehung war es bei vielen Probanden - wie sich eindeutig feststellen ließ - ein völliges Fehlen von Bindungsgefühlen an das Elternhaus. Das steigerte sich bei 15 Probanden sogar bis zu einer ausgesprochen feindseligen Einstellung zu einem Elternteil.

bb. Unvollständige Familie

Es ist eine allgemeine kriminologische Erfahrungstatsache, daß die schlechteren Entwicklungsbedingungen einer unvollständigen Familie das Kind und den Jugendlichen oft in negativer Richtung beeinflussen[1].

Von den 12o Probanden unserer Untersuchung kamen 6o (= 5o%) aus einem unvollständigen Elternhaus. Rechnet man zu diesen noch die 6 Probanden hinzu, deren Eltern zur Zeit ihrer Verurteilung getrennt lebten, so erhöht sich der Prozentsatz der Probanden aus unvollständigen bzw. gestörten Familien auf 55,o%. Dieses Ergebnis entspricht den in ähnlichen Untersuchungen ermittelten Werten[2]. Die folgende Tabelle bringt eine Aufgliederung der Umstände, die bei den Probanden zu unvollständigen bzw. gestörten Familien führten.

---

1) Brückner, aaO., S. 174; Middendorf, aaO., S. 1o7.
2) So betrug der Prozentsatz von 1761 zwischen 1946 und 1949 im Landgerichtsbezirk Freiburg verurteilten Jugendlichen ohne vollständiges Elternhaus - getrennt lebende Eltern nicht eingerechnet - 48,7% und der einer weiteren Paralleluntersuchung für die Jahre 195o - 1953 49,7% (mitgeteilt bei Middendorf, aaO., S. 1o6). F. Meyer (aaO., S. 24) kommt in seiner Untersuchung auf einen Prozentsatz von 47,6% und Klaus Meyer (Strafaussetzung, Bewährung, Bewährungshilfe, Diss.Münster 1962, S. 58) bei den Minderjährigen (männlich) seiner Untersuchung auf 52,3%. Lediglich v.Klitzing (Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen, Diss. Göttingen 1964, S. 35), Untersuchung der Lebensbewährung von 114 aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommener, liegt mit 67,5% weit über dem Prozentsatz der vorliegenden Untersuchung.

Tabelle 6

Die Probanden in ihren Familien

	Anzahl	%
Scheidungskinder	12[1]	1o,o
Eltern lebten getrennt	6	5,o
Vaterwaisen	24	2o,o
Mutterwaisen	13	1o,8
Vollwaisen	5	4,2
uneheliche Kinder	6	5,o
Zusammen	66	55,o
Eltern lebten zusammen	54	45,o
Insgesamt	12o	1oo,o

Ehescheidung und Getrenntleben der Eltern

Die mit der Ehescheidung oder dem Getrenntleben der Eltern verbundenen Störungen des Familienlebens können bei den heranwachsenden Jugendlichen schwere psychische Störungen hervorrufen, die selbst bis ins spätere eigene Eheleben nachwirken[2].

Der Anteil der aus geschiedenen Ehen stammenden Probanden beträgt 1o%, der von getrennt lebenden Eltern 5%. Die Bedeutung dieser Zahlen veranschaulicht eine Gegenüberstellung des Familienstandes der Probandeneltern und der von sämtlichen Haushaltungsvorständen der Bundesrepublik im Jahre 195o[3].

1) Weitere 5 Probanden stammen ebenfalls aus einer geschiedenen Ehe. Da bei ihnen aber nach der Ehescheidung der Eltern zumindest ein Elternteil verstarb, sind sie in der obigen Aufstellung als Halb- bzw. Vollwaisen geführt.
2) Nach Haffter (Kinder aus geschiedenen Ehen, S. 142) wiesen die späteren Ehen der Scheidungskinder eine doppelt so hohe Scheidungsfrequenz wie die anderer Ehen auf.
3) Entnommen aus: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1956, S. 44.

Tabelle 7

Familienstand	Bundesrepublik 1950 Anzahl	%	vorl. Untersuchung Anzahl	%
zusammenlebend	9.914.318	71,9	54	49,6
getrenntlebend	776,253	5,6	6	5,5
verwitwet	2.659.293	19,3	37	33,9
geschieden	442.812	3,2	12	11,0
Insgesamt:	13.792.676	100,0	109[1]	100,0

Nach der vorstehenden Übersicht übersteigt der Prozentsatz der Probanden, die aus einer geschiedenen Ehe stammen, mit 11% den entsprechneden Anteil an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik fast um das Vierfache. Dabei liegt der Anteil der sogen. Scheidungswaisen in dieser Untersuchung noch weit unter dem anderer kriminologischer Untersuchungen[2].

Der Prozentsatz der Probanden aus Familien, in denen die Ehegatten getrennt leben, entspricht etwa dem Bundesdurchschnitt im Jahre 1950. Der niedrige Anteil von 5,5% erklärt sich daraus, daß das Getrenntleben meist nur ein Zwischenstadium vor der Scheidung ist[3].

Verwaisung

Der Tod eines Elternteils führt nach allgemeiner Ansicht nicht zwangsläufig zu kriminalitätsfördernden Entwickelungsstörungen, doch kann er einen solchen Verlauf durchaus mit beeinflussen. Der Anteil der Halbwaisen beläuft sich bei den untersuchten Probanden auf 38,8%, wobei der Anteil der Vaterwaisen fast doppelt so groß ist wie der der Mutterwaisen. Dieses Ergebnis berechtigt aber nicht - wie sich aus der Bevölkerungsstatistik der Bundesrepublik ergibt - zu dem Schluß, daß sich der Verlust des

1) Die restlichen 11 Probanden der Untersuchung waren entweder Vollwaisen oder uneheliche Kinder, die in diese Gegenüberstellung nicht mit einbezogen werden konnten.
2) v.Klitzing, aaO., S. 34: 21,9%; Meyer F., aaO.,S.23; 17%.
3) Ebenso Meyer F., aaO., S. 25.

Vaters eher als der der Mutter kriminalitätsfördernd auswirkt: im Jahre 1950 kamen nämlich auf eine verwitwete männliche Person vier weibliche[1]. Mutterwaisen sind nach diesen Vergleichszahlen also noch mehr gefährdet als Vaterwaisen[2].

Von entscheidender Bedeutung scheint für den weiteren Werdegang des verwaisten Kindes der Zeitpunkt zu sein, in dem es einen Elternteil verloren hat. Das verdeutlicht die folgende Übersicht.

Tabelle 8

Zeitpunkt der Verwaisung

Alter	Anzahl	%
1. - 4. Lebensjahr	7	16,7
5. - 8. "	20	47,6
9. - 14."	11	26,2
15. - 18."	4	9,5
Insgesamt:	42	100,0

Bei den meisten unserer Probanden trat - wie sich aus den Untersuchungsgrundlagen ergab - die Verwaisung durch den Krieg ein. 64,3% der Voll- bzw. Halbwaisen hatten bereits bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und 90,5% bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einen Elternteil verloren. Fast jeder dritte unserer Probanden mußte also bereits vor dem 14. Lebensjahr, d.h., in einem Lebensabschnitt, der für die weitere Entwickelung eines jungen Menschen von entscheidender Bedeutung ist, auf die Erziehungshilfe eines Elternteiles verzichten.

Uneheliche Geburt

Die uneheliche Geburt wird immer wieder mit späterer Verwahrlosung und Kriminalität in Verbindung gebracht[3]. Die vorliegende

1) Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1956, aaO.
2) so auch: Sauer, Kriminologie, S. 150; Exner, aaO., S. 226; Buttkus, Untersuchungen über Anlage und Umwelt von 357 Rechtsbrechern, S. 133; Meyer F., aaO., S. 25.
3) Siehe Exner, aaO., S. 229; Buttkus, aaO., S. 131 f.; Middendorf, aaO., S. 113 ff.; einschränkend Nährich, Die Kriminalität der unehelich Geborenen, S. 40.

Untersuchung kann solches schon wegen des allzu kleinen Probandenkreises nicht bestätigen. Nur 5% (= 6 Fälle) der Probanden sind unehelich geboren. Der Anteil der unehelich Geborenen betrug im Deutschen Reich in den Jahren zwischen 1932 und 1936 - zu einer Zeit also, in der die Mehrheit der Probanden geboren wurde - zwischen 11,6 - 7,6% der Gesamtzahl aller Geborenen, wobei in diesem Zeitabschnitt eine sich ständig fortsetzende Abnahme der unehelich Geborenen zu verzeichnen war[1)2)].

cc. Stellung in der Geschwisterreihe

Die Stellung in der Geschwisterreihe spielt nach allgemeiner Ansicht[3)] eine wesentliche Rolle in der Persönlichkeitsentwicklung des heranwachsenden Menschen. Bei den ältesten Kindern soll sich der Umstand nachteilig auswirken, daß die Eltern zu dem Zeitpunkt, in dem ein Kind ganz besonders der leitenden Hand bedarf, zu sehr mit der Hege und Pflege der jüngeren Kinder beschäftigt sind. Bei den Einzelkindern und den jüngsten Kindern liegt die Gefahr in einer zu starken Verwöhnung; dazu mangelt es den Eltern besonders bei den Letzgenannten häufig schon am notwendigen Durchsetzungsvermögen.

Tabelle 9

Stellung in der Geschwisterreihe

	Anzahl	%	% Untersuchung v.Klitzing[4)]	% Untersuchung Meyer[5)]
Einzelkinder	17	14,2	15,8	10,5
Älteste Kinder	25	2o,8	19,4	31,4
Jüngste Kinder	32	26,7	21,9	18,o
sonstige	46	38,3	42,9	4o,1
Insgesamt:	12o	1oo,o	1oo,o	1oo,o

1) Stat.Jahrbuch f.d.Deutsche Reich 1938, S. 39.
2) Der Durchschnitt in der Bundesrepublik liegt jetzt unter 5%.
3) Exner, aaO., S. 225; Meyer F., aaO., S. 32 f.; Frey, aaO., S. 165 f.
4) aaO., S. 44.
5) aaO., S. 32.

Neben der Stellung in der Geschwisterreihe kann auch die Anzahl der Geschwister in der Entwickelung von jungen Menschen eine Rolle spielen. Gefährdet sind in der Regel kinderreiche Familien, da es in diesen mit den erzieherischen Verhältnissen meist nicht allzu gut bestellt ist. Die Erziehung und Anleitung der einzelnen Kinder kann aufgrund der großen Anzahl nicht so intensiv betrieben werden wie in Familien mit weniger Kindern. Hinzu kommt noch die bei kinderreichen Familien häufige schlechte wirtschaftliche Lage. Sie war bei 56% der Probandenfamilien mit über 5 Kindern schlecht bis sehr schlecht.

Tabelle 1o

Aufgliederung der Familien nach Kinderzahl

Anzahl d. Kinder	Anzahl d. Familien	Art der Familien	%	V.Klitzing[1] %
1	17			
2	18	Kleinfamilie	49,2	51
3	24			
4	17			
5	14	kinderreiche Familie	36,6	41
6	7			
7	6			
8	5			
9 u.mehr	12	Riesenfam.	14,2	8
Insgesamt:	12o		1oo,o	1oo,o

dd. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und soziale Stellung der Probandeneltern

Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse sind nach überwiegender Meinung der Kriminologen[2] nie direkte Ursache für Kriminalität, doch können sie die Widerstandskraft gegen ungünstige Einflüsse schwächen. Das ist bei jungen Menschen besonders dann der Fall, wenn die schlechte wirtschaftliche Lage Nahrungs- und Bekleidungsnot mit sich bringt[3].

1) aaO., S. 45.
2) Exner, aaO., S. 227 mit weiteren Nachweisen.
3) Exner, aaO., S. 227.

Tabelle 11

Wirtschaftliche Verhältnisse der Familien

gut	mittelmäßig	schlecht
25 Prob. = 2o,8%	63 Prob. = 52,5%	32 Prob. = 26,7%

Ausgesprochen schlecht war die wirtschaftliche Lage nur bei 26,7% der Familien. Gut gestellt waren immerhin 2o,8% der Probandeneltern, ein Prozentsatz, der weit über dem ähnlicher kriminologischer Untersuchungen liegt[1].

Die folgende Tabelle bringt eine Zusammenstellung der Berufe der Väter. Sie gibt damit auch weiteren Aufschluß darüber, welchem sozialen Milieu die Probanden im einzelnen entstammen.

Tabelle 12

Berufe der Väter

Berufsstand	Anzahl	%
ungelernte Arbeiter	26	24,1
Facharbeiter	6o	55,5
Beamter oder Angestellter	5	4,6
selbstst.Handwerker, Kaufleute u.Landwirte	15	13,9
Akademiker	2	1,9
Insgesamt:	1o8[2]	1oo,o

79,6% der Probanden sind Kinder von Arbeitern. Dieser Prozentsatz liegt wesentlich über den entsprechenden für die Länder Niedersachsen im Jahre 195o und Nordrhein-Westfalen im Jahre 1946.

1) Meyer F., aaO., S.35: 5,2%; v.Klitzing, aaO., S.43: 6,14%; Brockmann, Die Anwendung §§ 2o, 27 JGG im OLG-Bezirk Oldenburg in den Jahren 1954 - 1958, S. 57: 6,o%; Kühling, Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender, S. 36: 3,5%.

2) 12 Probanden, bei denen der Beruf des Vaters nicht zu ermitteln war, wurden in der Tabelle 12 nicht berücksichtigt.

ermittelten Werten[1]. Umgekehrt verhält es sich bei den Angestellten und Beamten, bei denen der Anteil der vorliegenden Untersuchung ganz erheblich unter den zum Vergleich herangezogenen Gesamtbevölkerungsprozentsätzen liegt[2]. Bei den Selbstständigen weicht der errechnete Prozentsatz von 13,9% nur wenig von den entsprechenden Vergleichswerten ab[3].

b. Schule

Mit dem Erreichen des schulpflichtigen Alters beginnt für den heranwachsenden Menschen ein neuer Lebensabschnitt. Mit dem Eintritt in die Schule gehört er einer großen Erziehungsgemeinschaft an, in der er gleichzeitig lernen muß sich unterzuordnen und zu behaupten. Da nun das Schulverhalten eines Menschen im allgemeinen schon Schlüsse auf seine spätere Lebensbewährung zuläßt[4], soll es bei den Probanden einer näheren Untersuchung unterzogen werden.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, ob die Probanden regelmäßig das Klassenziel erreichten oder nicht. Hieraus läßt sich - wenn auch nur bis zu einem gewissen Grade - der Schulerfolg unserer Probanden entnehmen.

Tabelle 13

Sitzenbleiber

einmal	zweimal	dreimal und häufiger	insgesamt sitzengeblieben
18 = 15,0%	19 = 15,9%	13 = 10,8%	50 = 41,7%

1) Niedersachsen 1950 (errechnet nach Angaben des Stat.Jahrbuches für Niedersachsen 1964, S.87): 44%. In diesem %-Satz sind allerdings nicht die Nichterwerbspersonen (Rentner, Pensionäre) mit 28,7% enthalten, von denen die überwiegende Anzahl früher auch dem Arbeiterstand angehört hat. Nordrhein-Westfalen 1946: 60% (zit. bei Meyer aaO., S.35).
2) Niedersachsen 1950: 20% einschl.mit beamteten bzw. angestellten Akademikern (Fundstelle s. Fußn.1).
3) Niedersachsen 1950: 17.4% einschl. mithelfender Familienangehöriger und selbstst.Akademikern (Fundstelle s.Fußn.1). Nordrhein-Westfalen 1946: 16,5% (Fundstelle s.Fußn. 1).
4) Siehe dazu Exner, aaO., S. 230.

Der Anteil der gesamten Sitzenbleiber liegt mit 41,7% zwar unter dem der Untersuchungen von F.Meyer, Buttkus und v.Klitzing[1], doch ein wenig höher als der der Untersuchungen von Brockmann und Kühling[2]. Bei vielen unserer Probanden war das Schulversagen nicht auf mangelnde geistige Fähigkeiten, sondern auf "Schulschwänzen" zurückzuführen. "Schulschwänzen" ist aber häufig ein Symptom für asoziales Verhalten und eröffnet im allgemeinen eine ungünstige Prognose für Kriminalität[3]. Unter unseren Probanden befanden sich 12,5% (14 Fälle) notorischer "Schwänzer"[4], wobei deren Anteil unter den zweimal sitzengebliebenen Probanden über 4o% beträgt.

Der Bildungsweg der Probanden läßt sich aus der nächsten Tabelle ersehen.

Tabelle 14

Schulbildung der Probanden

	Hilfsschüler	Volksschüler	Mittelschüler (einschl.Handelsschüler), Schüler v.höheren Schulen
Anteil an unseren Probanden	5[5] = 4,2%	1o7 = 89,1%	8 = 6,7%
Anteil an d.Ges.-bevölkerung d.BRD im Jahre 1955[6]	1,6%	79,5%	18,9%

Der Anteil der Hilfsschüler liegt mit 4,2% erheblich über dem Anteil, den die Hilfsschüler in der Bundesrepublik im Jahre 1955

1) Meyer F., aaO.,S.37: 51,1%; Buttkus, aaO., S. 285: 61%; v.Klitzing, aaO., S. 47: 71,9%.
2) Brockmann, aaO.,S.61: 37,8%; Kühling, aaO., S. 46: 4o,5%.
3) Brückner, aaO., S.189; Middendorf, aaO., S.119.
4) v.Klitzing, aaO., S. 47: 19,3%.
5) Hierunter befand sich ein Zigeuner, der an sich als nicht schulfähig bezeichnet wurde.
6) Die Prozentsätze sind errechnet aus den Angaben des Stat. Jahrbuches der Bundesrepublik Deutschland, 1957, S. 84.

an der Gesamtschülerzahl hatten. Dieser an sich schon hohe Anteil steigert sich noch um 7,5% auf 11,7%[1], wenn man die Volksschüler mit Hilfsschulniveau[2] zu den Hilfsschülern hinzurechnet. Bezeichnend für den Bildungsstand dieser Gruppe ist, daß von den 5 Hilfsschülern keiner und von den 9 Volksschülern mit Hilfsschulniveau nur 3 fähig waren, eine Lehrstelle anzutreten.

Wenn man den hohen Anteil der Hilfsschüler unter den Probanden sieht, so überrascht es nicht, daß der Anteil der Probanden mit höherer Schulbildung - wie es auch die Übersicht zeigt - weit unter dem Bundesdurchschnitt des Jahres 1955 liegt. Von den 8 Probanden, die eine höhere bzw. Mittelschule besuchten, erreichten 5 (= 62,5%) die mittlere Reife[3], während die übrigen die Schule ohne Abschluß verließen.

c. Berufsausbildung

Von größtem Wert ist für den Jugendlichen nach Verlassen der Schule eine gute Berufsausbildung oder doch wenigstens eine geregelte Arbeit. In seiner Lehrstelle kann er nämlich den festen Halt finden, den er in der kritischen Entwickelungsphase der Pubertät unbedingt braucht. Wie es im einzelnen mit der Berufsausbildung unserer Probanden bestellt ist, zeigen die folgenden Ausführungen.

Tabelle 15

Berufsausbildung

keine Lehre begonnen	51 Probanden = 42,5%
Lehrlingsausbildung begonnen	69 Probanden = 57,5%
Lehre beendet bzw. z.Z. der Verurteilung noch in der Lehre	31 Probanden = 25,8%
Lehre abgebrochen bzw. durch die Abschlußprüfung gefallen	38 Probanden = 31,7%

1) Etwa auf die gleichen Prozentsätze kamen: Meyer, F., aaO., S.38 (11,6%); v.Klitzing, aaO.,S.47 (12,3%); Buttkus, aaO., S.284 (11,2%).
2) Darunter auch Schüler, die infolge mangelnder geistiger Leistungen den Anforderungen der V.-schule nicht gewachsen sind, dort aber weiter mitgeschleppt werden, da sich an ihrem Wohnort keine Hilfsschule befindet.
3) v.Klitzing, aaO., S. 48: 37,5%

42,5% der Probanden traten nach dem Schulabgang keine Lehrstelle an[1]. Die männlichen Probanden nahmen meist eine Stellung als Hilfsarbeiter in der Industrie oder Landwirtschaft an. Die weiblichen Probanden verdingten sich überwiegend als Hausgehilfinnen.

Nur 45% der Probanden, die eine Lehre angefangen hatten (=25,8% aller Probanden), beendeten sie auch oder hatten sie zur Zeit der Verurteilung noch nicht abgeschlossen. Bei v.Klitzing[2] waren es sogar nur 15,5%. Im zwei Vorkriegsuntersuchungen kamen Schiedt[3] und Schwaab[4] bei den von ihnen untersuchten Anstaltsinsassen auf 37,2% bzw. 36% mit abgeschlossener Lehre. Diese Vergleichsergebnisse zeigen, daß bei den Anfang der fünfziger Jahre schulentlassenen Probanden in der Berufsausbildung noch nicht einmal der Stand der dreißiger Jahre erreicht war.

Über ein Viertel der Probanden, die keine Lehre begonnen oder dieselbe abgebrochen hatten, hatten bis zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung im Arbeitsleben noch nie richtig Fuß gefasst. Sie wechselten mindestens dreimal jährlich ihre Arbeitsplätze oder arbeiteten bisweilen für längere Zeit überhaupt nicht. Bei diesen Zahlenverhältnissen überrascht es denn auch nicht, daß die allgemeine Arbeitsmoral unserer Probanden nicht hoch einzustufen war. Nur etwa der Hälfte von ihnen bescheinigten die Arbeitgeber, daß sie gut und zuverlässig gearbeitet hätten.

d. Freizeitgestaltung

Erziehung des heranwachsenden Menschen zu einer richtigen Lebensgestaltung heißt nicht zuletzt auch Erziehung zu einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit[5]. Von einer solchen kann bei 51

---

1) Dieser %-Satz liegt 1o% über dem der Untersuchung von Sydow (aaO., S. 76) und Meyer, F.,(aaO., S. 4o), aber 2o% unter dem von v.Klitzing (aaO., S.48).
2) aaO., S. 49.
3) zit.bei Exner in Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1936, S. 4o6.
4) Schwaab, Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern in Kriminalistische Abhandlungen, Heft 43, Leipzig 1939, S. 46.
5) vgl. dazu u.a. Brückner, aaO., S.2oo.

(= 42,5% aller) Probanden überhaupt nicht gesprochen werden. Bei ihnen fanden sich in den Akten Hinweise dafür, daß sie sich in ihrer Freizeit überwiegend in schlechter Gesellschaft umhertrieben[1]. Wie stark sich in den Einzelfällen wechselseitige Beeinflussung durch Kameraden und Freunde erwies, beweist die Tatsache, daß 39% der Probanden ihre Straftat, die zur Strafaussetzung führte, im Zusammenwirken mit Tatgenossen begingen[2]. Nahezu jeder vierte Proband (= 28 Fälle) gehörte in die Gruppe der ständigen Kinogänger und Gaststättenbesucher. 12 Probanden war das Trinken schon so zur Gewohnheit geworden, daß bei ihnen die ernstliche Sorge besteht, daß sie sich später zu chronischen Trinkern entwickeln werden. Viele unserer Probanden - auffällig ist das ganz besonders bei den weiblichen - nahmen in großem Umfange schon früh geschlechtliche Beziehungen auf. 2o von ihnen wechselten dabei sooft ihre Partner, daß man bei ihnen schon von einer sexuellen Verwahrlosung sprechen kann.

Einer Jugendorganisation gehörten nur 13 (= 1o,8% aller) Probanden an. Dieser niedrige Anteil erklärt sich wahrscheinlich bis zu einem gewissen Grade daraus, daß verwahrlosten Jugendlichen anscheinend der Eintritt und Verbleib in Jugendverbänden schwer gemacht wird[3].

e. Familienstand

Der Familienstand, der überwiegend zu den kriminologisch bedeutsamen Faktoren gezählt wird[4], ist für die vorliegende Untersuchung ohne Bedeutung, da Jugendliche und Heranwachsende gewöhnlich noch ledig sind. Von unseren 12o Probanden war zur Zeit der Tat lediglich eine weibliche Probandin verheiratet.

---

1) v.Klitzing (aaO., S.5o) kommt auf 69%.
2) Bei Meyer (aaO., S.41) waren es sogar 87,2%.
3) so auch Exner, aaO., S. 233.
4) Sydow, aaO., S. 21 ff., 8o ff. u.a.

3. Kriminalität

a. Beginn der Kriminalität

Je ungünstiger bei einem jungen Menschen die Anlage- und Umweltverhältnisse beschaffen sind, desto eher wird der Beginn seiner Kriminalität liegen, da negatives soziales Verhalten in der Regel das Ergebnis überdurchschnittlich ungünstiger Anlage- und Umweltfaktoren ist[1]. Umso früher der Jugendliche seinen kriminellen Weg begonnen hat, umso schwerer ist es verständlicherweise, ihn von dem dann sich einwurzelnden Hang des Verbrechens abzubringen. Daher eröffnet früher Beginn der kriminellen Laufbahn auch keine günstige Prognose für die spätere Entwickelung[2].

Die nachfolgende Übersicht soll veranschaulichen, in welchem Lebensalter die Probanden ihre erste Straftat begingen.

Tabelle 16

Zeitpunkt der ersten Straftat

Alter	Anzahl der Probanden	%
bis 13	7	5,8
14 - 15	26	21,7
16 - 17	42	35,o
18 - 19	33	27,5
2o	12	1o,o

Über Straftaten, die die Probanden vor ihrer Strafmündigkeit begingen, enthielt das Untersuchungsmaterial leider nur ungenaue und wenig sichere Angaben. Sicher nachweisen ließ sich der Beginn der Straffälligkeit vor Strafmündigkeit anhand von Fürsorgeerziehungsakten bei 7 (=5,8% aller) Probanden[3].

Vor Vollendung des 16. Lebensjahres begannen 27,5% der Probanden ihre kriminelle Laufbahn. Dieser Prozentsatz ist nicht einmal

1) Frey, aaO., S. 2o1.
2) Frey, aaO., S. 26o; Exner, aaO., S.271.
3) Meyer, aaO., S.41: 3,9%; v.Klitzing, aaO., S.63: 24,6%; Buttkus, aaO., S. 59: 17,1%.

halb so groß wie der in den Untersuchungen von Meyer und v.Klitzing[1]. Dieser Vergleich zeigt wieder einmal deutlich, daß das Probandenmaterial dieser beiden Untersuchungen vom Kriminalitätsgrad der Probanden her wesentlich anders beschaffen ist als das der vorliegenden Untersuchung.

b. Art und Ausmaß der Frühkriminalität

Die Zahl der den Probanden nachgewiesenen Straftaten ist recht erheblich. Vor ihrer Verurteilung zu der Freiheitsstrafe, für die sie Strafaussetzung zur Bewährung erhielten, verübten die 12o Probanden insgesamt 245 Delikte[2]. Diese waren bis auf 56 Vergehen und Verbrechen. Wie sich diese Straftaten im einzelnen auf die Probanden verteilten, geht aus der nächsten Tabelle hervor.

Tabelle 17

Verteilung der begangenen Vortaten

Anzahl der begangenen Vortaten	Anzahl der Probanden	%
0	38	31,7
1 - 2	4o	33,3
3 - 4	26	21,7
5 - 6	12	1o,o
über 6	4	3,3
Insgesamt:	12o	1oo,o

Nur knapp einem Drittel der Probanden konnte bis zu der Verurteilung mit Strafaussetzung noch keine Straftat nachgewiesen werden. Ein weiteres Drittel verübte 1 bis 2 Delikte. Vier Probanden des

1) Meyer, aaO., S. 41: 66,3%; v.Klitzing, aaO., S. 63: 64,9%.
2) Hierbei wurde kein Unterschied gemacht, ob die Probanden die Tat als Täter oder Teilnehmer begingen, oder ob die Tat vollendet oder nur versucht war. In den Fällen von Tateinheit wurde nur das Delikt berücksichtigt, dem die Strafe entnommen wurde. Die im Fortsetzungszusammenhang begangenen Taten sind nur als ein Delikt behandelt.

letzten Drittels brachten es auf über 6 Straftaten. Bei ihnen war die Gewährung von Strafaussetzung zur Bewährung von vornherein sehr bedenklich. Sie führte auch in allen Fällen - das sei an dieser Stelle im Vorgriff auf spätere Ausführungen festgestellt - zu einem totalen Mißerfolg.

Die folgende Tabelle soll zeigen, welche Delikte die Probanden vor ihrer Verurteilung, die zur Strafaussetzung mit Bewährung führte, begangen haben und wieviele Probanden jeweils gegen die entsprechende Gesetzesvorschrift mindestens schon einmal verstoßen hatten.

Tabelle 18

Die von den Probanden begangenen Delikte

Deliktsart	§§	Anzahl und % d.ges.Delikte		Anzahl und % der Prob., die das Delikt mind.einmal begingen.	
Vermögensdelikte					
einfacher Diebstahl	242	87	35,6	4o	33,3
schwerer Diebstahl	243	22	9,o	17	14,2
unbef.Gebr.v.Kfz.	248b	2	o,8	2	1,7
Betrug u.Automatenmißbrauch	263, 265a	13	5,3	8	6,7
Unterschlagung	246	4	1,6	3	2,5
Hehlerei	259	5	2,1	5	4,1
Sachbeschädigung	3o3	9	3,6	7	5,8
	gesamt:	142	58,o	82	68,3
Verkehrsdelikte					
Fahren ohne Führerschein	24 I Z.1 StVG	14	5,7	13	1o,8
Straßenverk.gefährdung	316 II, 315a II	1	o,4	1	o,8
Verkehrsübertretg.		26	1o,9	19	15,8
	gesamt:	41	17,o	33	27,4
Delikte gegen Leben und Gesundheit					
vorsätzl.Körperverl.	223 ff.	4	1,6	4	3,3
fahrl.Körperverl.i. Verb.m.Verkehrsunf.	23o	7	2,9	6	5,o
	gesamt:	11	4,5	1o	8,3
Delikte gegen die Sittlichkeit					
Notzucht und Nötigung z.Notzucht	176,177	1	o,4	1	o,8
Unz.zw.Männern	175a Z.4	3	1,2	3	2,5
	gesamt:	4	1,6	4	3,3
sonstige Delikte					
Hausfriedensbruch	123	2	o,8	2	1,7
Urkundenfälschung	267	5	2,1	5	4,1
übrige Vergehen		1o	4,o	9	7,6
Übertretungen (ohne Verkehrsübertretgg.)		3o	12,o	2o	16,6
	gesamt:	47	18,9	36	3o,o
Alle Delikte:		245	1oo,o	--	-,-

58% der Delikte entfällt - wie die vorstehende Tabelle zeigt - auf Vermögensdelikte. Dieser Prozentsatz entspricht fast genau dem Anteil, den die Vermögensstraftaten in Niedersachsen in den Jahren 1948 - 1952 an der Gesamtkriminalität der Heranwachsenden hatten (= 58,6%)[1]. Stellt man auf die Zahl der Täter ab, so zeigt sich, daß 68,3% aller Probanden schon mindestens ein Vermögensdelikt begangen hatten[2].

Innerhalb der Vermögensdelikte - sowie der Gesamtkriminalität überhaupt - spielt der Diebstahl die größte Rolle. Dieses Ergebnis überrascht nicht. Gerade von jungen Menschen wird der Diebstahl als das primitivste Eigentumsdelikt häufig begangen, weil sich Gelegenheiten zu kleinen Diebstählen jederzeit bieten und selbst vom Ungeübten leicht wahrzunehmen sind[3]. Bei der Diebstahlskriminalität erscheint der Anteil des schweren Diebstahls mit 22,2% recht hoch[4]. Besonders deutlich wird das, wenn man dabei beachtet, daß es sich bei unseren Probanden noch um kriminelle Anfänger handelt und die Begehung eines schweren Diebstahls in der Regel doch schon einen erheblichen Aufwand an Verbrechensenergie erfordert. Ein Vergleich mit den entsprechenden Ergebnissen der Arbeit von Meyer zeigt[5], daß unser Prozentsatz noch relativ gering ist: Bei der Vorstrafenkriminalität der von ihm untersuchten unbestimmt Verurteilten kam auf einen einfachen Diebstahl ein schwerer Diebstahl.

An der zweiten Stelle der Vermögensdelikte steht nach dem Diebstahl der Betrug mit einem Anteil von 5,3% an der Gesamtkriminalität. 6,7% aller Probanden begingen bis zu ihrer Verurteilung

---

1) Errechnet aus Angaben bei Brunotte, Die Kriminalität der Heranwachsenden in Niedersachsen in den Jahren 1948 - 1954, Diss. Göttingen 1956, S. 4o. Bei den Jugendlichen lag der Prozentsatz für denselben Zeitraum mit 78,9% wesentlich höher (errechnet aus den Angaben bei Schulz, Die Entwickelung der Jugendkriminalität in Niedersachsen in den Jahren 1948 - 1952, Diss. Göttingen 1954, S. 25).
2) Bei Meyer (aaO.,S.47) und v.Klitzing (aaO.,S.57) sind es sogar 99,4% bzw. 96,5%.
3) Exner, aaO., S. 154.
4) Für Niedersachsen betrug der entsprechende %-Satz für Jugendliche und Heranwachsende in den Jahren 1948 - 1954 24% (errechnet aus den Angaben bei Brunotte, aaO., S. 5o).
5) Meyer, aaO., S. 47.

mit Strafaussetzung zur Bewährung einen Betrug[1]. Dieser Prozentsatz ist gegenüber dem einfachen Diebstahl mit 33,3% vergleichsweise niedrig, gewinnt aber an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß der Betrug ein "atypisches" Jugenddelikt ist, das, wenn es von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden begangen wird, in der Regel ein großes Maß von verbrecherischem Willen offenbart[2]. Um aber über dieses Delikt ein zutreffendes Bild zu bekommen, müßte man unter den Betrugsfällen die leichteren Verfehlungen wie bloße Zechprellereien, den Verkauf gestohlener Sachen an gutgläubige Dritte und dergl. ausklammern, da diese Taten kaum mehr "verbrecherischen Willen" als der Diebstahl voraussetzen. Die schwerwiegenden Vermögensdelikte Raub und Erpressung waren unter den Verurteilungen unserer Probanden überhaupt nicht zu finden.

Gewaltdelikte, die nicht selten Ausdruck einer erheblichen Gefühlsverrohung sind, beschränken sich bei den Probanden auf 4 vorsätzliche Körperverletzungen. Ein im Vergleich zu anderen Untersuchungen niedriger Prozentsatz[3].

Bei den Verkehrsdelikten nehmen die Verkehrsübertretungen den ersten Rang ein. 15,8% aller Probanden hatten sich wegen einer Übertretung im Straßenverkehr vor dem Jugendrichter zu verantworten. Bei den übrigen Verkehrsdelikten handelt es sich bis auf einen Fall von Straßenverkehrsgefährdung ausschließlich um das Vergehen des Fahrens ohne Führerschein. Dieses Delikt wurde überwiegend im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeugdiebstahl begangen[4].

Der Gesamtanteil der Sittlichkeitsdelikte beträgt 1,6%, d.h., 3,3% der Probanden begingen Sittlichkeitsdelikte (4 Fälle). Bei den 3 Fällen der Unzucht zwischen Männern lag der erschwerte Fall des § 175 a Ziff. 4 vor, wobei - wie es oft bei jungen Menschen zu beobachten ist - das unmittelbare Handlungsmotiv nicht sexueller, sondern gewinnsüchtiger Art war. Bezeichnenderweise begingen alle 3 Probanden neben diesem Delikt auch noch Vermögensdelikte.

---

1) Meyer, aaO., S. 51: 12,8%; v.Klitzing, aaO., S. 59: 36,8%.
2) vgl. Sauer, aaO., S. 323.
3) Meyer, aaO., S. 47: 2o,3%; v.Klitzing, aaO., S. 6o: 24,6%; Brockmann, aaO., S. 1oo ff.: 7,6%; Buttkus, aaO., S. 3o: 5,9%.
4) So auch bei v.Klitzing, aaO., S. 61.

richterliche Maßnahmen vor der Verurteilung zu der Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung

aa. Fürsorgeerzieherische Maßnahmen

Die schon früher vor ihrer Verurteilung bei den Probanden durchgeführten fürsorgerischen Maßnahmen, Schutzaufsicht[1] und Fürsorgeerziehung, können uns weiteren Aufschluß über den Grad der sozialen Verwahrlosung unserer Probanden geben.

Tabelle 19

Fürsorgeerzieherische Maßnahmen

Nur Schutzaufsicht	Nur Fürsorgeerziehung	Sowohl Schutzaufsicht als auch Fürsorgeerziehung	insges.
7 Prob. = 5,8%	24 Prob.= 20%[2]	5 Prob. = 4,2%	36 Pr.= 30%

Bei 28 (= 23,3% aller) Probanden mußte der Jugend- bzw. Vormundschaftsrichter zur Verhütung oder Beseitigung einer Verwahrlosung Schutzaufsicht bzw. Fürsorgeerziehung[3] anordnen.

Bei weiteren 8 Probanden wurde die Verwahrlosungsgefahr durch eine freiwillige Einweisung (d.h., aufgrund einer zwischen Erziehungsberechtigten und den Fürsorgeerziehungsbehörden geschlossenen Vereinbarung[4]) in eine Fürsorgeerziehungsanstalt abgewendet. Der Gesamtprozentsatz der Probanden, die öffentlicher Erziehungshilfe bedurften, ist mit 30% recht hoch. Das könnte daran liegen, daß sich in Göttingen eine Erziehungsanstalt für Schwererziehbare Befindet, deren Insassen die Kriminalitätsziffern der Jugendlichen und Heranwachsenden im Göttinger Amtsgerichtsbezirk nicht unbeträchtlich steigern.

1) Jetzt Erziehungsbeistandschaft § 55 JWG n.F. (11.8.61).
2) Davon 8 Probanden in freiwilliger Fürsorgeerziehung.
3) §§ 57, 65 JWG a.F.; §§ 55, 64 JWG n.F. (11.8.61).
4) Jetzt als Freiwillige Erziehungshilfe in § 62 JWG n.F. gesetzlich geregelt.

Die mildere Maßnahme der Schutzaufsicht wurde bei 7 Probanden angeordnet. Bei 5 von ihnen kam die zunächst angeordnete Schutzaufsicht durch nachfolgende Fürsorgeerziehung zum Erlöschen.

Tabelle 2o

Dauer der Fürsorgeerziehung

Zeit	Anzahl	%
bis 6 Monate	4	13,8
7 Monate bis 2 Jahre	13	44,8
über 2 Jahre	12	41,4
Insgesamt:	29	1oo,o

Nur bei 4 (= 13,8%) der Fürsorgezöglinge konnte die Fürsorgeerziehung schon innerhalb der ersten 6 Monate wieder aufgehoben werden. Von den übrigen 25 mußte nahezu die Hälfte mehr als zwei Jahre in der Fürsorgeerziehung bleiben.

Von den 29 Fürsorgezöglingen, die sich alle zumindest für kürzere Zeit in Heimerziehung befanden, unternahmen 18 (= 62,o%) Ausreißversuche. Die meisten von ihnen entwichen sogar mehrfach und gerieten dadurch häufig in Situationen, in denen sie zwangsläufig straffällig werden mußten.

bb. Vorstrafen

In Anbetracht der Tatsache, daß über ein Viertel der Probanden sich unter Schutzaufsicht bzw. in Fürsorgeerziehung befunden hat, überrascht es nicht allzu sehr, daß insgesamt 68,3% von ihnen schon vor ihrer Verurteilung, an die diese Untersuchung anknüpft, strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Viele unter ihnen erschienen - wie die folgende Tabelle zeigt - schon mehrfach vor dem Jugendrichter.

Tabelle 21

Zahl der Vorstrafen und jugendstrafrechtlichen Maßnahmen[1)]

Anzahl der Vorstrafen	Anzahl der Probanden	%
o	38	31,7
1	38	31,7
2	24	2o,o
3	9	7,5
mehr	11	9,1
Insgesamt:	12o	1oo,o

Insgesamt verteilen sich 166 Vorstrafen auf alle Probanden. Auf jeden Probanden entfallen somit etwa 1,4 Vorstrafen. Ins einzelne gehende Angaben über Art der verhängten Vorstrafen enthält die folgende Übersicht.

Tabelle 22

Art der verhängten Vorstrafen

Art	Anzahl	%
Weisungen, besondere Pflichten und Verwarnung	83	5o,o
Jugendarrest	53	32,o
Jugendstrafe[2)]	3	1,8
Geldstrafe	2o	12,o
Haft	3	1,8
Gefängnis	4	2,4
Insgesamt:	166	1oo,o

Den größten Anteil an den Vorstrafen haben die Weisungen, besonderen Pflichten und Verwarnungen mit 5o%, gefolgt von Jugendarrest mit 32%. 15 (= 12,5% aller) Probanden erhielten zwei- oder

1) Hierbei sind alle Zuchtmittel: Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten und Jugendarrest (§§ 13 ff. JGG) sowie von den Erziehungsmaßregeln: Erteilung von Weisungen (§§ 9, 1o JGG) mit erfaßt. Das sind alles Maßnahmen, die keine Vorstrafen im technischen Sinne begründen.

2) Bis zum Erlaß des Jugendgerichtsgesetzes vom 4.8.1953 gleich Jugendgefängnis.

dreimal Jugendarrest. Bedenklich stimmt, daß in 8 dieser 15 Fälle der Dauerarrest mehrfach hintereinander verhängt wurde. Diese oft beobachtete Praxis[1] widerspricht dem Sinn und Zweck des Jugendarrestes, der in der Schockwirkung eines kurzen Freiheitsentzuges liegt, die bei wiederholtem Dauerarrest kaum mehr eintritt[2].

Von den verhängten Vorstrafen waren 22% echte Strafen im technischen Sinne. Davon waren 2/3 (2o) Geldstrafen, während das letzte Drittel auf Jugend- Gefängnis- und Haftstrafen entfiel. Alle diese verhängten Freiheitsstrafen wurden von den Probanden auch verbüßt. Es sei hier schon im Vorgriff auf spätere Ausführungen festgestellt, daß bei 8o% der Probanden, die schon eine echte Freiheitsstrafe verbüßt hatten, die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden mußte.

Dritter Teil

Die Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil

I. Die zur Bewährung ausgesetzten Strafen

Der Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung ist in Deutschland relativ stark eingeschränkt, weil das deutsche Recht nur die Aussetzung vom kurzfristigen Freiheitsstrafen (Haft und Gefängnis bis zu 9 Monaten bzw. Jugendstrafe bis zu einem Jahr) zuläßt[3]. Dadurch ist die schwere Kriminalität von vornherein von der Strafaussetzung ausgeschlossen, bei der man in England, soweit es sich um einmalige Konfliktstaten handelt, gute Bewährungserfolge erzielt hat[4]. Das deutsche Recht ließ sich bei der

---

1) So auch Meyer, aaO., S. 58 u.a.
2) Das führen auch die amtlichen Richtlinien zu § 8 RJGG bzw. zu § 16 JGG aus, in denen für die wiederholte Verhängung von Jugendarrest eine besonders sorgfältige Prüfung gefordert wird. Auf die Frage aber, was zu tun ist, wenn trotz wiederholter Verhängung von Dauerarrest Jugendstrafe noch nicht gerechtfertigt ist, weil "schädliche Neigungen" noch nicht vorliegen - ein Fall der zwar selten, aber durchaus denkbar ist - geben die Richtlinien keine Antwort.
3) Anders teilweise im Ausland: Polen, Schweden u. Spanien bis zu 2 Jahren, Japan bis zu 3 Jahren.
4) Mannheim, Deutsche Strafrechtsreform in englischer Sicht, S. 81.

engen zeitlichen Beschränkung der Strafaussetzung zur Bewährung von der Erwägung leiten, daß Straftaten, die mit längeren Freiheitstrafen als 9 Monate Gefängnis bzw. 1 Jahr Jugendstrafe geahndet werden, so schwerwiegend sind, daß bei ihnen das Sühne - bzw. Vergeltungsbedürfnis die Vollstreckung der verhängten Strafen erfordert. Allerdings kann diese feste zeitliche Beschränkung - wie jede starre Grenze im Recht - zu Unzuträglichkeiten führen[1].

Die folgende Übersicht zeigt die Art der Kriminalität und das Verhältnis, in dem Straftaten von den untersuchten Amtsgerichten und dem Landgericht des Landgerichtsbezirks Göttingen sowie in Niedersachsen allgemein bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ausgesetzt wurden. Spalte 1 enthält dabei die jeweilige Deliktsgruppe und Deliktsart. Aus Spalte 2 ist zu entnehmen, wieviele Probanden dieser Untersuchung bei dem jeweiligen Delikt[2] straffällig wurden. In Spalte 3 ist die Anzahl im prozentualen Verhältnis zu der aller untersuchten Probanden wiedergegeben. In Spalte 4 und 5 sind die entsprechenden Zahlen der Strafaussetzungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden für ganz Niedersachsen (1956)[3] zu finden. Spalte 6 gibt Auskunft darüber, wieviele Jugendliche bei dem entsprechenden Delikt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wobei die Strafe hätte ausgesetzt werden können. Wieviele Strafen davon tatsächlich ausgesetzt wurden, gibt Spalte 7 in Prozentzahlen an.

---

1) Um diese zu vermeiden, kann es geschehen, daß die Richter, nur um Angeklagte noch in den Genuß der Strafaussetzung zur Bewährung zu bringen, kürzere Freiheitsstrafen verhängen, als an sich schuldangemessen sind. Solche Gesetzesumgehungen sind eine Gefahr für die Strafaussetzung zur Bewährung, weil sie zu einer Herabwürdigung des Ansehens dieser Rechtseinrichtung führen (so Dallinger-Lackner, Kommentar zum JGG, Randnote 12 zu § 2o).

2) In den Fällen, in denen die Probanden wegen mehrerer verschiedener Delikte verurteilt wurden, wurde nur die herausragende Straftat in der Aufstellung berücksichtigt.

3) Entnommen aus der Strafverfolgungsstatistik für Niedersachsen in: Die Abgeurteilten und Verurteilten in Niedersachsen 1956, S. 26 ff.

Tabelle 23

Anzahl und Prozentsatz der Strafaussetzungen bei den einzelnen Delikten sowohl für den untersuchten Probandenkreis als auch für ganz Niedersachsen (1956)

1	2	3	4	5	6	7
Deliktsart	Probandenkreis Anzahl	%	Niedersachsen Anzahl	%[1]	aussetzbare Strafen in Nds. 1956[1]	davon ausgesetzt % (Verh. Spalte 4 : 6)
Vermögensdelikte						
§ 242	29	25,2	196	3o,o	416	47,o
§ 243	34	29,6	145	22,4	252	58,4
§ 248 b	2	1,7	8	1,2	37	21,6
§§ 263, 265 a	4	3,5	53	8,1	136	39,o
§ 246	9	7,8	21	3,2	9	44,4
§§ 249, 25o, 253, 255	3	2,6	5	o,7	7	14,2
§§ 35o, 351	1	o,9	2	o,3	3	66,6
§ 3o3	-	-	2	o,3	8	25,o
gesamt:	82	71,3	433	66,2	868	49,1
Delikte gegen Leben u. Gesundheit						
§ 218 III (Fremdabtreibung)	1	o,9	3	o,5	3	1oo,o
§§ 323 ff.	7	6,1	69	1o,5	11o	62,7
§ 222 i.V.m.Verkehrsunall	3	2,6	23	3,5	27	85,1
§ 23o i.V.m.Verkehrsunfall	4	3,5	37	5,7	79	47,o
gesamt:	15	13,1	132	2o,2	219	6o,2
Verkehrsdelikte[2]						
§§ 316 II,315aII	4	3,5	32	4,9	97	33,o
Delikte gegen die Sittlichkeit						
§§ 176, 177	3	2,6	31	4,7	6o	51,8
§ 173	2	1,7	3	o,5	4	75,o
gesamt:	5	4,3	34	5,2	64	53,1
sonstige Delikte[3]						
§ 17o b	2	1,7	12	1,9	21	55,9
§ 123	1	o,9	1	o,2	14	7,o
§ 267	3	2,6	8	1,2	15	53,4
§§ 185, 186	2	1,7	1	o,2	4	25,o
§§ 3o6 - 3o8	1	o,9	-	-	3	o,o
Alle Delikte	115[4]	1oo,o	653	1oo,o	13o5[5]	5o,o

Fußnoten siehe S. 4o

Die teilweise stark angenäherten Prozentzahlen der Ergebnisse dieser Untersuchung und der Gesamtstatistik für das Land Niedersachsen im Jahre 1956 zeigen, daß die hier erhaltenen Werte trotz der relativ kleinen Probandenzahl schon allgemeinen Aussagewert besitzen.

Die größte Aussetzungsquote haben mit 71,3% die Vermögensdelikte. Damit wurden bei unserem Göttinger Probandenkreis 5% mehr Strafen als bei allen Jugendlichen und Heranwachsenden Niedersachsens im Jahre 1956 ausgesetzt. Auch in der Untersuchung von Sydow[1] liegen Strafaussetzungen bei Vermögensdelikten fast 4% über dem entsprechenden Anteil der ausgesetzten Strafen für Vermögensdelikte in Niedersachsen für das Jahr 1956. Der für diese Untersuchung errechnete Anteil von 71,3% ist recht hoch, zumal man bei dieser Zahl auch noch berücksichtigen muß, daß der Anteil der Strafaussetzungen 1956 bei Vermögensdelikten von den an sich aussetzbaren Strafen mit 49,1% sogar geringfügig unter der durchschnittlichen Aussetzungsquote von 5o% lag, wie die vorstehende Tabelle zeigt.

Gering ist mit 3,5% bei dem untersuchten Probandenkreis der Anteil der Betrugsfälle. Die Tatsache, daß der Anteil der Betrugskriminalität bei Jungerwachsenen nach der Untersuchung von Sydow[2] mit 22,1% über sechs mal so groß ist, zeigt eindeutig, daß der Betrug ein Delikt ist, das von steigender Intelligenz und Lebenserfahrung abhängig ist und deshalb auch noch nicht in so starkem Maße von jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrechern begangen wird.

Fußnoten von S. 39.

1) Strafverfolgungsstatistik f.Niedersachsen 1956, aaO: Tabellen 2 (Sp.2o), 3 (Sp.8), 5 (Sp.8) S.2o ff.
2) Nicht enthalten sind hierin drei Fälle von Trunkenheit am Steuer (§§ 2, 71 StVZO) u.eine Übertretung der StVO, da diese Delikte sich nicht gesondert aus der Strafverfolgungsstatistik entnehmen lassen und somit nicht zu den nieders.Ergebnissen in Vergleich gebracht werden können.
3) Nicht enthalten sind hierin aus Gründen der Fußn. 2) eine Übertretung nach § 37o Ziff.5 StGB (Mundraub).
4) Die Delikte von 5 Probanden erscheinen aus Gründen der Fußn.2 u. 3 nicht in der Übersicht.
5) Insges. wurden in Niedérs. bei Jugendlichen und Heranwachsenden 1956 1935 Jugend-, Gefängnis- u.Haftstrafen ausgesprochen, von denen 796 (41,1%) zur Bewährung ausgesetzt wurden (Strafverfolgungsstatistik f.Niedersachsen 1956 aaO.,S. 8 f., Übersicht 8).

1) und 2) aaO., S. 3o.

Bei den Diebstahlsdelikten zeigt sich, daß die Richter in Niedersachsen (1956) beim schweren Diebstahl die verhängte Strafe eher als beim einfachen Diebstahl aussetzten (58,4% : 47,0% der aussetzbaren Straftaten).

Mit 2,6% ist in der vorliegenden Untersuchung die fahrlässige Tötung in Verbindung mit einem Verkehrsunfall recht stark vertreten. Das liegt daran, daß - wie die Strafverfolgungsstatistik zeigt - bei diesem Delikt, so weit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, meist Strafaussetzung zur Bewährung gewährt wird. 1956 wurden in Niedersachsen bei Jugendlichen und Heranwachsenden von den aussetzbaren Strafen für fahrlässige Tötungen 85,1% ausgesetzt. Dieses Ergebnis wurde nur noch von den Fällen der Fremdabtreibung (§ 218 III StGB) übertroffen, bei der alle aussetzbaren Strafen auch tatsächlich ausgesetzt wurden[1].

Recht hoch ist bei der vorliegenden Untersuchung mit 4,3% auch der Anteil der Sittlichkeitsdelikte, unter denen sich auffallenderweise kein Fall von §§ 175, 175a befindet. Blutschande (§ 173 I) trat in zwei Fällen auf[2].

II. Gründe der Strafaussetzung zur Bewährung

Die Auswahl der für die Strafaussetzung zur Bewährung geeigneten jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrecher stellt den Richter vor eine sehr folgenreiche Entscheidung. Hängt es doch schließlich von seinem Spruch ab, ob dem straffällig gewordenen jungen Menschen noch einmal die Chance eines neuen Anfanges und der Wiedergutmachung seines Unrechts in Freiheit gewährt wird,

---

1) Auch bei den Erwachsenen stellten die Abtreibungsdelikte 1956 in Niedersachsen mit 77,5% die höchste Aussetzungsquote (zit. bei Sydow, aaO., S.32).

2) Besonders erschütternd ist der eine der beiden Fälle: In der aus vier weiblichen und vier männlichen Mitgliedern bestehenden Familie verkehrten außer der Mutter alle übrigen geschlechtlich miteinander.

oder ob die verhängte Freiheitsstrafe im Gefängnis bzw. in der Jugendstrafanstalt verbüßt werden muß.

§ 2o JGG und § 23 Abs. 2 StGB setzen für die Gewährung von Strafaussetzung als Hauptbedingung voraus, daß zu erwarten oder anzunehmen ist, daß der Täter unter der Einwirkung der Aussetzung künftig ein rechtschaffenes und geordnetes Leben[1] führen wird. Voraussetzung ist also eine begründete Erwartung - nicht bloß Hoffnung - der Resozialisierung,,wobei die Ansprüche an die Prognose nicht überspannt werden dürfen. Eine Gewißheit künftigen Wohlverhaltens ist nicht erforderlich[2].

Hat das Gesetz mit dem Begriff des künftigen Wohlverhaltens auch die grundsätzliche Voraussetzung, die an die Bewährungsprognose für Jugendliche und Heranwachsende zu stellen ist, klar umrissen, so gibt es dem Richter für die Ermittlung derselben nur allgemeine Richtlinien an die Hand. So soll sich nach § 21 JGG und § 23 Abs. 2 StGB die Prognose über das künftige Wohlverhalten aus der Persönlichkeit des Verurteilten und seinem Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder der günstigen Veränderung seiner Lebensverhältnisse ergeben. Erkenntnisquelle für die Prognose sind also in erster Linie die Gesamtpersönlichkeit des Verurteilten und die Umstände, unter denen er später leben soll; das Vorleben und das Verhalten nach der Tat sind dabei nur Anhaltspunkte für die bessere Beurteilung der Persönlichkeit[3]. Diese Einzelpunkte überschneiden sich in der Praxis natürlich häufig und müssen dementsprechend in Zusammenhang gesehen werden.

---

1) § 2o JGG spricht von einem künftig rechtschaffenen Lebenswandel, während sich § 23 Abs. 2 StGB mit der Erwartung eines gesetzmäßigen und geordneten Lebens begnügt. Trotz dieses unterschiedlichen Wortlautes hat die Rechtsprechung für die an die Voraussetzungen zu stellenden Anforderungen keinen verschiedenen Maßstab angelegt (vgl. dazu Dallinger-Lackner, aaO., Randnote zu 2 § 21).

2) BGH 7, 1o f.; Schönke Schröder, Randnote 18 zu § 23; Dallinger-Lackner, Randnote 12 zu § 21; Grethlein, Komm. z. JGG, Anm. 2o zu § 21.

3) So Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 3 zu § 21.

Der Umstand, daß die Strafaussetzung im Urteil begründet werden muß (§ 267 Abs. 3 StPO)[1)2)], zwingt den Richter, sich bei der Urteilsfindung ein deutliches Bild über die Persönlichkeit des Täters, seine Vergangenheit und über seine zukünftigen Lebensverhältnisse zu machen.

Die dem Richter aus § 267 Abs. 3 StPO aufgegebene Verpflichtung gibt uns die Möglichkeit zu überprüfen, von welchen Gesichtspunkten sich die Richter bei der Gewährung von Strafaussetzung bei dem vorliegenden Probandenkreis leiten ließen.

In den Urteilen der 12o Probanden wird die Strafaussetzung zur Bewährung auf insgesamt 3o4 Einzelgründe gestützt. Das sind pro Proband 2,85. Sydow[3)] kommt in seiner Untersuchung nur auf 1,9 Einzelgründe pro Proband. Geht man also rein zahlenmäßig von der Anzahl der Einzelgründe aus, so ergibt sich, daß die Frage der Strafaussetzung bei den Jugendlichen und Heranwachsenden eingehender begründet wurde als bei den Jungerwachsenen.

In der folgenden Übersicht sind die Einzelgründe, die zur Strafaussetzung führten, schematisch, wie sie das Gesetz in seinen Hinweisen skizziert, aufgegliedert.

---

1) Wird die erkannte Strafe zur Bewährung ausgesetzt, so muß dies nach § 26o Abs. 4 S.2 StPO im Urteilsspruch zum Ausdruck gebracht werden. Die erfolgte Anordnung muß nach § 267 Abs. 3 S. 3 StPO in den Gründen begründet werden ("weshalb ... ausgesetzt "). Alles, was sonst im einzelnen noch zur Bewährung gehört (Bewährungsfrist, Auflagen gem. § 24 StGB) kommt in den gem. § 268a StPO (mit dem Urteil) zu verkündenden Beschluß (vgl. dazu Eberhard Schmidt, Komm. zur StPO, Anm. 19 zu § 26o und Anm. 3a zu § 267).

2) § 267 gilt auch im Jugendstrafverfahren, doch bringt das JGG einige ergänzende Sondervorschriften, die sich im wesentlichen aus § 54 Abs. 1 und auch unmittelbar aus § 3 ergeben (vgl. Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 2 u. 3 zu § 54).

3) Errechnet aus der Übersicht Nr.12, aaO., S. 36.

Tabelle 24

Einzelgründe, auf die die Strafaussetzung zur Bewährung gestützt wurde.

Die Gründe beziehen sich auf:	Anzahl der Fälle	%	% in der Untersuchung v.Sydow[1]
Persönlichkeit	35	11,5	26,7
Vorleben	88	28,9	36,o
Umstände der Tat	4	1,3	5,o
Verhalten nach der Tat	24	7,9	11,8
Veränderung der Lebensumstände	42	13,8	12,3
Wortlaut des Gesetzes	72	23,8	6,6
sonstige	39	12,8	1,6
Gesamt:	3o4	1oo,o	1oo,o

Es fällt zunächst auf, daß die Zahl der Einzelgründe (161), die sich auf die Gesamtpersönlichkeit der Probanden bezieht, die Zahl der Einzelgründe (42) wesentlich übersteigt, die sich aus einer zu erwartenden günstigen Entwicklung der zukünftigen Lebensverhältnisse herleiten lassen. Das erklärt sich daraus, daß es wesentlich leichter ist, die Vergangenheit aufzuklären, als Umstände zu finden, die sich vielleicht auf die zukünftigen Lebensverhältnisse günstig auswirken können.

Um nun die Strafaussetzungsgründe im einzelnen kritisch würdigen zu können, muß hier schon im Vorgriff auf spätere Ausführungen darauf eingegangen werden, welcher Erfolg bzw. Mißerfolg den einzelnen Gruppen von Gründen für die Strafaussetzung beschieden war. Ein Bewährungsverlauf wurde dann als Mißerfolg angesehen, wenn die Strafaussetzung widerrufen oder der Proband in dem sich an die Bewährungszeit anschließenden Beobachtungszeitraum von etwa 4 Jahren erneut straffällig wurde, wobei Übertretungen nicht als Rückfall zählten. Bei 52 (= 43,3%) der 12o untersuchten Probanden mußte die Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen die Aufla-

1) aaO., S. 36, errechnet aus der Übersicht Nr. 12.

gen oder wegen einer Straftat widerrufen werden. Weitere 19 Probanden (= 15,8%) wurden in dem sich nach Straferlaß anschließenden Beobachtungszeitraum erneut straffällig. Die Gesamtmißerfolgsquote beläuft sich somit für den untersuchten Probandenkreis auf 59,1%[1].

In den einzelnen Gruppen der Gründe verteilt sich Erfolg und Mißerfolg wie folgt: 37,3% Mißerfolg in den 35 Fällen, in denen die Richter die Begründung der Strafaussetzung auf rein persönlichkeitsbezogene Merkmale stützten. In 12 von diesen 35 Fällen schlug sich das Ergebnis der Persönlichkeitsforschung in der formelhaften Floskel nieder: "Die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe ist bei der Persönlichkeit des Angeklagten nicht erforderlich". Hier betrug der Mißerfolgsprozentsatz 50%[2]. In 12 Fällen wurde bei der Persönlichkeitsforschung auf die geordneten Familienverhältnisse bzw. die gute Erziehung der Probanden abgestellt. Mit nur 25% ist der Mißerfolgsprozentsatz bei diesen Probanden sehr gering. Am niedrigsten liegt er mit nur 16,6% bei den Probanden dieser Gruppe, bei denen entwickelungsbedingte Labilität und Verführung zur Straftat führten. Doch mag es sich hier bei der geringen Fallzahl von nur 6 Probanden um ein Zufallsergebnis handeln.

Genau wie bei Sydow[3] wurden die Strafaussetzungsbegründungen am häufigsten - und zwar in insgesamt 88 Fällen - auf Merkmale aus dem Vorleben der Probanden gestützt. In diesen Fällen war der Bewährungsverlauf im 44,4% ein Mißerfolg. Innerhalb dieser Gruppe steht die "bisherige gute Führung" mit 35 Fällen an erster Stelle. Ähnlich ist in 27 weiteren Fällen die Begründung: "Der Proband hat bisher immer stetig und gut gearbeitet." Nur bei 35,7% der insgesamt 62 Probanden mit diesen Bewährungsbegründungen erwies sich die Strafaussetzung als ein Mißerfolg. Das ist ein Indiz dafür, daß Probanden mit diesen Merkmalen sich für die

1) Einzelheiten dazu siehe später S. 86 ff.
2) Ähnlich Sydow, aaO., S. 36.
3) aaO., S. 37.

Strafaussetzung gut eignen. Ein noch günstigerer Bewährungsverlauf ist mit nur 26% Mißerfolg bei den 23 Probanden zu verzeichnen, bei denen der Umstand, daß sie nicht oder nur geringfügig vorbestraft waren, den Ausschlag für die Strafaussetzung gab. Wesentlich höher liegt die Mißerfolgsquote mit 42,4% bei den 7 Probanden, denen die Richter noch einmal eine Bewährungschance gaben, weil sie "nicht einschlägig" vorbestraft waren. Letztere Beobachtung machte auch Sydow[1].

Inwieweit Strafaussetzungen, deren Begründungen darauf gestützt wurden, daß Alkoholeinfluß oder das Vorliegen einer Zwangslage die Straftaten entscheidend beeinflußten, Erfolg bzw. Mißerfolg beschieden waren, konnte wegen der geringen Anzahl der vorliegenden Fälle (nur 4) nicht geprüft werden.

Aus dem Verhalten eines Menschen nach seiner Straftat bis zu seiner Verurteilung sollten in der Regel manche Anhaltspunkte zu entnehmen sein, die für die Frage, ob Strafaussetzung zu gewähren ist, von entscheidender Bedeutung sein können. Man neigt gefühlsmäßig zur Annahme, daß hierbei eigentlich das Geständnis und die Reue am wichtigsten sein müßten, da die Erkenntnis und das Bekenntnis, Unrecht begangen zu haben, eine Voraussetzung für die Gewährung von Strafaussetzung ist. Leider ergibt aber die Untersuchung der Probanden, bei denen das freimütige Geständnis und die einsichtige Reue besonders im Urteil vermerkt wurden, ein negatives Ergebnis: 66,6% Mißerfolg[2]. Dieser hohe Mißerfolgsprozentsatz zeigt, daß Geständnis und Reue in der Hauptverhandlung häufig ein reines Zweckverhalten sind und deshalb bei der Frage der Strafaussetzung nicht überbewertet werden dürfen. Wesentlich besser ist das Ergebnis in den Fällen, in denen die Einsicht in das Verwerfliche der Tat schon über das reine Lippenbekenntnis hinaus in Bewährungsbemühungen, wie z.B. der begonnenen Schadenswiedergutmachung, ihren Niederschlag gefunden hat. Der

---

1) aaO., S. 38.
2) Auch Sydow (aaO., S. 39) kommt zu demselben negativen Ergebnis.

Mißerfolgsprozentsatz betrug in diesen Fällen nur 2o%.

Neben günstigen Gesichtspunkten, die sich aus der Gesamtpersönlichkeit des Täters ergeben, sollen bei der Prognose auch Lebensumstände, unter denen der Täter nach seiner Verurteilung wahrscheinlich leben wird, berücksichtigt werden. Eine schon eingetretene günstige Veränderung der Lebensverhältnisse zwischen Tat und Aburteilung wird dabei als besonders günstiges Indiz für späteres Wohlverhalten angesehen. Bei den Probanden der vorliegenden Untersuchung geschah das aber nicht immer zu Recht. In 21 Fällen, in denen der günstige Umweltwechsel in einer Verbesserung der Arbeits- und Einkommensverhältnisse gesehen wurde, waren 47,6% der Bewährungsverläufe ein Mißerfolg.

In den 13 Fällen, in denen die günstige Veränderung der Lebensverhältnisse in der Verbesserung der Wohn- und Familienverhältnisse erblickt wurde, betrug der Mißerfolgsprozentsatz sogar 61,6%. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß von den 4 Probanden, bei denen sich die Familienverhältnisse wesentlich verbessert hatten, nur die beiden weiblichen Probanden erfolgreich waren.

Wesentlich günstiger verliefen dagegen wider Erwarten die Bewährungsfälle, in denen sich die Lebensverhältnisse der Täter nicht schon zwischen Tat und Urteil verbessert hatten, sondern ein solcher günstiger Wechsel im Zeitpunkt der Verurteilung erst zu erwarten stand. Bei den 41 Fällen dieser Gruppe lag der Mißerfolgsprozentsatz mit 41,8% ganz erheblich unter dem der Probanden, bei denen sich der günstige Umweltwechsel schon zwischen der Tat und der Aburteilung vollzogen hatte.

In 72 Fällen wurde die Strafaussetzung mit dem Gesetzeswortlaut begründet, wobei sich die Richter in 1o Fällen sogar ausschließlich mit diesem begnügten. Die Mißerfolgsquote betrug für die letzten 1o Fälle 9o%. Möglicherweise haben sich die Richter in diesen Fällen zu wenig Gedanken über die Strafaussetzung gemacht.

82,4% Mißerfolg hatten die 17 Bewährungsfälle, in denen die

Strafaussetzung damit begründet wurde, "man müsse ein pädagogisches Experiment wagen, um den Täter noch einmal eine Chance zu geben". Bei 12 Probanden wurde die Strafaussetzung zur Bewährung darauf gestützt, "daß der Vollzug der Jugendstrafe eine Erziehungsmaßregel gefährden würde" (§ 21 Satz 2 JGG). Bei diesen Probanden handelt es sich ausschließlich um Fürsorgezöglinge, die während ihres Aufenthaltes in der Fürsorgeerziehungsanstalt in Göttingen (Landesjugendheim Göttingen genannt) überwiegend Straftaten bei Ausreißversuchen begingen. Hier gab es einen Mißerfolgsprozentsatz von 65%. Dieser hohe Mißerfolgsprozentsatz solle bei der Gewährung von Strafaussetzung bei Fürsorgezöglingen zur Zurückhaltung mahnen. Grethlein[1] geht sogar soweit zu fordern, Fürsorgezöglingen, die während ihrer Fürsorgeerziehung Straftaten begehen, grundsätzlich keine Strafaussetzung zur Bewährung zu gewähren.

Abschließend müssen noch die 1o Fälle erwähnt werden, in denen die Richter Strafaussetzung gewährten, weil sie der Ansicht waren, daß die erlittene Untersuchungshaft auf den Angeklagten einen so nachhaltigen Eindruck gemacht habe, daß er sich in Zukunft auch ohne Strafvollstreckung ordentlich führen werde[2]. Die Mißerfolgsquote lag bei diesen Probanden mit 4o% um die Hälfte niedriger als bei den Jungerwachsenen bei Sydow (= 78%)[3]. Auf die Jugendlichen und Heranwachsenden scheint demnach die Untersuchungshaft doch einen weitaus stärkeren Eindruck zu machen, als vielfach angenommen wird.

III. Die Bewährungsfrist

Mit der Entscheidung über die Aussetzung setzt der Richter sofort oder nachträglich die Dauer der Bewährungszeit fest (§§ 22 Abs.1, 58 Abs.1 JGG; § 24 Abs.4 Satz 1 StGB; §§ 268a, 453 StPO).

---

1) Grethlein, aaO., Anm. 3b zu § 21.
2) Nach BGH 6, 391 f. schließt die Anrechnung von Untersuchungshaft die Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung für den Rest der Strafe nicht aus, sofern die erkannte Strafe nicht über 9 Monate Gefängnis bzw. 1 Jahr Jugendstrafe hinausgeht.
3) Sydow, aaO., S. 4o.

Sowohl das Strafgesetzbuch als auch das Jugendgerichtsgesetz kennen dabei nur eine bestimmte Bewährungszeit. Sie beträgt nach dem Erwachsenenstrafrecht zwischen zwei und fünf Jahren und nach dem Jugendstrafrecht zwischen zwei und drei Jahren (§ 24 Abs. 4 Satz 1 StGB, § 22 Abs. 1 Satz 1 JGG). Das Jugendstrafrecht hat dabei einen verhältnismäßig kurzen Spielraum vorgesehen, da allzu lange Zeitspannen zur Abstumpfung und Mutlosigkeit des Jugendlichen führen[1)2)].

In der Mehrzahl aller Fälle (95,8%) ordneten die Richter zwei - und dreijährige Bewährungsfristen an, wobei die dreijährigen mit 55% an erster Stelle stehen[3)]. Eine vierjährige Bewährungsfrist, die ebenso wie eine fünfjährige nach dem Gesetz nur bei den nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Probanden möglich ist, wurde in 69 möglichen Fällen nur fünfmal (= 7,3%) angeordnet, eine fünfjährige Bewährungsfrist überhaupt nicht.

Zwischen den männlichen und weiblichen Probanden treten bei der Dauer der angeordneten Bewährungsfristen - wie die folgende Tabelle zeigt - Unterschiede auf.

Tabelle 25

Die Dauer der Bewährungsfristen bei den männlichen und weiblichen Probanden

	2 Jahre	%	3 Jahre	%	4 Jahre	%	5 Jahre	%	gesamt	%
männlich	4o	38,8	58	56,3	5	4,9	o	o	1oo	,o
weiblich	9	52,9	8	47,1	o	o	o	o	1oo	,o

1) Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 2 zu § 22.

2) Anders im englischen Strafrecht: dort beträgt die Bewährungsfrist nach section 3 of Criminal Justice Act von 1948 für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene gleichermaßen 1 - 3 Jahre. Die Mindestdauer von einem Jahr erscheint dem Verfasser ein wenig zu knapp, da ein nachhaltiger Erfolg in einer so kurzen Zeitspanne wohl kaum erwartet werden kann (ähnlich auch Schönke-Schröder, aaO., Randnote 29 zu § 24a).

3) So auch Sydow (aaO., S. 41), bei dessen Probanden sogar in 77,1% aller Fälle eine dreijährige Bewährungsfrist angeordnet wurde.

Die weiblichen Probanden erhielten - wie die Übersicht zeigt - häufiger eine nur zweijährige Bewährungsfrist als die männlichen. Bei den dreijährigen Bewährungsfristen ist das Verhältnis nahezu umgekehrt und Fälle von vierjähriger Bewährungsfrist sind bei den weiblichen Probanden überhaupt nicht mehr vorhanden[1]. Eine Begründung für diese Annahme könnte darin zu sehen sein: Weibliche Probanden sind von Natur aus sensibler. Wenn bei ihnen Bewährung überhaupt Sinn hat, werden sie daher die Bewährungszeit besser als männliche Probanden durchstehen.

Ein Indiz für fortgeschrittene Kriminalität ist in der Regel die Anzahl der Vorstrafen. Daher müßten auch von unseren Probanden, die schon vor ihrer Verurteilung zu der ausgesetzten Freiheitsstrafe kriminell in Erscheinung getreten waren, im Durchschnitt längere Bewährungsfristen erhalten haben als die Probanden, die sich vorher noch keinen Verstoß gegen das Strafgesetz zu schulden kommen ließen. Echte Vorstrafen, das heißt, solche, die in das Strafregister eingetragen worden sind, sind an Zahl (21 Eintragungen) bei dem vorliegenden Probandenkreis recht niedrig. Mit der Strafjustiz überhaupt in Berührung gekommen sind aber schon zwei Drittel (82 von 12o) aller Probanden, was sich aus den Eintragungen in der Erziehungskartei entnehmen läßt. Im einzelnen ergeben sich dabei hinsichtlich der Dauer der Bewährungsfristen folgende Ergebnisse:

Tabelle 26

Dauer der Bewährungsfristen von Probanden, die schon vor der Verurteilung, an die diese Untersuchung anknüpft, kriminell in Erscheinung getreten waren und von denjenigen, deren Strafregister bzw. Erziehungskartei bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Eintragung enthalten hatte.

	2-3 Jahre	3-4 Jahre	gesamt
ohne Eintragung im Strafregister bzw. Erziehungskartei	18 = 47,4%	2o = 52,6%	38 = 1oo%
mit Eintragungen im Strafregister bzw. Erziehungskartei	31 = 37,8%	51 = 62,2%	82 = 1oo%

1) Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Sydow, aaO., S. 41.

Die Übersicht zeigt deutlich, daß die Probanden, die bis zu ihrer Verurteilung noch nicht kriminell in Erscheinung getreten waren, bevorzugt kurze Bewährungsfristen erhielten. Zu demselben Ergebnis kommt auch für die Probanden im Alter von 14 bis 21 Jahren die englische Bewährungsuntersuchung der Universität Cambridge[1]. Dort erhielten 60,9% der Probanden ohne vorherige Verurteilungen (first offenders) die kürzeste Bewährungsfrist von einem Jahr zugebilligt, bei den Probanden mit vorherigen Verurteilungen (previous convictions) betrug der entsprechende Prozentsatz nur 48,1%[2]. Sydow[3] kommt für seine Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß der Umstand, ob die Probanden vorbestraft gewesen seien oder nicht, bei der Bemessung der Länge der Bewährungsfrist keine entscheidende Rolle gespielt habe. Er führt das darauf zurück, daß bei den untersuchten Jungerwachsenen die Bewährungsfristen im Zeitraum der Untersuchung zu schematisch bemessen worden seien.

IV. Bewährungsauflagen und Bewährungsaufsicht

Sowohl das Jugend- als auch das Erwachsenenstrafrecht legen dem Richter die rechtliche Verpflichtung auf, den zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung Verurteilten Bewährungsauflagen zu machen, durch die sie zu einer ordentlichen Lebensführung angehalten werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB, § 23 Satz 1 JGG). Im Erwachsenenstrafrecht kann dabei nach § 24 Abs. 2 Satz 2 StGB in den Fällen, in denen eine Resozialisierung des Verurteilten nicht erforderlich ist von der Anordnung von Auflagen - mit Ausnahme der nach § 268 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Anzeige des Aufenthaltswechsels - abgesehen werden. Das Jugendstrafrecht kennt eine solche gesetzlich fixierte Ausnahmeregel nicht, doch ergibt sich aus der Fassung der Bestimmung über die Bewährungsauflagen als "Soll"-vorschrift, daß der Richter dann von der Anordnung von Auflagen absehen kann, wenn die Anordnung von Auflagen dem Zweck der Aussetzung nicht dienlich ist. Hierunter fallen aber nur ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle, die bei Jugendlichen nur äußerst

1) The results of probation.
2) aaO.: errechnet aus Tabelle 8 S. 68 und Tabelle 8 S. 85.
3) aaO., S. 41.

selten auftreten dürften[1].

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit die Gerichte bei unseren Probanden von der Anordnung von Bewährungsauflagen abgesehen haben.

Tabelle 27
Probanden ohne Auflagen

Probanden ohne Auflagen	Anzahl % d.Prob.	Anzahl % d.Jgdl.	Anzahl % d.Heranw. nach Erw.-strafrecht	Anzahl % d.Heranw. nach Jgd. Strafrech
a. einschl.der Prob.,die sich z.Z.der Verurteilung in FE befanden u. deren Bewährungsaufs. d.Leiter d.jeweiligen Erziehungsanstalt übertragen wurde[2].	29=24,1	12=41,8	16=23,3	1
b. ohne Fürsorgezöglinge	17=14,1	3=1o,4	13=18,9	1
Alle Probanden:	12o=1oo	29=1oo	69=1oo	22=1oo

29 (= 24,1% aller) Probanden wurden von dem Gericht keine Auflagen gemacht. Von dieser Zahl muß man allerdings, um nicht ein völlig falsches Bild über die Zusammensetzung der Probanden ohne Bewährungsauflagen zu erhalten, alle die Probanden abziehen, die sich zur Zeit ihrer Verurteilung bereits in geschlossener Fürsorgeerziehung und denen wegen der Fortdauer der Fürsorgeerziehung nach der Verurteilung keine Auflagen gemacht wurden. Tut man das, so verringert sich der entsprechende Prozentsatz auf 14,1% (= 12 Probanden). Bei den dann verbleibenden Probanden ohne Bewährungsauflagen ist erwartungsgemäß der Prozentsatz bei den nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden am höchsten (= 18,9%)[3], da bei diesen ein Absehen von der Anordnung vom Auflagen gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist (§ 24 Abs.2 StGB).

1) Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 11 zu § 23.
2) In Göttingen besteht eine Fürsorgeerziehungsanstalt (landesjugendheim), in der solche Fürsorgezöglinge untergebracht sind, die sich wegen mangelnder Erziehungsbereitschaft und wiederholter Ausbruchversuche für freiere Erziehungsheime als untragbar erwiesen haben.
3) Er liegt aber um 15% niedriger als der von Sydow bei den Jungerwachsenen errechnete Prozentsatz (aaO., S.43).

Erstaunlich hoch ist aber auch mit 1o,4% der entsprechende Prozentsatz bei den Jugendlichen, bei denen an sich nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen die Anordnung von Auflagen unterbleiben darf. Dieser hohe Prozentsatz zeigt, daß die Richter unserer Probanden nicht nur in Ausnahmefällen von der Anordnung von Auflagen abgesehen haben.

Die Auflagen, denen nachgekommen werden muß, wenn der Bestrafte nicht Gefahr laufen will, daß die Aussetzung widerrufen wird, sind in § 24 Abs. 1 StGB und in § 23 in Verbindung mit den §§ 1o, 15 JGG in Katalogen, die die möglichen Auflagen aber nicht abschließend regeln, festgehalten.

Die folgende Übersicht zeigt nun, wie in der Praxis die Bewährungsauflagen im untersuchten Gerichtsbezirk bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in den ersten vier Jahren nach der Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung gehandhabt wurde.

Tabelle 28

Bewährungsauflagen der Probanden[1)2)].

Art der Auflage:	Anzahl= d.Proband.	%	Anzahl= d.Jugendl.	%	Anzahl = d.Heranw. verurtlt. nach StGB	%	Anzahl = d.Heranw. verurtlt. nach JGG	%
	12o=1oo,o		27=1oo,o		69=1oo,o		22=1oo,o	
1.Schadenswiedergutmachung	25	2o,8	5	18,5	18	25,1	2	9,1
2,Weisungen betr.Aufenthaltsort,Ausbildung,Arbeit u.Freizeit	37[3)]	27,6	14	51,8	12[3)]	17,4	11	49,9
3.Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung	32	26,1	2	7,4	27	39,1	3	12,6
4.Unterstellung unter Bewährungshelfer	37[4)]		-	-	37	53,6	-	-
5.Verkehr mit best. Personen oder den Besuch v.Gaststätten zu unterlassen	1		1		-	-	-	-
6.Kein Alkohol zu trinken oder das Rauchen zu unterlassen	1		-	-	-	-	1	
7.Andere nicht ausdrv im Gesetz erwähnte Auflagen	46[5)]	38,9	14	51,8	6	8,7	26	118,2
im einzelnen gehören dazu:								
a.Anordnungen des Bewährungshelfers Folge zu leisten	16	13,3	2	7,4	1		13	59,o
b.Ständigen Kontakt z.Bewährungshelfer zu halten	1o	8,3	2	7,4	3	4,3	5	22,7
c.Weisungen über die Verwendung des Arbeitseinkommens	7	5,8	3	11,1	-	-	4	18,2
d.Anschluß an eine Jugendgruppe	3	2,5	3	11,1	-	-	-	-
e.verschiedene	1o	8,3	4	14,8	2	2,8	4	18,2
Gesamtzahl:	179		36		11o		43	

1) Erhielt ein Proband mehrere Bewährungsauflagen, so zählen diese in den verschiedenen Gruppen einzeln.

Fortsetzung der Anmerkungen zu S. -54- siehe S. -55-

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß gut zwei Drittel der Auflagen Führungs- und Erziehungsauflagen sind, die der Wiedereingliederung des Probanden in die Gesellschaft und ein gesundes Rechtsgefühl bewirken sollen (S. Nr. 2, 4, 6 und 7)[1]. Nur knapp ein Drittel sind Auflagen, die vornehmlich die Wiederherstellung der materiellen Gerechtigkeit unterstützen sollen (S. Nr. 1 und 3)[2]. Die Richter unserer Probanden sind damit der kriminalpolitischen Forderung, daß bei jugendlichen Tätern Erziehungs- und Lebensführungsauflagen den Vorrang vor Auflagen, die der Wiederherstellung der materiellen Gerechtigkeit dienen, haben sollen[3], soweit als möglich nachgekommen[4].

Fortsetzung der Anmerkungen von S. -54-

2) Folgende im Gesetz ausdrücklich gemachte Auflagen wurden nicht gemacht: Sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 24 I Ziff.3 StGB); den Unterhaltspflichten nachzukommen (§ 24 I Ziff.4 StGB); Teilnahme am Verkehrsunterricht (§§ 23, 1o Ziff.7 JGG); persönliche Entschuldigung beim Verletzten (§§ 23, 1o Ziff.2 JGG).
3) Die nach § 268a II StPO allen Verurteilten zwingend zu machende Auflage, jeden Wechsel des Wohnsitzes zu melden, ist in dieser Zahl nicht mit erfasst.
4) Von 91 untersuchten Heranwachsenden wurden 69 nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt, von denen 37 die Auflage gemacht wurde, sich einem Bewährungshelfer zu unterstellen.
5) Hier wurden häufig bei den Probanden mehrere verschiedene Auflagen angeordnet.

---

1) Bei den anderen Auflagen handelt es sich - wie später noch näher dargelegt - fast ausschließlich um Führungs- und Erziehungsauflagen.
2) Diese Unterscheidungen finden sich zum ersten Mal bei Peters in: Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen, S. 182 ff.
3) Peters, aaO.
4) Dieselbe Beobachtung macht auch Klaus Meyer in seiner Untersuchung (aaO., S. 78).

Die Auflage in der Form der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung wurde mehr als einem Viertel aller Probanden auferlegt. Diese Auflage ist inhaltlich mit der Geldstrafe verwandt, doch zieht sie nicht die Wirkungen einer Strafe nach sich[1]. Die allgemeine Beliebtheit dieser Auflage ist wohl insbesondere darauf zurückzuführen, daß sie einmal eine praktikable Maßnahme ist, die leicht zu überwachen ist, zum anderen aber dem Täter klar macht, daß er für sein Verhalten einzustehen hat. Sie greift aber nicht in die Lebensgestaltung der Probanden ein. Bei Jugendlichen ist die Anordnung - wie die Tabelle zeigt - noch nicht sehr häufig (nur 7,4%), da diese überwiegend noch nicht über genügend eigene Mittel verfügen, so daß die Zahlung des auferlegten Geldbetrages im Endeffekt doch auf die Erziehungsberechtigten zurückfallen würde. Das ist nun aber nicht Sinn und Zweck dieser Auflage, die doch vom Verurteilten selbst erfüllt werden soll. Die auferlegten Geldbeträge hielten sich - soweit es überhaupt nachprüfbar war - alle in einem angemessenen und zumutbaren Rahmen. Sie betrugen zwischen 2o und 4oo DM.

25 (= 2o,8%aller) Probanden erhielten die Auflage, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen[2)3)]. Diese Verpflichtung wurde den jugendlichen und heranwachsenden Probanden etwa in demselben Umfange auferlegt. Bis auf einen Fall, in dem einem Jugendlichen, der vom Beruf gelernter Tischler war, zur Pflicht gemacht wurde, das bei einer Wirtshausschlägerei demolierte Mobiliar eigenhändig zu reparieren, beschränkte sich diese Auflage immer auf eine Wiedergutmachung in Geld.Eng verwandt mit der Schadenswiedergutmachung ist die Auflage, den Unterhaltspflichten nachzukommen. Überraschenderweise wurde sie, obwohl bei 3 Probanden die Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 17ob StGB)

---

1) Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 1o zu § 15.
2) Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Sydow in seiner Untersuchung (aaO., S.44).
3) Diese Auflage darf nur dann angeordnet werden, wenn ein nicht von einer Einrede behafteter bürgerlich-rechtlicher Anspruch vorliegt, der gleichzeitig auch die Belastungsgrenze ist, bis zu der die strafrechtliche Pflicht auferlegt werden darf (vgl. dazu Baur, Die Bewährungsauflage der Schadenswiedergutmachung und das Zivilrecht, in GA 57, 34o; Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 2 zu § 15; Schönke-Schröder, aaO.,Randnote 15 zu § 25).

erfolgte, in keinem Falle ausdrücklich angeordnet[1]. Lediglich bei 2 Probanden wurde in den Urteilsgründen ausgeführt, sie würden wohl unter dem Eindruck der Verurteilung in Zukunft ihren Unterhaltspflichten nachkommen.

Bei den Lebensführungsaufgaben wurde es 37 (= 27.6% aller) Probanden zur Pflicht gemacht, weder ihren Arbeitsplatz noch ihren Aufenthaltsort ohne Genehmigung des Gerichts zu wechseln bzw. an einer gerichtlich bestimmten Arbeitsstelle die Arbeit aufzunehmen. Bei den Jugendlichen und den nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden liegt der Prozentsatz mit 51,8% bzw. 49,9% gegenüber den nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden in dieser Gruppe besonders hoch. Das liegt aber nur daran, daß bei den letzteren die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Auflage, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes sofort zu melden (§ 268a Abs.2 StPO), in der Übersicht nicht erscheint. Einem Probanden wurde die Auflage gemacht, sich nicht spät abends in Lokalen herumzutreiben; einem weiteren, während der Bewährungszeit keinen Alkohol zu trinken. Die Weisung, während der Bewährungszeit nicht zu rauchen, wurde nicht ein einziges Mal erteilt. Mit Auflagen dieser Art ist man sicher mit Recht sehr zurückhaltend, weil sie kaum zu überwachen sind[2].

Ein sehr wesentlicher und wichtiger Bestandteil der Strafaussetzung zur Bewährung ist das Institut des Bewährungshelfers, das aus dem angelsächsischen Recht (probation officer) übernommen worden ist. Da der Richter insbesondere bei Jugendlichen die Bewährungsaufsicht nicht allein durchführen kann, ordnet § 24 Abs. 1 JGG an, daß der zu einer Freiheitsstrafe unter gleichzeitiger Zubilligung der Strafaussetzung verurteilte Jugendliche

---

1) Dabei ist nach höchstrichterlicher Rechtssprechung diese Auflage in der Regel bei der Verletzung der Unterhaltspflicht aufzuerlegen (OLG Bremen in JR 61, 522).

2) In England werden solche Auflagen (conditions) grundsätzlich nicht angeordnet, da Forderungen, deren Einhaltung nicht kontrolliert werden kann, sinnlos sind und nur das Ansehen der probation gefährden (so v.Caemmerer, Probation, S. 123).

Rechtsbrecher obligatorisch einem Bewährungshelfer unterstellt wird. Bei 5 von den 41 Jugendlichen bzw. nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden unterblieb die an sich zwingend vorgeschriebene Anordnung der Bewährungsaufsicht aus unerklärlichen Gründen. Diese Erscheinung ist allerdings kein Einzelfall, wie die seit 1956 geführte Bewährungsstatistik der Bundesrepublik zeigt. Von den in den Jahren 1957 - 1959 zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden wurden nur 88,9%, 91,1% bzw. 91,3% einem Bewährungshelfer unterstellt[1].

Nach dem Erwachsenenstrafrecht ist die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer nicht obligatorisch[2], sondern kann dem Verurteilten lediglich zur Auflage gemacht werden. Von den 69 nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Probanden wurden 37 (= 53,6%) d.h., jedem Zweitem die Auflage gemacht, sich einem Bewährungshelfer zu unterstellen. Dieser Anteil ist erstaunlich hoch, wenn man einmal dazu die entsprechenden Zahlen aus dem Bundesgebiet zum Vergleich heranzieht. Im Bundesgebiet wurde in den Jahren 1957 bis 1959 - zu einer Zeit also, als das Rechtsinstitut der Strafaussetzung immerhin schon vier Jahre alt war - von allen zu einer Gefängnisstrafe bis zu 9 Monaten oder zu Haft mit Strafaussetzung verurteilten Heranwachsenden nur etwa jeder 5.[3] einem Bewährungshelfer unterstellt. Dieser Vergleich zeigt, daß die Richter des Landgerichtsbezirks Göttingen der Bewährungsaufsicht durch einen Bewährungshelfer mit Recht schon in den ersten Jahren nach Einführung der Strafaussetzung große Bedeutung beigemessen haben.

Interessant ist auch der Überblick über die von den Richtern angeordneten Auflagen, die nicht ausdrücklich im Auflagenkatalog

---

1) Siehe Aufstellung bei Wahl, Statistik und Bewährungshilfe, in ZBH 1961, S. 287.
2) Anders in England, wo grundsätzlich alle Verurteilten unter Bewährung einem probation officer zur Leitung und Aufsicht unterstellt sind.
3) 1957: 22,9%; 1958: 19,7%; 1959: 17,9% (siehe im einzelnen Wahl, aaO.).

des StGB und JGG aufgeführt sind. Sie waren in der ganz überwiegenden Mehrzahl Erziehungsauflagen. An erster Stelle ist hier mit 16 Fällen die allgemeine Anweisung des Richters an den Verurteilten zu nennen, den Anordnungen seines Bewährungshelfers Folge zu leisten, eine Auflage, die u.U. gar nicht zulässig ist[1].

Zulässig ist dagegen die Anordnung, ständigen Kontakt mit dem Bewährungshelfer zu halten. Eine solche Verpflichtung wurde in 1o Fällen ausgesprochen, wobei 5 Probanden regelmäßige Besuche beim Bewährungshelfer zur Pflicht gemacht wurden. In einigen Fällen erließen die Richter auch genaue Anordnungen über die Verwendung des Arbeitsverdienstes. In 7 Fällen mußten die Probanden dem Bewährungshelfer jederzeit Auskunft über ihren Verdienst geben, wobei sie über diesen in drei Fällen sogar nur mit Zustimmung des Bewährungshelfers verfügen durften. Drei Probanden wurde aufgegeben, sich einer Jugendgruppe anzuschließen, und ein Proband mußte während seiner Bewährung Berichte über seine Freizeitgestaltung schreiben, wobei jedoch gar nichts herauskam[2].

Einige Auflagen waren allerdings so unbestimmt, daß die Richter bzw. die Jugendgerichtshilfe ihre Befolgung kaum überwachen konnten. So wurde z.B. zwei Probanden auferlegt, unnötige Geldausgaben zu unterlassen. Ein anderer Proband erhielt die Auflage, sich um das Kind, das seine Freundin von ihm erwartete, zu kümmern. Als wenig praktikabel erwiesen sich die allgemein gehaltenen Auflagen, die den Probanden aufgaben, den Eltern gehorsam zu sein, sich in die häusliche Gemeinschaft einzufügen, oder sich auf der Arbeitsstelle gut zu führen.

---

1) Im Schrifttum und in der Praxis ist es stark umstritten, ob der Richter zu einer solchen allgemein gehaltenen Anordnung berechtigt ist. Eine solche gibt nämlich dem Bewährungshelfer das Recht, dem Verurteilten Weisungen zu erteilen, wozu nach dem Gesetz nur der Richter befugt ist (siehe dazu im einzelnen u.a. Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 5 zu § 23; Schönke-Schröder, aaO., Randnote 25 zu § 24).

2) Der Jugendliche reihte in den Berichten lediglich die Titel der gesehenen Filme und die Daten jedes mitgemachten Tanzvergnügens aneinander.

Vierter Teil

Der Verlauf der Bewährungszeit

I. Erfolg und Mißerfolg bei Beendigung der Bewährungszeit

Mit der Frage nach dem Verlauf der Bewährungszeit ist das Kernproblem der vorliegenden Untersuchung angesprochen. Die Antwort auf diese Frage gibt für den ausgewählten Kreis der Probanden Auskunft darüber, wieviele von ihnen die durch die Strafaussetzung zur Bewährung gegebene Chance auf Wiedereingliederung zu nutzen verstanden haben. Darüberhinaus ergeben sich aus den erhaltenen Zahlenwerten auch Anhaltspunkte und Hinweise für die Beantwortung der Frage, inwieweit sich das neu eingeführte Institut der Strafaussetzung jedenfalls für den untersuchten Bezirk bei Jugendlichen und Heranwachsenden bewährt hat[1].

Der Versuch, nach den verschiedendsten Gesichtspunkten eine Erfolgsstatistik aufzustellen, soll in den anschließenden Ausführungen unternommen werden[2]. Als Gradmesser für Erfolg oder Mißerfolg wird zunächst einmal davon ausgegangen, ob die Probanden die Bewährungszeit ohne Widerruf durchlaufen haben.

---

1) Es muß natürlich hierbei berücksichtigt werden, daß die errechneten Zahlenwerte wegen des relativ kleinen Kreises von 12o Probanden nur begrenzte Aussagen zur Beantwortung dieser Frage machen können.

2) Der Verfasser verkennt dabei nicht, daß eine statistisch genaue Antwort auf die Frage, ob sich das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung im untersuchten Bezirk als neue Methode zur Bekämpfung der Jugendkriminalität bewährt hat, nur mit Einschränkungen und Vorbehalten möglich ist, da die Grundlagen von Erfolgserhebungen immer wieder in sich verschieden sind. Mit Recht hat z.B. Weber in einem Aufsatz (Erfolg oder Mißerfolg? Gedanken zur Erfolgsstatistik in der Bewährungshilfe, in ZBH 161, 271 ff.) unter anderem darauf hingewiesen, daß allein der Umstand der unterschiedlichen Häufigkeit der Anwendung von Strafaussetzung bei den verschiedenen Richtern in den Erfolgsstatistiken zu ungenauen und abweichenden Ergebnissen führen muß.

Tabelle 29

Anzahl der Widerrufe und ihr Anteil unter allen Strafaussetzungen

	Aussetzungen	Widerrufe	%
Gesamt	12o	52	43,3
" männlich	1o3	45	43,7
" weiblich	17	7	41,7
" heranwachsend	91	41	44,7
" jugendlich	29	11	37,8
Heranw. männlich	76	35	46,1
" weiblich	15	6	4o,o
Jugendl. männlich	27	1o	37,o
" weiblich	2	1	

Von 12o Strafaussetzungen zur Bewährung mußten - wie die Tabelle zeigt - 52 widerrufen werden, das heißt, auf 5,7 Erfolge kamen 4,3 Mißerfolge. Erstaunlich ist, daß der Anteil der Widerrufe bei den weiblichen Probanden nur um 2,6% niedriger liegt als bei den männlichen Probanden. Bei Sydow[1] war der Anteil der Widerrufe bei den weiblichen Probanden um 2o% niedriger als bei den männlichen. Die Jugendlichen schneiden insgesamt besser ab als die Heranwachsenden. Die Zahl der Widerrufe liegt bei ihnen um 6,9% niedriger. Dieses Ergebnis ist wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen, daß bei den Jugendlichen die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer im Gegensatz zu den nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 24 Abs. 1 JGG). Ohne die strenge Aufsicht eines Bewährungshelfers hätte vermutlich der Prozentsatz der Widerrufe bei den Jugendlichen aufgrund ihrer Alterslabilität den der Heranwachsenden bei weitem überflügelt.

Wie oben[2] schon näher dargelegt, ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes[3] Voraussetzung für die Gewährung von Strafaussetzung, daß nach der gestellten Prognose eine begründete Erwartung besteht, daß der Verurteilte sich bewähren wird, Gewißheit dafür ist nicht erforderlich. Diese vom Bundesgerichts-

1) Sydow, aaO., S. 47.
2) siehe oben S. 42.
3) BGHSt 7,1o.

hof geprägte Formel läßt dem einzelnen Richter bei der Auswahl der Probanden einen recht erheblichen Spielraum. Dieser wurde - wie die Ergebnisse der beiden folgenden Tabellen zeigen - im untersuchten Gerichtsbezirk von den einzelnen Richtern und von den Gesamtzahlen her gesehen auch in den einzelnen Jahren recht unterschiedlich gehandhabt. In der ersten Tabelle sind die Widerrufsprozentsätze der einzelnen Jahre 1953 bis 1957 und in der zweiten Tabelle die der einzelnen an den Entscheidungen beteiligten Richter gegenübergestellt.

Tabelle 3o

Widerrufsprozentsätze für die einzelnen Jahre der Anordnung der Strafaussetzung zur Bewährung.

Jahr der Aussetzung	Anzahl der Aussetzungen	Anzahl der Widerrufe	%
1953	3	1	33,3
1954	27	12	44,4
1955	22	8	36,3
1956	34	16	46,4
1957	34	15	43,5
Insgesamt:	12o	52	43,3

Tabelle 3oa

Widerrufsprozentsätze der einzelnen Richter

	Anzahl der Aussetzungen	Anzahl der Widerrufe	%
Richter 1	18	3	16,7
Richter 2	8	4	5o,o
Richter 3	7o	35	5o,o
Richter 4	4	2	5o,o
Richter 5	11	4	36,4
Kollegialger.	9	4	44,4
Insgesamt:	12o	52	43,3

Es wäre nun aber falsch, die schwankenden Prozentsätze nur allein auf die unterschiedliche Auslegung und Handhabung des von dem Gesetz den Richtern eingeräumten Ermessensspielraums zurückzuführen. Vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die unter-

schiedlichen Widerrufsquoten zu einem nicht unerheblichen Teil durch echte Fehlprognosen, deren Anteil sich allerdings nicht statistisch erfassen läßt, verursacht worden sind[1]. Echte Fehlprognosen liegen in den Fällen vor, in denen die begründete Erwartung, daß die Täter sich bewähren würden, im Zeitpunkt der Prognosestellung nicht vorgelegen hat. Solche Fehler lassen sich nicht immer vermeiden, da es unmöglich ist, über das zukünftige Verhalten von Menschen sichere Vorhersagen zu machen.

Es stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung für sich allein gesehen als ein Erfolg für das junge Rechtsinstitut zu werten sind. Eindeutig wäre diese Frage nur zu beantworten, wenn man wüßte, wie sich Probanden in gleichgelagerten Fällen, in denen keine Strafaussetzung zur Bewährung gegeben wurde und die Freiheitsstrafe verbüßt werden mußte, kriminell weiter entwickelt haben. Da ein solcher Vergleich naturgemäß unmöglich ist, bleibt als einzige Möglichkeit der Vergleich mit bereits vorhandenen Untersuchungen aus dem In- und Ausland, um zu einer Bewertung der vorliegenden Ergebnisse zu kommen.

Statistische Feststellungen über die Strafaussetzung zur Bewährung sind in Deutschland nur in geringer Zahl vorhanden, weil dieses Institut hier erst vor gut 1o Jahren eingeführt wurde. Außerdem sind die wenigen vorhandenen Untersuchungen meist auch noch sehr lückenhaft. Eine der ersten Untersuchungen stammt aus dem Landgerichtsbezirk Hamburg. Dort wurde im Jahre 1954 in 263 Fällen Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet. Bis 1956, zu einem Zeitpunkt, in dem noch nicht alle Bewährungsfristen abgelaufen waren, wurde in 77 Fällen (= 27,3%) die Strafaussetzung widerrufen. Im Landgerichtsbezirk Frankfurt ergab eine Untersu-

1) Die Prognoseergebnisse der Staatsanwälte, die in ihren Strafanträgen zu der Frage der Strafaussetzung Stellung nehmen und dadurch den Richter bei der Prognosestellung unterstützen, sind im Durchschnitt nicht besser als die der Richter. Bei den 12o Probanden hielten sie in drei Fällen, von denen bei zweien die Strafaussetzung widerrufen werden mußte, sogar noch Erziehungs- bzw. Zuchtmittel für ausreichend; in den übrigen 117 Fällen erwies sich ihre Prognose in 43,1% der Fälle als falsch.

2) Meyer-Margreth, Aus dem Jahresbericht der Ermittlungshilfe über die Bewährungshilfe für Erwachsene in Hamburg, in ZBH 1957, 1o3.

chung der 3o6 Bewährungsfälle der Jahre 1953/54 eine Widerrufsquote von 49%, die sich allerdings durch die Abgabe von Bewährungsfällen nach außerhalb (4%) und durch den Tod von Probanden auf über 5o% erhöht[1]. Repräsentativ für die gesamte Bundesrepublik ist die Bewährungsuntersuchung von Klaus Meyer[2]. Darin untersuchte er 593 Probanden, die im Jahre 1957 in 12 deutschen Städten[3] aus den verschiedendsten Rechtsgründen[4] einem Bewährungshelfer unterstellt wurden. Er kam für alle Strafaussetzungsgründe insgesamt auf einen Widerrufsprozentsatz von 45,9%[5]. Bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 2o JGG und § 23 StGB lag die Widerrufsquote mit 45,4%[6] 2,1% über der dieser Untersuchung. Die bisher umfassendste Untersuchung hat 1963 das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt[7]. Dabei wurden 7.o84 der in den Jahren 1956 - 1958 angeordneten und inzwischen ausgelaufenen Bewährungsfälle erfaßt. Die Widerrufsquote von 45,5% liegt geringfügig unter der der Untersuchung von Klaus Meyer. Sehr viel höher ist mit 64,7% der Anteil der Widerrufe in einer von Breuning[8] durchgeführten Untersuchung aus

---

1) Schäffer, Bewährungshilfe, ein Erfolg oder Mißerfolg?, in ZBH 1961, 327.
2) Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe, Diss.Münster 1963.
3) Berlin, Bremen, Essen, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Koblenz, Marburg, München und Stuttgart.
4) Im einzelnen verteilten sich die Rechtsgründe wie folgt: § 2o JGG (3%), § 27 JGG (15,7%), § 88 JGG (11,o%), § 89 JGG (9,1%), § 23 StGB (2o,2%), § 26 StGB (11,o%), § 42m StGB (o,8%) und Gnadenordnung (3,7%), (aaO., S.55).
5) aaO., S. 144.
6) aaO., S. 192.
7) Römer, Zehn Jahre Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen, in ZBH 1964, 17o.
8) Breuning, Bewährungshilfe, Diss. Tübingen 196o.

Baden Württemberg, wo von 3oo beobachteten Bewährungsfällen in 194 Fällen die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden mußte[1]. Einen wesentlich niedrigeren Wert gibt Brückner[2)3)] an. Nach seinen Angaben mußten im Landgerichtsbezirk Heidelberg von 221 Fällen, die in den Jahren 1955 - 1959 unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden, nur bei etwa einem Drittel (77 Fälle) die Bewährungsanordnungen widerrufen werden.

Aus dem Lande Niedersachsen liegen zwei Untersuchungen vor. Der Hildesheimer Bewährungshelfer Erber[4)] hat bei den ihm zwischen dem 1. Januar 1955 und dem 15. Juni 1961 übertragenen 155 Bewährungsfällen, von denen im Zeitpunkt der Untersuchung 33 noch nicht abgeschlossen waren, eine Widerrufsquote von 36,1% errechnet. Unter diesen Probanden waren 67 Heranwachsende und 16 Jugendliche. Bei den Heranwachsenden mußten 6o%, bei den Jugendlichen nur 6% der Bewährungsfälle widerrufen werden. Die zweite Untersuchung aus Niedersachsen ist die bereits mehrfach erwähnte Arbeit von Sydow. Darin wird der Bewährungsverlauf von 198 Jungerwachsenen im Alter von 22 bis 3o Jahren aus Hannover verfolgt. Sydow[5)] kommt auf eine Widerrufsquote von 39,9%, wobei bei den männlichen Probanden 44,4% und bei den weiblichen 23,9%

---

1) Dieses Ergebnis kann allerdings nur mit Vorbehalt verwertet werden, da die hohe Widerrufsquote wahrscheinlich ihre Ursache in der dieser Arbeit zugrunde gelegten Auswahlmethode hat. Von insgesamt 6oo Fällen, die der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg seit 1953 unterstellt wurden, sind in der Untersuchung nur die 3oo Fälle erfaßt, die bis zu einem bestimmten Stichtag abgeschlossen waren. Dadurch wurden teilweise schon länger laufende Fälle, die zum größten Teil vermutlich positiv abgeschlossen worden wären, aus der Untersuchung ausgeschlossen, während erst kürzer laufende, aber schon widerrufene Fälle, mit einbezogen wurden.
2) Brückner II, Die Ursache des Widerrufs der Bewährungsaufsicht, in ZBH 196o, 173.
3) Krause (Mögliche Ursachen des Widerrufs der Bewährungsaufsicht in ZBH 196o, 189) schätzt den Prozentsatz der gutwilligen Probanden - ohne ihn allerdings durch Zahlenmaterial zu untermauern - auf 7o - 75%.
4) Erber, Kritische Gedanken über einige Untersuchungsergebnisse auf dem Gebiete der Bewährungshilfe in ZBH 1961, 317.
5) Sydow, aaO., S. 47.

der Strafaussetzungen widerrufen werden mußten. Der im Vergleich zur vorliegenden Untersuchung um 3,4% niedrigere Prozentsatz bei der Gesamtzahl der Widerrufe ist demnach bei Sydow insbesondere auf das bei den weiblichen Probanden günstigere Verhältnis zurückzuführen.

Alle bisher genannten Ergebnisse lassen nur sehr bedingt Vergleiche mit der hier untersuchten Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden zu, da dort überwiegend nicht nach Altersgruppen unterschieden wurde. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung nur die Untersuchung von Becker[1]. In ihr werden alle Bewährungsfälle von 5 deutschen Großstädten, Bonn, Essen, Freiburg, Hannover und Stuttgart, aus dem Jahre 1954 untersucht. Bei den 3o9 Jugendlichen und Heranwachsenden beträgt der Prozentsatz der Widerrufe 41,1%[2], ein Ergebnis, das beinahe mit dem der vorliegenden Untersuchung übereinstimmt. Das spricht dafür, daß die Ergebnisse des hier untersuchten Probandenkreises durchaus allgemeinen Aussagewert besitzen.

Aufschlußreich ist ein Vergleich mit den Bewährungsergebnissen der angelsächsischen Länder, die mit dem Institut der Bewährung (probation) weit mehr Erfahrungen als wir in Deutschland sammeln konnten. In Amerika beträgt der Prozentsatz der Widerrufe bei Bewährungsanordnungen - Straffällige aller Altersgruppen eingeschlossen - etwa 5o%[3]. Für England trifft für die Gesamtzahl aller Bewährungsfälle in etwa dasselbe Ergebnis zu. Dort beträgt der amtlich festgestellte Prozentsatz der Widerrufe 5 Jahre nach Bewährungsanordnung 48%[4]. Nach einem Bericht der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1954[5] über die Ergebnisse des Probationsverfahrens bei Erwachsenen aus verschiedenen Ländern[6] schwankt der Widerrufsprozentsatz zwischen 21,6% und 42,8%[7]. Zusammen-

1) Becker, Bewährung der Bewährungshilfe, Diss.Münster 1961.
2) Becker, aaO.,: errechnet aus Tabelle 47 und 52.
3) Römer, aaO., S. 171: mitgeteilt durch den leitenden Bewährungshelfer am Distrikt-Bundesgericht Chicago Mr.Ben.S.Meeker.
4) Römer, aaO.,: mitgeteilt durch einen Referenten des englischen Home Office (Prof. G. W. Winn).
5) United Nations, Practical Results, New York 1954.
6) England, Wales, Schottland, Nordirland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland und USA.
7) aaO., S. 82.

fassend geht der Bericht davon aus, daß die durchschnittliche Widerrufsquote zwischen 2o und 3o% liegen dürfte[1].

Anders sieht das Ergebnis aber in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden aus. Das zeigt eine Untersuchung der Universität Cambridge[2]. Von 3.975 unter Bewährung gestellten Jugendlichen und Heranwachsenden mußte nur bei 743 (= 18,7%) die Bewährungsanordnung widerrufen werden[3]. Dieses äußerst günstige Ergebnis - der Widerrufsprozentsatz ist nicht einmal halb so groß wie der der vorliegenden Untersuchung - überrascht zunächst sehr. Doch wäre es verfehlt, daraus den Schluß zu ziehen, daß die deutsche Jugend kriminell gefährdeter ist als die englische oder daß die englischen Richter zutreffendere Prognosen stellen könnten. Die beiden oben ermittelten Werte sind - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar. Etwa die Hälfte unserer Probanden wurde nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilt. Danach darf eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) unter gleichzeitiger Zubilligung der Strafaussetzung zur Bewährung nur dann erfolgen, wenn wegen schädlicher Neigungen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht mehr ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich ist (§ 17 JGG). Erziehungsmaßregeln sind im englischen Jugendstrafrecht aber unbekannt. Der englische Richter hat nur die Möglichkeit, den angeklagten Jugendlichen ohne Strafe zu entlassen, wenn er den Eindruck gewonnen hat, daß eine Bestrafung für seine Entwicklung ungünstige Folgen haben könnte oder ihn unter Bewährung zu stellen oder aber zu bestrafen. Aufgrund dieser begrenzten Möglichkeiten werden in England zahlreiche Jugendliche und Heranwachsende schon unter Bewährungsaufsicht gestellt, für die die nach deutschem Recht möglichen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel noch ausreichen würden. Schon allein aufgrund dieser Tatsache muß der Prozentsatz der Widerrufe in England bei Jugendlichen und Heranwachsenden wesentlich niedriger liegen. Hinzu kommt noch, daß die Bewährungsaufsicht in England wesentlich straffer und strenger als bei uns gehandhabt wird.

---

1) aaO., S. 82.
2) The Results of Probation, London 1958.
3) aaO.; errechnet aus Tabelle 1o, S. 69 und Tab.1o, S. 86.

Der Widerrufsprozentsatz von 43,3% bei den untersuchten Probanden ist als ein Erfolg der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu werten. Wie die oben aus Deutschland ermittelten Ergebnisse zeigen, liegen die Widerrufsquoten bei den Erwachsenen zwischen 4o und 5o%. Der Widerrufsprozentsatz der vorliegenden Untersuchung liegt im Vergleich dazu mit 43,3% sogar an der unteren Grenze[1]. Das ist deshalb recht beachtlich, weil ein großer Teil der untersuchten Probanden während ihrer Bewährungszeit in die Altersgruppe der Jungerwachsenen (21 - 29-jährige) hineinwuchs, die sich durch eine besonders hohe Straffälligkeit von allen anderen Altersgruppen abhebt. Auch im Vergleich mit den Rückfallprozentsätzen von Jugendlichen, die schon eine Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt verbüßt haben, ist der Widerrufsprozentsatz von 43,3% niedrig. Fritz Meyer[2], v.Klitzing[3], Grosskelwing[4] und v.Hinüber[5], deren Probanden aus der Jugendstrafanstalt entlassen waren, kamen in ihren Untersuchungen nämlich auf Rückfallsprozentsätze zwischen 51,7 und 82%. Der durchschnittliche Prozentsatz für alle Untersuchungen dieser Art ist nach Grosskelwing[6] zwischen 6o und 65% - also etwa 2o% über dem der vorliegenden Untersuchung - anzusetzen.

II. Widerruf

1. Ursachen des Widerrufs

Der aber trotz des relativ günstigen Ergebnisses dieser Untersuchung immer noch sehr beachtliche Prozentsatz von 43,3% der Bewährungsanordnungen, die widerrufen werden mußten, gibt Anlaß, die Ursachen für den Widerruf zu untersuchen.

---

1) Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß es sich hier um Untersuchungen mit Erwachsenen handelt, die nur bedingt vergleichbar sind.
2) Meyer F., aaO., S. 71: 51,7%.
3) v.Klitzing, aaO., S. 111: 81,6%.
4) Grosskelwing, Prognosetafeln in der Bewährung, Diss.Göttingen 1963, S. 19.
5) v.Hinüber, Untersuchung über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher, Diss. Göttingen 1961, S. 19.
6) Grosskelwing, aaO., S. 19.

Die Widerrufsgründe sind im Strafgesetzbuch, das Anwendung findet, soweit die Probanden nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt wurden, und im Jugendgerichtsgesetz im einzelnen aufgeführt. Nach § 25 Abs. 2 StGB hat das Gericht die Strafaussetzung zu widerrufen, wenn

1.) Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt hätten,
2.) der Verurteilte wegen eines innerhalb der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im Inland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird,
3.) er Bewährungsauflagen gröblich zuwiderhandelt oder
4.) sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

Nicht wesentlich unterscheiden sich davon die Widerrufsgründe des Jugendgerichtsgesetzes. Nach § 26 Abs. 2 JGG widerruft der Richter, falls andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Bewährungsanordnung, wenn

1.) Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt hätten,
2.) der Jugendliche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich weigert, die Erfüllung der Bewährungsaufgaben zu versprechen,
3.) der Jugendliche Bewährungsauflagen schuldhaft nicht nachkommt oder
4.) sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

Die Widerrufsgründe des Jugendgerichtsgesetzes werden also gegenüber denen des Strafgesetzbuches durch einen weiteren ergänzt: die Weigerung eines Jugendlichen, die Erfüllung der Auflagen zu versprechen (Ziff. 2). Nicht ausdrücklich erscheint dagegen im Jugendgerichtsgesetz der Widerrufsgrund "Begehung einer Straftat in der Bewährungszeit". Dieser entfällt nun aber nicht, sondern wird von der Generalklausel (Ziff. 4) mit erfaßt, wobei es dann allerdings ins Ermessen des Richters gestellt ist, bei welcher Straftat er die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen will. Bei einer Straftat des Jugendlichen in der Bewährungszeit hat der Richter, ohne die Verurteilung abwarten zu müssen, nur zu prüfen, ob die Fortsetzung der Erziehung in der Freiheit trotz der begangenen Verfehlung sinnvoll ist[1].

---

1) Dallinger-Lackner, aaO., Anm. 1o - 12 zu § 26.

Die Überprüfung der Widerrufsgründe zeigt nun, daß bei unseren Heranwachsenden Probanden, soweit sie nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt wurden, die Widerrufsbeschlüsse ausschließlich auf § 25 Abs. 2 Ziff. 2, 3[1] und 4 StGB gestützt wurden, soweit Jugendstrafrecht zur Anwendung kam, zur Begründung von den Richtern nur § 26 Abs. 2 Ziffer 3 u. 4 JGG herangezogen wurde, wobei der Anlaß der Widerrufe bei Ziff. 4 in allen Fällen eine Straftat in der Bewährungszeit war. Da andere Widerrufsgründe als der Verstoß gegen die Auflagen, schlechte Führung oder eine Straftat in der Bewährungszeit nur zusätzlich zur Stützung herangezogen wurden, treten in der folgenden Tabelle nur diese 3 vorherrschenden Gründe in Erscheinung. Dabei werden zusammengefaßt unter Gruppe:

A die Straferlasse

B die Widerrufe wegen Verstoßes gegen die Auflagen oder wegen schlechter Führung

C die Widerrufe wegen einer Straftat in der Bewährungszeit.

Tabelle 31

Ursachen, die zum Widerruf führten.

Gruppe	A Zahl	%	B Zahl	%	C Zahl	%	Gesamtz. d. Widerrufe	in% zum ges. Prob.kreis
gesamter Prob.kreis	68	56,3	23[x]	19,1	29	24,2	52	43,3
männl. Probanden	58	56,3	17	16,4	28	27,3	45	43,7
männl. Heranw.	41	53,9	11[y]	14,5	24	31,6	35	46,1
männl. Jugendl.	17	63,o	6[z]	22,2	4	14,8	1o	37,o
weibl. Probanden	1o	58,9	6	35,1	1	5,9	7	41,1
weibl. Heranw.	9	6o,o	5	32,2	1	6,8	6	4o,o
weibl. Jugendl.	1		1		o		1	

x davon 8 gleichzeitig auch wegen Verstoßes gegen die Auflagen -
y " 6 " " " " " " " "
z " 2 " " " " " " " "

1) Die Widerrufe, die nach Ziff. 3 erfolgten, mußten häufig wegen der Verletzung der Verpflichtung aus § 268 a Abs. 2 Satz 2 StPO ausgesprochen werden.

Die Widerrufe wegen eines in der Bewährungszeit begangenen Delikts überwiegen geringfügig die Widerrufe wegen Verstoßes gegen die Auflagen oder schlechter Führung. 29 Widerrufe, das sind 55,7% aller Widerrufe, wurden ausgesprochen wegen einer Straftat in der Bewährungszeit, wobei 8 der Widerrufe auch gleichzeitig noch auf einen Verstoß gegen die Auflagen oder auf schlechte Führung gestützt wurden. Bei den übrigen 44,3% der Widerrufe (= 23 Fälle) war ein Verstoß gegen die Auflagen oder schlechte Führung der Grund für das Scheitern der Bewährung[1], das heißt, die Probanden hatten die an sie gestellten Forderungen nicht erfüllt, ohne daß sich ihre kriminelle Neigung in einer erneuten Straftat realisiert hatte. Bei den Jugendlichen ist der Anteil der Widerrufe wegen Verstoßes gegen die Auflagen oder wegen schlechter Führung mit 63,6% um fast 25% höher als bei den Heranwachsenden (= 39%), wobei noch zu berücksichtigen ist, daß alle Jugendlichen im Gegensatz zu den Heranwachsenden während ihrer Bewährungszeit der Bewährungsaufsicht unterstanden. Diese Zahlen machen deutlich, wie schwer es insbesondere den jugendlichen Probanden fällt, sich durch eigene Anstrengungen und Leistungen Straferlaß zu verdienen.

Zu einem völlig anderen prozentualen Verhältnis zwischen diesen beiden Widerrufsgründen kommt die englische Untersuchung der Universität Cambridge[2]. Dort erfolgten bei den Jugendlichen und Heranwachsenden 81,9% aller Widerrufe wegen Begehung einer Straftat in der Bewährungszeit (commission of another defence) und nur 18,1% wegen Verstoßes gegen die Auflagen (breach of the probation order)[3]. Dieses abweichende Ergebnis erklärt sich zum einen daraus, daß die Bewährungsaufsicht und die Bewährungshilfe im England - wie schon oben erwähnt - sehr viel straffer als in Deutschland durchgeführt wird; zum anderen aber daher, daß die englischen Gerichte bei einem Verstoß gegen die Auflagen nur in

1) In der oben auf S. 64 erwähnten Untersuchung aus Nordrhein-Westfalen, die allerdings alle Altersgruppen erfaßt, beträgt der entsprechende Prozentsatz 3o,9%.
2) The results of probation, London 1958.
3) ebd., errechnet aus Tabelle 1o S. 69 und Tabelle 1o S. 86.

besonders schwerwiegenden Fällen geneigt sind, die Bewährungsanordnung zu widerrufen; aber das auch meist nur dann, wenn selbst neu eingefügte, verschärfte Auflagen oder eine Verlängerung der Bewährung erfolglos geblieben sind[1]. Obwohl das deutsche Jugendstrafrecht beide Möglichkeiten auch kennt, wird von ihnen kaum Gebrauch gemacht. Das zeigt sich bei der vorliegenden Untersuchung darin, daß bei den 52 Widerrufsfällen vor dem Widerruf nur bei zweien versucht wurde, die Bewährungsanordnung durch Verlängerung der Bewährungsfrist aufrecht zu erhalten.

2. Bewährungshilfe und Widerruf

1953 wurde zugleich mit der Strafaussetzung zur Bewährung das Institut der Bewährungshilfe eingeführt, um dem Verurteilten bei seiner Resozialisierung eine aktive Hilfestellung zu geben. Im Jugendstrafrecht ist die Bewährungshilfe zwingend vorgeschrieben (§ 24 Abs. 1 JGG), im Erwachsenenstrafrecht kann das Gericht dem Verurteilten auferlegen, sich für die Dauer der Bewährungszeit einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 24 Abs. 1 Ziff.6 StGB). Ein Vergleich über Erfolg und Mißerfolg mit und ohne Bewährungshelfer ist daher auch nur bei unseren nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Probanden möglich.

Von den untersuchten 91 Heranwachsenden wurden 69 nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt. Von diesen wurden wiederum 37 Probanden unter Bewährungsaufsicht gestellt. Ein weiterer wurde neben der Verurteilung zu einer Jugendstrafe -contra legem[2]- der Fürsorgeerziehung überwiesen.

---

1) vgl. dazu v.Caemmerer, Probation, S.141 ff.
2) § 8 Abs. 2 Satz 2 JGG.

Tabelle 32

Widerrufszahlen und Prozentsätze der nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden mit und ohne Bewährungsaufsicht

	Anzahl einschl. Fahrlässigkeits- u. Trunkenheitstätern	Widerrufe	%	Anzahl ohne Fahrlässigk. u. Trunkenh.tätern	Widerrufe	%
mit Bewährungshelfer	37	14	37,8	36	13	36,1
ohne Bewährungshelfer	36[1)]	16	44,5	24	14	58,2
Fürsorgeerziehung	1	1		1	1	

Heranwachsende Probanden, die unter Bewährungshilfe gestellt werden, haben - wie die Tabelle zeigt - bessere Aussichten, die Bewährungszeit ohne Widerruf zu durchlaufen als solche, die ganz auf sich allein gestellt sind. Der Widerrufsprozentsatz lag nämlich bei den Heranwachsenden ohne Bewährungshilfe um 6,7% höher als bei denen, die ein Bewährungshelfer unterstützte und beriet. Dabei ist zusätzlich noch zu berücksichtigen, daß die Gerichte im allgemeinen nur bei schwerwiegenden Fällen den Verurteilten die Auflage machen, sich für die Dauer der Bewährungszeit einem Bewährungshelfer zu unterstellen.

Läßt man aus dieser vergleichenden Betrachtung die Fahrlässigkeits- und Trunkenheitstäter heraus, so liegt die Erfolgsquote der Probanden, denen während der Bewährungszeit ein Bewährungshelfer zur Seite stand, um 22,1% höher als die der Probanden ohne Bewährungshelfer. Bei den 13 Fahrlässigkeits- und Trunkenheitstätern, von denen nur einer einem Bewährungshelfer unterstellt war, wurden nur bei 3 (= 22,1%) die Strafaussetzungen widerrufen. Diese Täter bedürfen also normalerweise keines Bewährungshelfers.

1) Bei 5 dieser 36 Heranwachsenden hätte die Anordnung der Bewährungsaufsicht an sich zwingend erfolgen müssen, da sie nach Jugendstrafrecht abgeurteilt wurden. Aus nicht erklärlichen Gründen unterblieb die Anordnung.

Die obigen Werte bestätigen die in den angelsächsischen Ländern gemachte Erfahrung, daß Bewährungsanordnungen unter Bewährungshilfe mehr Aussicht auf Erfolg haben als ohne Aufsicht.[1] Man sollte aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse erwägen, die obligatorische Bewährungsaufsicht - mit Ausnahme der Fahrlässigkeits- und Trunkenheitstäter - auf die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden auszudehnen[2].

Um das Bild zu vervollständigen, sei zum Abschluß dieses Kapitels noch ein kurzer Blick auf die Höhe der Widerrufsquoten der Probanden der einzelnen Bewährungshelfer geworfen. In den Hauptanteil der 84 Bewährungsaufsichten teilten sich mit 41 und 17 Probanden die beiden hauptamtlichen Bewährungshelfer des Landgerichtsbezirks Göttingen. 11 Bewährungsfälle wurden wegen Umzugs der Probanden an auswärtige Bewährungshelfer abgegeben. In 13 Fällen wurde die Bewährungsaufsicht bei Probanden, die sich zur Zeit der Verurteilung bereits in Fürsorgeerziehung befanden[3], dem Vorstand der Erziehungsanstalt übertragen, um eine einheitliche Erziehung zu gewährleisten (§ 24 Abs. 2 JGG, § 24 Abs. 1 Ziff. 6 StGB)[4].

---

1) Eine völlig sichere Feststellung läßt sich darüber allerdings nicht treffen, da bei einem Vergleich der Erfolgsquoten der Probanden mit und ohne Bewährungshilfe nicht zu ermitteln ist, ob gerade die Bestellung oder das Fehlen der Bewährungshilfe der Grund für Erfolg bzw. Mißerfolg war.

2) Für noch besser hielte es der Verfasser, wenn der Vorschlag des 1o. deutschen Jugendgerichtstages gesetzliche Vorschrift würde, auf alle Heranwachsenden zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden.

3) S. dazu Anm. 2 auf S. 52 der vorliegenden Arbeit.

4) Eine dem § 8 Abs. 2 Satz 3 JGG entsprechende Vorschrift, die das Ruhen der Erziehungsbeistandsschaft neben der Bewährungsaufsicht anordnet, gibt es nicht, so daß Fürsorgeerziehung und Bewährungsaufsicht nebeneinander möglich sind.

Tabelle 33

Widerrufszahlen und Widerrufsprozentsätze der Bewährungshelfer

	Anzahl der Bew.-Fälle	Anzahl der Widerrufe	%
Bewährungshelfer 1	41	16	39,2
Bewährungshelfer 2	17	4	23,5
auswärtige Bewährungsfälle	13	6	46,1
Leiter der Fürsorgeheime	13	1o	76,9
Gesamtzahl	84	36	43,2
ohne Bewährungsaufsicht	36	16	44,5
Insgesamt:	12o	52	43,3

Beunruhigend hoch ist mit 1o von 13 Fällen die Zahl der Widerrufe bei den Probanden, die sich schon zur Zeit der Begehung der Straftat in geschlossener Heimerziehung befunden haben. Widerrufsgründe waren bei diesen Probanden überwiegend bei Entweichungen begangene Straftaten (Kleidungs- und Kraftfahrzeugdiebstähle). Bei diesen Fürsorgezöglingen sollte man - wie die Ergebnisse oben zeigen - mit der Gewährung von Strafaussetzung zurückhaltend sein.

Die Widerrufsquote bei den Probanden der Göttinger Bewährungshelfer bewegen sich ganz erheblich unter, die der auswärtigen Bewährungsfälle minimal über dem Widerrufsprozentsatz der Probanden ohne Bewährungsaufsicht. Dieses Resultat spricht, wenn man berücksichtigt, daß die Probanden mit angeordneter Bewährungsaufsicht überwiegend schon gefährdeter waren als die ohne Bewährungsaufsicht, nicht nur für eine Beibehaltung, sondern sogar für eine weitere Intensivierung der Bewährungshilfe.

3. Begangene Straftaten und Widerruf

Ausländische Untersuchungen der letzten Zeit haben ergeben, daß selbst bei Delikten von besonders schwerem kriminellen Gehalt, soweit es sich um einmalige Konfliktstaten handelt, gute Erfolgschancen bei Bewährungsanordnung bestehen[1]. Die englische Krimi-

1) Unter anderen Mannheim, Deutsche Strafrechtsreform in englischer Sicht, S. 81.

nalstatistik weist für das Jahr 1954 unter anderem 11 Fälle von Mordversuch und 4 von Totschlag auf, in denen von den Gerichten Bewährungsanordnungen erlassen wurden[1].

Die Möglichkeit, auch bei so schwer wiegenden Straftaten Strafaussetzung zur Bewährung anzuordnen, ist in Deutschland schon dadurch ausgeschlossen, daß bei solchen Taten die für die Strafaussetzung zulässige Höchstgrenze des Strafmaßes von 9 Monaten Gefängnis bzw. einem Jahr Jugendstrafe in der Regel bei weitem überschritten werden (§ 23 Abs. 1 StGB, § 2o JGG). Hinzu kommt noch, daß im Erwachsenenstrafrecht die Anordnung der Strafaussetzung dann ausgeschlossen ist, wenn das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordert (§ 23 Abs. 3 Ziff. 1 StGB).

Ob nun zwischen der Natur und Schwere des Delikts und der Strafaussetzung trotz dieser durch das Gesetz stark eingeschränkten Aussetzungsmöglichkeiten ein Zusammenhang besteht, soll im folgenden untersucht werden.

Tabelle 34

Widerrufszahlen und Widerrufsprozentsätze der einzelnen Delikte[2]

Delikte, die zur Strafaussetzg.z.Bew.führten	§§	Anzahl der Straftaten	Anzahl der Widerrufe	%
Vermögensdelikte:				
einfacher Diebstahl	242	31	13	41,9
schwerer Diebstahl	243	34	17	5o,o
Diebstahl insges.	242, 243	65	3o	46,2
Betrug	263	6	3	5o,o
Unterschlagung	246	9	4	44,5
Raub u.Erpressung	249,25o,253	4	1	25,o
Vermögensdelikte ges.:		184	38	45,2
Verkehrsdelikte:				
einschl.der daraus resultierenden Delikte gg.Körper und Gesundheit				
Straßenverkehrsgefährdg.	316[I],315a	5	o	o
Fahrlässige Tötung	222	3	o	o
Trunkenheit a.Steuer	271 StVZO	2	1	5o,o
Fahrl.Körperverletzung	23o	3	2	66,6
Verkehrsdelikte ges.:		13	3	23,1
Sonstige Delikte:				
Vors.Körperverletzung	223 ff.	6	4	66,6
Sittlichkeitsdelikte	176,177	5	1	2o,o
übrige Delikte		12	6	5o,o
Alle Delikte:		12o	52	43,3

Anmerkungen von S. -76- siehe S. -77-.

85 (= 7o,8% aller) Probanden wurden wegen einer Straftat gegen das Vermögen verurteilt. Der Anteil der Vermögensdelikte an der Gesamtkriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden betrug 1955 nach der Bundeskriminalstatistik nur 5o,6%[1]. Der Prozentsatz der Aussetzungen liegt bei dieser Deliktsgruppe damit sicher weit über dem Durchschnitt ihres Anteils an der Gesamtkriminalität. Die Widerrufsquote übersteigt bei den Vermögensdelikten mit 45% geringfügig die Durchschnittssätze von 43,3%, doch weisen die Widerrufsquoten innerhalb der verschiedenen Vermögensdelikte erhebliche Unterschiede auf.

Bei der Diebstahlskriminalität liegt der Widerrufsprozentsatz mit 46,2% fast3% über dem Durchschnittssatz. Besonderen Anteil an diesem schlechten Ergebnis hat der schwere Diebstahl, bei dem der Widerrufsprozentsatz 5o% beträgt. Ungünstig sind die Erfolgsaussichten für den Bewährungsverlauf auch beim Betrug, der genau wie der schwere Diebstahl einen Widerrufsprozentsatz von 5o% hat. Bei diesen beiden Delikten wurde die Frage der Strafaussetzung von den Richtern offensichtlich noch nicht eingehend genug geprüft. Zu demselben Ergebnis kommt Sydow[2] bei seinem nach Alter und Art verschiedenen Probandenmaterial. Das zeigt, daß diesem Ergebnis allgemeine Bedeutung zukommt.

Wider Erwarten ist beim Raub und der Erpressung - Vermögensdelikten, die von ihrem kriminellen Gehalt sehr schwerwiegend sind - der Widerrufsprozentsatz mit nur 25% unter allen Vermögensdelikten am niedrigsten.

Sehr gut sind die Bewährungsaussichten bei den Verkehrsdelikten. Bei ihnen liegt die Widerrufsquote mehr als 2o% unter dem durchschnittlichen Prozentsatz. Bei 8 Fällen von Straßenverkehrsge-

---

Anmerkungen von S. -76-

1) mitgeteilt bei Mannheim, aaO.
2) Bei den Probanden, bei denen mehrere Straftaten zur Verurteilung führten, ist in der Übersicht nur die schwerste Straftat berücksichtigt worden.

1) Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1955 (errechnet aus den Zahlen auf den Seiten 21 - 23).
2) aaO., S. 53.

fährdung und fahrlässiger Tötung gab es zum Beispiel nicht einen einzigen Widerruf. Die relativ hohe Widerrufsquote von über 5o% bei Trunkenheit am Steuer und fahrlässiger Körperverletzung ergibt bei den Verkehrsdelikten den Widerrufsprozentsatz von insgesamt 23,1%. Verkehrsdelikte sind damit für die Strafaussetzung zur Bewährung besonders gut geeignet. Diese Erkenntnis ist aber durchaus nicht neu. Die niedrigsten Widerrufsprozente haben mit 2o% die Sittlichkeitsdelikte aufzuweisen, was sich wohl teilweise damit erklären läßt, daß Verfehlungen dieser Art bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig noch entwicklungsbedingt sind. Diese niedrige Quote stützt die einleitend erwähnte im Ausland gemachte Erfahrung und sollte die Richter ermutigen, Jugendlichen und Heranwachsenden, die Sittlichkeitsdelikte begangen haben, in noch stärkerem Umfang Strafaussetzung zu gewähren, sofern nicht bei nach Erwachsenenstrafrecht abzurteilenden Heranwachsenden das öffentliche Interesse einer Strafaussetzung entgegensteht.

Sehr schlecht war dagegen der Bewährungsverlauf bei den vorsätzlichen Körperverletzungen. Bei 4 von 6 dieser Roheitstäter mußte die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden.

4. Vorstrafen und Widerruf

Für die Widerrufsquote hat augenscheinlich die Gesamtzahl aller früheren gerichtlichen Erkenntnisse Bedeutung. Darunter fallen nicht nur die echten Vorstrafen, sondern auch die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, die sich nur in der Erziehungskartei feststellen lassen. Doch auch zwischen diesen Gruppen soll unterschieden werden.

Tabelle 35

Anzahl und Prozentsatz der Widerrufe bei Probanden, die schon früher vor Gericht einer strafbaren Handlung für schuldig befunden wurden.

Zahl der gerichtlichen Erkenntnisse	Aussetzungen	Widerrufe	%
o	38	12	31,6
1 - 2	62	29	46,4
3 - 4	14	7	5o,o
5 - 6	5	3	6o,o
7 und mehr	1	1	
Insgesamt:	12o	52	43,3

Wie sich aus der vorstehenden Tabelle ersehen läßt, war die Widerrufshäufigkeit bei den Probanden umso ausgeprägter, je größer die Zahl ihrer Vorstrafen war. Schon in der Gruppe von 1 - 2 Vorstrafen liegt die Widerrufsquote 3,1% über dem durchschnittlichen Satz von 43,3%.

Echte Vorstrafen, das sind Strafen, die im Strafregister eingetragen sind, treten erwartungsgemäß in den Altersstufen des untersuchten Personenkreises noch relativ selten auf. Immerhin sind es 21 Probanden, die schon vor der Verurteilung zur Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung eine oder mehrere Eintragungen im Strafregister zu verzeichnen haben.

Tabelle 36

Widerrufszahlen und Widerrufsprozentsätze der echten Vorstrafen im Verhältnis zum Widerruf.

Zahl der Vorstrafen	Aussetzungen	Widerrufe	%
o	99	4o	4o,4
1	15	8	53,3
2 und mehr	6	4	66,6
Insgesamt:	12o	52	43,3

Nach echten Vorstrafen steigt also der Widerrufsprozentsatz noch schneller und steiler an als nach geringeren Maßnahmen des Gerichts, die nur in die Erziehungskartei eingetragen werden. Schon bei einer echten Vorstrafe liegt er 1o% über dem Durchschnittssatz von 43,3%. Bei 2 oder gar mehr echten Vorstrafen ist die Zubilligung der Strafaussetzung zur Bewährung ein erhebliches Wagnis, da nur eine von drei Aussetzungen überhaupt Aussicht auf Erfolg hat.

Interessant ist ein Vergleich mit der schon erwähnten Bewährungsuntersuchung der Universität Cambridge. Dort ergab sich für die Altersgruppe der 14 - 21jährigen[1] hinsichtlich der Vorstrafen das folgende:

1) aaO., errechnet aus der Tabelle 18, S.76 und Tabelle 18, S.93.

Tabelle 37

Zahl der Vorstrafen	Aussetzungen	Widerrufe	%
0	2.752	412	14,9
1	838	189	22,5
2 und mehr	385	142	37,1
Insgesamt:	3,975	743	18,7

Die Gründe für die auffällig niedrige Durchschnittsquote von 18,7% wurden oben schon im einzelnen erörtert. Wie bei der vorliegenden Untersuchung steigt die Widerrufsquote mit der Anzahl der Häufigkeit der Vorstrafen steil an. Ein entscheidender Unterschied ist aber vorhanden. Während bei den hier untersuchten Probanden mit 2 oder mehr echten Vorstrafen nur einer von dreien die Bewährungszeit ohne Widerruf überstand, waren es in England mit 2 von dreien genau doppelt so viele. Das zeigt deutlich, daß im Landgerichtsbezirk Göttingen bei der Gewährung von Strafaussetzung bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit echten Vorstrafen im Beobachtungszeitraum - auch unter Berücksichtigung der in England aufgezeigten anderen Verhältnisse bei der probation - sehr großzügig verfahren worden ist.

5. Strafhöhe und Widerruf

Ausgesetzt werden können nach dem deutschen Strafrecht nur kurzfristige Freiheitsstrafen von einem bestimmten Umfang, und zwar Gefängnis- bzw. Einschließungsstrafen bis zu 9 Monaten sowie Haft- und Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr (§ 23 Abs. 1 StGB, § 2o JGG)[1]. Diese recht enge zeitliche Begrenzung hat der Gesetzgeber wohl vorgenommen, um zunächst einmal Erfahrungen zu sammeln mit diesem für das deutsche Strafrecht neuen Institut[2]. Die Frage, ob diese Grenzen zu eng sind, soll hier nur am Rande geprüft werden. Hauptsächlich soll untersucht werden, ob die Höhe der erkannten Strafen eine Auswirkung auf den Widerruf hat.

1) Anders im Ausland: so z.B. Schweiz und Italien bis zu 1 Jahr; Polen, Schweden und Spanien bis zu 2 Jahren; Japan bis zu 3 Jahren.
2) Schönke-Schröder Randnote 9 zu § 23; Leipziger Kommentar, Anm. 1a zu § 23.

Tabelle 38

Widerrufszahlen der nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden unter Berücksichtigung des Strafmaßes.

Gefängnis oder Haft	Anzahl der Verurteilungen	%	Widerrufe	%
bis zu einem Monat	27	38,5	1o	37,2
zwischen 1 und 3 Monaten	25	35,7	12	48,o
zwischen 3 und 9 Monaten	18	25,8	8	44,4
Insgesamt:	7o	1oo,o	3o	42,9

Tabelle 39

Widerrufszahlen der Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden unter Berücksichtigung des Strafmaßes.

Jugendstrafe	Anzahl der Verurteilungen	%	Widerrufe	%
6 Monate	3o	6o,o	11	36,6
zwischen 6 u. 9 Mon.	1o	2o,o	6	6o,o
zwischen 9 u.12.Mon.	1o	2o,o	5	5o,o
Insgesamt:	5o	1oo,o	22	44,o

Es fällt besonders ins Auge, daß von den nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Probanden fast 75% eine Gefängnis- oder Haftstrafe bis zu 3 Monaten erhielten. Die bei der Strafaussetzung höchstmögliche Gefängnisstrafe von 9 Monaten wurde nur in 2,9% aller Fälle verhängt. Dieses Ergebnis scheint der überwiegend vertretenen Meinung[1], die Neunmonatsgrenze reiche zur Aussonderung aller aussetzungswürdigen Fälle aus, recht zu geben. Etwas anders sieht es in dieser Hinsicht bei den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten aus, bei denen immerhin noch 14% zu der für die Strafaussetzung höchstmöglichen Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt wurden.

Beide Übersichten zeigen aber übereinstimmend, daß die Höhe der erkannten Strafen keinen bestimmbaren Einfluß auf die Erfolgsaussicht der Strafaussetzung haben. In beiden Fällen bewegt sich die

1) Leipziger Kommentar, aaO.

Kurve der Widerrufsprozentzahlen mit länger werdenden Strafen nicht stetig aufwärts, sondern unregelmäßig. Auch Sydow[1] kommt in seiner Untersuchung zu demselben Ergebnis.

6. Kritischer Zeitraum für den Widerruf

Die zeitlichen Grenzen der Dauer der Bewährungsfristen sind im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz unterschiedlich geregelt. Die Mindestzeit ist in beiden Gesetzen auf 2 Jahre festgelegt (§ 24 Abs. 4 StGB, § 22 Abs. 2 JGG), weil der Gesetzgeber davon ausging, daß sich die Feststellung über den Erfolg einer Resozialisierung in einem kürzeren Zeitraum nicht treffen läßt. Nach oben hin weichen die zeitlichen Begrenzungen der Bewährungsfristen aber erheblich voreinander ab. Das StGB begrenzt die Höchstdauer auf 5 Jahre, während das JGG eine Höchstdauer von 3 Jahren vorsieht, die allerdings auf 4 Jahre verlängert werden kann[2]. Die kürzere Höchstdauer der Bewährungsfrist nach dem JGG beruht auf der Überlegung, daß gerade bei jungen Menschen die Schockwirkung der Verurteilung und die Angst der ständig während der Bewährungszeit drohenden Strafvollstreckung schneller abklingen als bei Erwachsenen. Man hat nämlich auch bei Straf- und Heimentlassenen die Erfahrung gemacht, daß der Rückfall zu Straftaten zumeist unmittelbar nach der Entlassung eintritt[3]. So wird es auch bei denen sein, die auf Bewährung in Freiheit gelassen werden. Ob sich nun der Gesetzgeber zu Recht von diesen Überlegungen und Erfahrungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung hat leiten lassen, soll mit der folgenden Übersicht geprüft werden.

---

1) aaO., S. 57.
2) Die Probanden erhielten im einzelnen folgende Bewährungsfristen:
   2 Jahre : 49 (= 4o,8% aller) Probanden
   3 Jahre : 66 (= 55,o% aller) Probanden
   4 Jahre : 5 (= 4,2% aller) Probanden
   5 Jahre : 0.
3) Schiedt, aaO., S. 26; Meyer F., aaO., S. 59; Piecha, aaO., S. 116; Erber, aaO., S. 316.

Tabelle 4o

Zeitraum von der Strafaussetzung bis zum Widerruf

Zeitraum bis zum Widerruf	alle Probanden Zahl der Widerrufe	%	Heranwachsende Zahl der Widerrufe	%	Jugendliche Zahl der Widerrufe	%
o - 6 Monate	16	3o,75	9	21,9	7	63,6
6 - 12 "	16	3o,75	13	31,7	3	27,3
1 - 2 Jahre	13	25,o	12	29,3	1	9,1
2 - 3 Jahre	5	9,7	5	12,2	-	-
3 - 4 Jahre	2	3,8	2	4,9	-	-
4 - 5 Jahre	-	-	-	-	-	-
Insgesamt:	52	1oo,o	41	1oo,o	11	1oo,o

Tabelle 41

Zeitraum zwischen der Aussetzung und der Verfehlung, die den Widerruf bewirkte.

Zeitraum bis zur Verfehlung	alle Probanden Zahl der Widerrufe	%	Heranwachsende Zahl der Widerrufe	%	Jugendliche Zahl der Widerrufe	%
0 - 6 Monate	29	55,7	2o	48,8	9	81,8
6 - 12 Monate	1o	19,2	8	19,5	2	18,2
1 - 2 Jahre	8	15,4	8	19,5	-	-
2 - 3 Jahre	5	9,7	5	12,2	-	-
3 - 4 Jahre	-	-	-	-	-	-
4 - 5 Jahre	-	-	-	-	-	-
Insgesamt:	52	1oo,o	41	1oo,o	11	1oo,o

61,5% aller Widerrufe wurden bereits im Verlauf des 1. Bewährungsjahres ausgesprochen. Erber[1] kommt in seiner Untersuchung im 1. Jahr auf 66%, Sydow[2] dagegen nur auf 35,7%.

Der Zeitpunkt des Widerrufs sagt jedoch nur darüber etwas aus, wann das Gericht von den Verfehlungen der Probanden Kenntnis erhalten hat, aber nichts darüber, wann diese Verfehlungen begangen wurden. Dieser Zeitpunkt liegt meist noch wesentlich früher, da von der Verfehlung bis zur Kenntnisnahme durch das Gericht im

1) aaO., S. 316.
2) aaO., S. 57.

allgemeinen einige Zeit vergeht. Legt man der Betrachtung den Zeitpunkt der Begehung der Verfehlung zugrunde, so erhöht sich der oben erwähnte Prozentsatz von 61,5% noch ganz erheblich. 74,9% aller den Widerruf auslösenden Verfehlungen wurden bereits im 1. Jahr nach der Verurteilung begangen, wobei 55,7% auf das erste, und 19,2% auf das zweite Halbjahr entfielen. Im zweiten Jahr waren es 15,4% und im dritten nur noch 9,7%. Im vierten Jahr wurden keine Verfehlungen mehr begangen, obwohl doch immerhin 4 (= 3,4%) der Probanden, deren Bewährungsanordnung widerrufen wurde, eine vierjährige Bewährungsfrist erhalten hatten.

Bei den Jugendlichen drängen sich die Widerrufe viel stärker in dem ersten Jahr der Bewährungszeit zusammen als bei den Heranwachsenden. Bei ihnen wurden bereits 90,9% aller Widerrufe im ersten Jahr ausgesprochen, während der entsprechende Anteil bei den Heranwachsenden nur 53,6% beträgt. Die Verfehlung, die den Widerruf auslöste, fiel bei allen Jugendlichen in das erste Jahr der Bewährung, wobei sogar der Schwerpunkt mit 81,8% in der ersten Jahreshälfte liegt. Bei den Heranwachsenden waren erst 68,3% der den Widerruf begründenden Verfehlungen im ersten Jahr nach der Verurteilung begangen.

Die allgemein gemachte Erfahrung, daß der Rückfall bei jugendlichen und heranwachsenden Straf- bzw. Heimentlassenen sehr bald nach der Entlassung eintritt, trifft also in noch verstärktem Maße auf den Zeitpunkt des Widerrufs der Bewährungsanordnung zu. Aufgabe bleibt es, den hohen Prozentsatz der Widerrufe im ersten Jahr nach der Verurteilung zu senken. Das läßt sich wahrscheinlich dadurch erreichen, daß die Bewährungshilfe - was kaum geschieht[1] - noch am Tage der Verurteilung einsetzt und dann im ersten Jahr besonders straff und streng gehandhabt wird. Im zweiten und dritten Jahr der Bewährung ist eine gelockerte Bewährungsaufsicht nicht mehr schädlich, vielmehr dient sie sogar dem Bewährungszweck, da durch den langsam nachlassenden Druck das Gefühl der Eigenverantwortlichkeit bei den Probanden gefördert wird.

---

1) Der Verfasser hat bei seinem umfangreichen Aktenstudium den Eindruck gewonnen, daß das Einsetzen der Bewährungshilfe zu bürokratisch gehandhabt wird und die Bewährungshilfe deshalb in vielen Fällen zu spät wirksam wird.

III. Straferlaß trotz Begehung neuer Straftaten

Nicht jede während der Bewährungszeit begangene Straftat zieht - wie oben dargestellt[1] - automatisch den Widerruf nach sich. 14 (= 2o,5%) der 68 Probanden, denen nach Ablauf der Bewährungszeit Straferlaß gewährt wurde, haben in der Bewährungszeit Straftaten begangen, ohne daß die Strafaussetzung widerrufen wurde. Die Skala der begangenen Delikte (=16) reicht von Straßenverkehrsübertretungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt bis zum schweren Diebstahl. Zu den gewichtigsten Fällen zählen ein schwerer Diebstahl (Manteldiebstahl aus einem verschlossenen PKW), 2 Gelddiebstähle (2oo,-DM beim Arbeitgeber, 5o,-DM von einem Kameraden im Lehrlingswohnheim) und einmal Widerstand gegen die Staatsgewalt (bei gewaltsamer Entfernung aus einem Lokal). Bei den Verkehrsdelikten nimmt das Fahren ohne Führerschein (§ 24 Abs. 1 Ziff. 1 StVG) den ersten Rang ein. In 13 von 16 Fällen wurden die Delikte mit Geldstrafen zwischen 2o,- und 2oo,-DM geahndet. Ein Proband erhielt 3 Wochen Jugendarrest, ein weiterer 1o Wochen Gefängnis, und ein Proband wurde unter Einbeziehung der ausgesetzten Jugendstrafe von 6 Monaten zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt, wobei diese neue Strafe dann wieder ausgesetzt wurde.

Sydow[2] kommt in seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Richter eher bei der Begehung einer Straftat als bei Auflageverstößen geneigt sind, die Bewährung aufrecht zu erhalten. Dieses Ergebnis bestätigt sich bei unseren Probanden nicht. 16 (= 23,5%) der 68 Probanden, die Straferlaß erhielten, verstießen während der Bewährungszeit ein- oder gar mehrmals[3] gegen die Auflagen, ohne daß das einen Widerruf nach sich zog. Demgegenüber waren - wie oben gesagt - unter den Probanden, die Straferlaß erhielten, nur 14 (= 2o,5%), die während der Bewährungszeit eine Straftat begingen.

---

1) siehe oben S. 69
2) aaO., S. 54 f.
3) 9 Probanden mit einem Verstoß,
   3 Probanden mit zwei Verstößen,
   4 Probanden mit drei und mehr Verstößen.

Fünfter Teil

Das kriminelle Verhalten der Probanden nach der Bewährungszeit

I. Erfolg der Strafaussetzung unter Einbeziehung eines weiteren Beobachtungszeitraums von cirka vier Jahren

Nach Abschluß der Bewährungszeit lassen sich Erfolg oder Mißerfolg der Strafaussetzung bei den Probanden noch nicht endgültig beurteilen. Der wirkliche Erfolg kann sich zwangsläufig erst einige Zeit nach Beendigung der Bewährungszeit erweisen, wenn der straffällig Gewordene ganz auf sich gestellt sein Leben meistern muß.

Um diesen endgültigen Erfolg bzw. Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden statistisch feststellen zu können, wurde zwischen der Beendigung der Bewährungszeit und der Erhebung dieser Untersuchung noch ein Beobachtungszeitraum von durchschnittlich fast vier Jahren eingeschaltet, so daß einschließlich der durchschnittlichen Bewährungszeit von gut 2,5 Jahren in der Regel ungefähr 6,5 Jahre zur Beobachtung der Probanden zur Verfügung standen. Die Probanden, die sich innerhalb dieses Zeitraums gesetzmäßig geführt haben, können wohl als resozialisiert angesehen werden.

Tabelle 42

Der endgültige Erfolg der Strafaussetzung zur Bewährung

		Zahl der Probanden	Widerrufe	Rückfall n.Erlaß	Erfolg	Mißerfolg
gesamt	Zahl	12o	52	19	49	71
	%	1oo,o	43,3	15,8	4o,9	59,1
männl.ges.	Zahl	1o3	45	18	4o	63
	%	1oo,o	43,7	17,4	38,9	61,1
weibl.ges.	Zahl	17	7	1	9	8
	%	1oo,o	41.o	6,o	53,o	47,o
männl.hw.	Zahl	76	35	13	28	48
	%	1oo,o	46,1	17,o	36,9	63,1
m.jugdl.	Zahl	27	1o	5	12	15
	%	1oo,o	37,o	18,5	44,5	55,5
weibl.hw.	Zahl	15	6	1	8	7
	%	1oo,o	4o,o	6,7	53,3	46,7
w.jugdl.	Zahl	2	1	-	1	1
	%	1oo,o	5o,o	-	5o,o	5o,o

Von den 68 Probanden, die nach erfolgreichem Abschluß der Bewährungszeit Straferlaß erhielten, wurden 19 (= 15,8% aller) Probanden in dem sich anschließenden Beobachtungszeitraum erneut straffällig. Bestrafungen wegen Übertretungen wurden allerdings nicht berücksichtigt. Zählt man diese Rückfälle zu den Widerrufen hinzu, so erhöht sich die Zahl der Mißerfolge auf 71 (= 59,1%), d.h., 6 von 1o Probanden konnten innerhalb des gesamten Beobachtungszeitraums nicht oder zumindest nicht vollständig resozialisiert werden. Der hohe Rückfallsprozentsatz von 15,8% nach Erlaß der Strafe überrascht zunächst ein wenig. Bei näherer Betrachtung verliert er aber erheblich an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei den meisten Rückfalltaten - was später noch genauer ausgeführt wird[1] - um Fälle von überwiegend geringem kriminellen Gehalt handelt.

Zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis kommt die englische Untersuchung der Universität Cambridge. Bei den 3.975 unter Bewährung gestellten Jugendlichen und Heranwachsenden waren nach Ablauf der Bewährungszeit und der sich anschließenden Beobachtungszeit von 3 Jahren 1.264 (= 31,8%) Mißerfolge, und zwar

1) Siehe unten S. 93 ff.

34,2% bei den männlichen und 23,7% bei den weiblichen Probanden[1]. Der Grund für dieses fast doppelt so gute Ergebnis beruht in erster Linie - wie bereits ausführlich erörtert - darauf, daß es kein gestuftes System von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln in England gibt, so daß es unter den Bewährungsprobanden der Cambridge-Untersuchung einen hohen Prozentsatz Jugendlicher und Heranwachsender gibt, für den bei Anwendung deutschen Jugendstrafrechts Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel ausreichend gewesen wären.

Auch Sydow[2] kommt in seiner Bewährungsuntersuchung für die Jungerwachsenen (22 - 3ojährige) mit 46,9% Gesamtmißerfolgen zu einem um 13% niedrigeren Gesamtmißerfolgsprozentsatz. Sydow hält seine Quote für recht unerfreulich und führt sie insbesondere auf den hohen Mißerfolgsanteil seiner männlichen Probanden zurück. Im einzelnen ergibt ein Vergleich mit der Sydowschen Untersuchung, daß bei den untersuchten Probanden die Mißerfolgsquote bei den männlichen um 9%, bei den weiblichen sogar um 14% höher ist als bei Sydows Jungerwachsenen. Zu ähnlichen Vergleichszahlen kommt die englische Untersuchung, wo für die Jugendlichen und Heranwachsenden die Mißerfolgsquote bei den männlichen Probanden um 2,1% und bei den weiblichen um 9,1% höher liegt als bei den Erwachsenen[3]. Dieses Ergebnis beruht aber nicht etwa auf dem Umstand, daß sich Jugendliche und Heranwachsende für die Strafaussetzung zur Bewährung nicht so gut eignen wie Erwachsene. Es erklärt sich vielmehr daraus, daß der überwiegende Teil der Probanden nach Abschluß der Bewährungszeit in die Gruppe der Jungerwachsenen (21- bis 29jährige) hineinwuchs, die für die Kriminalität viel stärker anfällig ist als zum Beispiel die älteren Altersgruppen unter den Sydowschen Probanden. Besonders wirkt sich das bei den männlichen Probanden aus, wie das folgende Schaubild zeigt.

---

1) aaO., errechnet aus Tabelle 18, S.76 und Tabelle 18, S.93.
2) aaO., S.6o ff.
3) aaO., errechnet aus Tabelle 18, S.76 und Tabelle 18, S.93.

Tabelle 43

Rückfallszahlen im anschließenden Beobachtungszeitraum

	Straf-erlasse gesamt	davon später rückf.		Straf-erlasse männl.	davon später rückf.		Straf-erlasse weibl.	davon später rückf.	
		Zahl	%		Zahl	%		Zahl	%
Jugendliche u.Heranw. (vorl.Unters.)	68	19	28,o	58	18	31,o	1o	1	1o,o
Jugendliche u.Heranw. (eng.Unters.)	3232	521	16,1	27o6	488	18,o	526	33	6,3[1]
Jungerwachsene (Sydow)	119	14	11,9	84	11	13,1	35	3	8,6[2]
Erwachsene (engl.Unters.)	2239	254	11,3	1389	185	13,3	84o	69	8,2

Von den 58 männlichen Probanden, die nach Abschluß der Bewährungszeit Straferlaß erhielten, wurden im anschließenden Beobachtungszeitraum 18 (= 31,o%) der Probanden rückfällig. Der entsprechende Prozentsatz betrug bei den Jungerwachsenen nur 13,1%, das heißt, die Jugendlichen und Heranwachsenden wurden nach Straferlaß mehr als doppelt so häufig rückfällig. Ein wesentlich anderes Ergebnis zeigt auch hier wieder die englische Untersuchung. Nach dieser wurden von den Jugendlichen und Heranwachsenden, die die Bewährungszeit ohne Widerruf überstanden, in dem sich anschließenden Beobachtungszeitraum von 3 Jahren nur 18% erneut rückfällig. Dieser im Gegensatz zur vorliegenden Untersuchung wesentlich günstigere Prozentsatz ist eine Folge davon, daß die englischen Probanden aus den oben erwähnten Gründen im Durchschnitt weniger stark kriminell gefährdet waren als unsere Probanden, die zu einem sehr großen Teil Jugendstrafe wegen bereits vorhandener schädlicher Neigungen erhielten. Auffallend stimmen dagegen die Rückfallsprozentsätze bei den männlichen deutschen Jungerwachsenen und den männlichen englischen Erwachsenen überein (13,1 bzw. 13,3%).

1) aaO., errechnet aus Tabelle 18, S.76 und Tabelle 18, S.93.
2) aaO., S.61.

II. Bewährungsverhalten als Gradmesser für künftiges Wohlverhalten

Ein gelegentlicher Verstoß gegen die Auflagen oder auch eine Straftat während der Bewährungszeit braucht sich - wie die nächste Tabelle zeigt - durchaus nicht immer negativ auf das künftige Verhalten der Probanden auszuwirken.

Tabelle 44
Rückfallszahlen von Probanden, die Straferlaß erhielten.

	Strafe trotz Verstoß gg. die Auflagen in der Bew.Z. erlassen		Strafe trotz Straftat in der Bewäh-. rungszeit erlassen		Strafe trotz Straftat oder Verst.gg.die Aufl.i.d.Bew-. zeit erlassen		kein Verstoß gg.Aufl. keine Straftat	
Insgesamt:	16	1oo,o%	14	1oo,o%	3o	1oo,o%	38	1oo,o%
Davon in der Beobachtungszeit rückfäll.	3	18,7%	7	5o,o%	1o	33,3%	9	23,7%
nicht rückfällig	13	81,3%	7	5o,o%	2o	66,7%	29	76,3%

Von den 3o Probanden, die trotz Verstoßes gegen Auflagen oder wegen einer Straftat in der Bewährungszeit Straferlaß erhielten, wurden 2o (= 66,7%) auch innerhalb der weiteren Beobachtungszeit nicht wieder straffällig. 16 dieser 3o Probanden hatten während der Bewährungszeit gegen die Auflagen verstoßen und 14 erneut eine Straftat begangen. Von den 16 Probanden, die trotz des Verstoßes gegen die Auflagen Straferlaß erhalten hatten, wurden 13 (= 81,3%) nicht wieder straffällig, während von den 14 Probanden, denen trotz erneuter Straftat Straferlaß gewährt worden war, nur 7 (= 5o%) im anschließenden Beobachtungszeitraum straffrei blieben. Ein Verstoß gegen die Auflagen während der Bewährungszeit gefährdet die weitere Resozialisierung also nicht so sehr wie eine erneute Straftat.

Die Frage, wann bei einer Straftat in der Bewährungszeit die Aussetzung widerrufen werden soll, wird von den Gerichten - wie die relativ hohe Rückfallsquote von 5o% zeigt - offensichtlich noch

nicht sorgfältig genug geprüft. Sorgfältiger scheint man bei der Prüfung einer weiteren Aussetzung der Strafe auf Bewährung bei den Probanden vorgegangen zu sein, die trotz Verstoßes gegen die Auflagen Straferlaß erhielten. Bei diesen betrug die Rückfallquote mit 3 von 16 Probanden nur 18,7%. Vergleicht man das Ergebnis mit der Rückfälligkeit der 38 Probanden, die ihre Bewährungszeit durchliefen, ohne erneut aufzufallen, so ergibt sich, daß die Rückfallquote mit 23,7% bei diesem Probanden sogar 5% höher liegt als bei den Probanden, die sich in der Bewährungszeit einen Verstoß gegen die Auflagen zuschulden kommen ließen.

III. Rückfall nach positivem Abschluß der Bewährungszeit

1. Kritischer Zeitpunkt für den Rückfall

Die Untersuchung des Verhaltens der Probanden in der Bewährungszeit hatte ergeben, daß bei fast 75% aller Widerrufsfälle die Ursache für den Widerruf im ersten Jahr nach der Verurteilung lag. Die folgende Prüfung soll nun ermitteln, ob auch das erste Jahr nach dem Straferlaß für die Probanden eine erhöhte Rückfallgefahr mit sich bringt.

Tabelle 45

Zeitraum vom Erlaß der Strafe bis zum Rückfall

Eintritt der Rückfälligkeit	Ges.zahl d. Probanden		Heranwachsende		Heranwachsende mit Jugendstr.		Jugendliche	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
im 1. Jahr	1o	52,6	7	5o,o	3	75,o	3	6o,o
im 2. Jahr	4	21.1	3	21,4	1	25,o	1	2o,o
im 3. Jahr	3	15,8	2	14,3	-	-	1	2o,o
im 4. Jahr	2	1o,5	2	14,3	-	-	-	-
Insgesamt:	19	1oo,o	14	1oo,o	4	1oo,o	5	1oo,o

Schon auf den ersten Blick zeigt sich, daß die Rückfallziffer im ersten Jahr besonders hoch ist. Von insgesamt 19 Probanden, die nach positivem Abschluß der Bewährungszeit rückfällig wurden, trat bei 1o (= 52,6%) der Rückfall bereits im ersten Jahr nach

Erlaß der Strafe ein. In den weiteren Jahren der Beobachtungszeit fällt die Rückfallhäufigkeit über 21,2%, im zweiten und 15,8% im dritten bis auf 1o,5% im vierten Jahr ab. Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt worden waren, beträgt der Anteil der im ersten Jahr nach Straferlaß Rückfälligen mit 6 von 9 sogar 66,6%. Diese Gruppe ist damit im ersten Jahr nach Straferlaß besonders rückfallgefährdet. Doch darf man aus diesem Ergebnis nicht den Schluß ziehen, daß bei diesen Probanden die Bewährungszeit zu kurz gewesen sei. Wie falsch ein solcher Schluß wäre, ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß von den Widerrufen dieser Probandengruppe nicht ein einziger im letzten Jahr der Bewährungszeit ausgesprochen wurde.

Nur 2 der 19 Probanden, denen Straferlaß gewährt worden war, wurden bereits in den ersten 6 Monaten nach Straferlaß erneut verurteilt. Das beweist, daß das von den Probanden gezeigte Bewährungsverhalten wohl nur selten von Zweckmäßigkeitserwägungen gesteuert war, da sonst die Rückfälligkeit in einem viel größerem Maße unmittelbar nach Straferlaß hätte eintreten müssen, wie es Sydow in seiner Untersuchung beobachtet hat[1].

Die Untersuchungsergebnisse in der Bewährungszeit und in der sich anschließenden Beobachtungszeit[2] zeigen, daß es bei der Resozialisierung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die unter Zubilligung von Strafaussetzung zur Bewährung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, zwei kritische Zeiträume gibt: Das erste Jahr nach der Verurteilung und das erste Jahr nach Straferlaß. Die hohe Widerrufsziffer im ersten Jahr nach der Verurteilung kann unter Umständen - wie oben bereits vorgeschlagen - durch eine sofort und straff einsetzende Bewährungsaufsicht herabgesetzt werden. Die hohe Rückfallziffer im ersten Jahr nach Straferlaß muß hingenommen werden. Sie kann selbst nicht durch das einzig gesetzlich zulässige Mittel der Verlängerung der Bewährungszeit herabgedrückt werden, wie die Ergebnisse bei der Ermittlung des kritischen Zeitpunktes beim Widerruf zeigen.

---

1) aaO., S.62.
2) siehe oben S.82.

2. Art und Ausmaß der Kriminalität nach Beendigung der Bewährungszeit und ihre Ahndung

a. nach positivem Abschluß der Bewährungszeit

Die 19 (= 15,8%) Probanden, die nach erfolgreichem Abschluß der Bewährungszeit noch rückfällig wurden, begingen in dem sich an die Bewährungszeit anschließenden Beobachtungszeitraum 38 verschiedene Straftaten, d.h., jeder dieser Probanden ließ sich im Durchschnitt 2 Verstöße gegen die Strafgesetze zuschulden kommen. Die Zahl der gerichtlichen Erkenntnisse liegt mit 32 etwas niedriger; das sind 1,7 Verurteilungen je Proband. 1o Probanden wurden nach erfolgreichem Abschluß der Bewährungszeit einmal, und sieben zweimal erneut verurteilt. Zwei Probanden vermehrten in dieser Zeit ihr Strafregister sogar um vier weitere Verurteilungsvermerke.

Bei den 32 Verurteilungen wurde in 21 Fällen eine Geldstrafe und im 11 Fällen eine Gefängnisstrafe ausgesprochen, wobei letztere bei 7 Probanden unter einem Monat und nur bei 4 über einem Monat lag. 14 von 19 Probanden, die nach Straferlaß rückfällig wurden, waren zur Zeit der Begehung der Straftat, die zur Strafaussetzung führte, Heranwachsende und die restlichen 5 Jugendliche. Von den Heranwachsenden wurden 5 (= 35,8%), von den Jugendlichen aber nur 1 zu einer Freiheitsstrafe für die Rückfalltat verurteilt. Offenbar sehen die Gerichte bei den Jüngeren noch eher von der Verhängung einer Freiheitsstrafe ab.

Tabelle 46

Nach Straferlaß begangene Delikte

Art des Deliktes:	§§	Anzahl	%
Vermögensdelikte			
Betrug	263	2	5,3
einfacher Diebstahl	242	12	31,5
Unterschlagung	246	2	5,3
Verkehrsvergehen			
Fahren o.Führersch.	24 I 1 StVG	7	18,4
Unfallflucht	142	2	5,3
Verkehrsgefährdung	316 II, 315 I 2	4	1o,5
sonstige Delikte			
einf.Körperverletzung	223	6	15,8
fahrl.Körperverletzung	23o	2	5,3
Sachbeschadigung	3o3	1	2,6
insgesamt:		38	1oo,o

Auffallend ist, daß sich unter den Rückfallstraftaten nicht ein schwerer Diebstahl befindet und auch Betrug nur zweimal vorkommt. Der einfache Diebstahl und die Verkehrsvergehen sind mit je einem Drittel an der Gesamtzahl der Straftaten am stärksten vertreten. Insgesamt ist festzustellen, daß die Mehrzahl der Straftaten von ihrem kriminellen Gehalt her gesehen meist nicht sehr schwerwiegend sind. Probanden, die die Bewährungszeit ohne Widerruf überstehen, können demnach überwiegend auch als resozialisiert angesehen werden.

b. nach Widerruf

Wesentlich anders sieht das Ausmaß und die Art der Kriminalität aber bei den Probanden aus, deren Strafaussetzung während der Bewährungszeit entweder wegen eines Verstoßes gegen die Auflagen oder wegen einer Straftat während der Bewährungszeit widerrufen wurde. Diese Gruppe umfaßt 52 Probanden. Bei 29 (= 24,2% aller) Probanden erfolgte der Widerruf wegen einer neuen Straftat und bei 23 (= 19,1% aller) Probanden wegen eines Verstoßes gegen die Auflagen. Von diesen Probanden wurden bis zum Abschluß der Beobachtungszeit 315 Straftaten begangen. Dabei sind auch die Straftaten eingerechnet, die zum Widerruf führten. Durchschnittlich sind es 6 Straftaten je Proband, also genau dreimal soviel wie bei den Probanden, die erst nach Ablauf der Bewährungszeit rückfällig wurden. Die Zahl der Erkenntnisse beträgt 146; mithin entfallen auf jeden Probanden 2,8 Verurteilungen mit etwa je 2 begangenen Straftaten. Dabei haben die Probanden, deren Widerruf wegen einer Straftat in der Bewährungszeit erfolgte, in diesem Zeitraum durchschnittlich eine Verurteilung mehr im Strafregister aufzuweisen als diejenigen, bei denen die Strafaussetzung zur Bewährung wegen eines Verstoßes gegen die Auflagen widerrufen wurde (Verhältnis 3,2 : 2,3).

Diese Zahlen zeigen zwar, daß die Rückfallhäufigkeit bei den Probanden, die erst nach erfolgreichem Abschluß der Bewährungszeit rückfällig wurden, wesentlich niedriger ist als bei den Probanden, bei denen die Strafaussetzung widerrufen worden war. Doch besitzen sie noch keinen vergleichenden Aussagewert hinsichtlich

der Schwere der Rückfallkriminalität dieser beiden Probandengruppen. Erst aus der Höhe der verhängten Strafen ist bis zu einem gewissen Umfange eine solche Aussage zu entnehmen. Es ist daher angebracht, die Strafen, die gegen die schon während der Bewährungszeit rückfällig gewordenen Probanden verhängt wurden, mit den Strafen zu vergleichen, die gegen die erst nach Straferlaß rückfälligen Probanden ausgesprochen wurden.

Tabelle 47

Die gegen die rückfälligen Probanden verhängten Strafen

Art der verhängten Strafen[1]	gegen Probanden nach erfolgreicher Bewährungszeit		gegen Probanden nach Widerruf	
	Zahl	%	Zahl	%
Geldstrafe	21	65,6	35	24,o
Jugendarrest	-	-	1	o,7
Haft	-	-	6	4,3
bestimmte Jugendstr.	-	-	5	3,4
unbest.Jugendstrafe	-	-	1o	6,8
unter 1 Monat Gefängnis	7	21,9	5	3,4
bis zu 1 Jahr Gefängnis	4	12,5	64	43,8
über 1 Jahr Gefängnis	-	-	18	12,2
Zuchthaus	-	-	2	1,4
Insgesamt:	32	1oo,o	146	1oo,o

Die Tabelle bestätigt die durch die vorherigen Feststellungen indizierte Vermutung, daß die Kriminalität von Probanden, deren Rückfälligkeit schon während der Bewährungszeit eintrat, schwerwiegender ist als die von Probanden, die erst nach Straferlaß rückfällig wurden. Die Tatsache, daß bei den nach Straferlaß rückfälligen 65,6% aller Straftaten mit Geldstrafe und nur 12,5% gegenüber 57,4% bei den schon während der Bewährungszeit rückfälligen mit Gefängnis über einem Monat geahndet wurde, spricht eine recht deutliche Sprache. Besonders muß man dabei noch in Betracht ziehen, daß die in der Bewährungszeit Rückfälligen nach dem Widerruf oft lange Freiheitsstrafen erhielten, während deren Verbüßung sie zwangsläufig keine Gelegenheit hatten, weitere Straftaten zu begehen. 29 (55,6%) der Probanden mit Widerruf wurden nämlich nach der Strafaussetzung 3 und mehrmals verurteilt. Drei Probanden brachten es auf 6 Verurteilungen und je 1 Proband

1)Gesamtstrafenbildung blieb unberücksichtigt.

wurde in diesem Zeitraum sogar 7 bzw. 8 mal verurteilt.

Um zu einem besseren Verständnis über die Art der Rückfallkriminalität unseres Probandenkreises zu gelangen, ist in der nächsten Tabelle festgehalten, welchen Anteil die verschiedenen Delikte an den Straftaten hatten, die zu den Vorstrafen (Spalte I), zu Verurteilungen mit Strafaussetzung (Spalte II) und zu den Verurteilungen nach der Strafaussetzung (Spalte III) führten.

Tabelle 48

Zahl und prozentuale Häufigkeit der einzelnen Delikte

Deliktsart	§§	Spalte I Anzahl	%	Spalte II Anzahl	%	Spalte III Anzahl	%
Vermögensdelikte:							
einf.Diebstahl	242	87	35,6	1o1	31,6	79	22,3
schwerer Diebstahl	243	22	9,o	66	2o,6	44	12,5
Rückfalldiebstahl	244	–	–	–	–	33	9,3
unbef.Gebr.v.Kfz.	248b	2	o,8	6	1,9	4	1,1
Betrug u.Autom.Mißbr.	263,265a	13	5,3	15	4,7	32	9,o
Rückfallbetrug	264	–	–	–	–	14	4,o
Unterschlagung	246	4	1,6	16	5,o	6	1,7
Hehlerei	259	5	2,1	4	1,2	2	o,6
Erpr.u.räub.Erpr.	253,255	–	–	1	o,3	4	1,1
einf.u.schw.Raub	249,25o	–	–	2	o,6	–	–
Wilderei	292	–	–	–	–	2	o,6
Sachbeschädigung	3o3	9	3,6	6	1,9	6	1,7
Verkehrsvergehen:							
Fahren o.Führersch.	24 I 1 StVG	14	5,7	12	3,8	34	9,7
Straßenverkehrsgefährdung	316 II 315a I	1	o,4	5	1,6	7	2,o
Trunkenheit am Steuer	2 StVZO 21 StVG	–	–	3	o,9	3	o,9
Sonstige Delikte:							
vors.Körperverl.	223 ff.	4	1,6	8	2,5	23	6,5
fahrl.Körperverl.	23o	7	2,9	5	1,6	5	1,4
fahrl.Tötung	222	–	–	4	1,2	–	–
Hausfriedensbruch	123	2	o,8	5	1,6	8	2,3
Nötigg.Bedrohung	24o,241	1	o,4	2	o,6	2	o,6
Urkundenfälschung	267	5	2,1	6	1,9	1o	2,8
Beleidigung	185,186	–	–	4	1,2	4	1,1
Unzucht zw.Männern	175,175a	3	1,2	–	–	2	o,6
Notzucht, Nöt.z.Notz.	176,177	1	o,4	3	o,9	4	1,1
Verl.d.Unterhaltspfl.	17ob	–	–	3	o,9	2	o,6
übrige Vergehen		9	3,6	24	7,6	8	2,3
Übertretungen		56[1]	22,9	19	5,9	15	4,2
Insgesamt:		245	1oo,o	32o	1oo,o	353	1oo,o

1) Davon sind 26 Verkehrsdelikte und 3o sonstige Übertretungen.

Der Anteil der Vermögensdelikte an sämtlichen Straftaten beträgt nach der vorliegenden Untersuchung bei den Delikten, durch die die Vorstrafen ausgelöst wurden, 58%, steigt bei den Delikten, die zur Strafaussetzung führten, auf 67% an und fällt schließlich bei den Delikten, die nach der Anordnung der Strafaussetzung zur Bewährung begangen wurden, auf 63,8% zurück. Alle diese Prozentsätze liegen wesentlich über den 5o,6%, mit denen die Vermögenskriminalität an der Gesamtkriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahre 1955 beteiligt war[1)2)]. Aus diesen Vergleichswerten ist ersichtlich, daß die Strafaussetzung bei Vermögensstraftaten bevorzugt angewandt wird. Gegenüber dem Anteil der Diebstahlstraftaten unter allen Delikten, die zur Strafaussetzung führten, nimmt der Anteil der Diebstahlsstraftaten bei den Delikten nach der Strafaussetzung um 8,1% ab. Beim Betrug dagegen ist eine Zuwachsrate von 8,3% festzustellen. Die entgegengesetzte Bewegung der Diebstahls- und Betrugskriminalität zeigt zum einen, daß der Diebstahl in der Altersstufe zwischen 18 und 21 Jahren seinen Höhepunkt erreicht und dann langsam abfällt, zum andern aber auch, daß es sich beim Betrug um ein Delikt der Intelligenz und Lebenserfahrung handelt, das weniger auf Verführung oder Versuchung als vielmehr auf Überlegung, Erfahrung und Gewandtheit beruht, Eigenschaften, die erst überwiegend mit dem Abschluß der Reife erworben werden[3)].

Erstaunlich ist der Rückgang des Anteils der Unterschlagungen von 5% auf 1,7%. Es mag sich aber hier in Anbetracht der wenigen vorliegenden Fälle um ein Zufallsergebnis handeln.

Bei den Verkehrsdelikten zeigt sich beim Vergehen des Fahrens ohne Führerschein ein recht erheblicher Anstieg von 3,4% auf 9,7%. Dieser Anstieg erklärt sich zum einen daraus, daß mit dem steigenden Alter der Probanden auch die Fahrleidenschaft wuchs, zum anderen war aber auch mitbestimmend, daß in der Zeit, die zwischen Strafaussetzung und der erneuten Straftat lag, die Motorisierung

1) Kriminalstatistik der BRD, errechnet aus den Zahlen S.21 ff.
2) Zu einem Anteil von 66% der Vermögensdelikte an der Gesamtkriminalität kommt eine Untersuchung, die die prozentualen Anteile der einzelnen Delikte an der Gesamtkriminalität bei den Insassen der deutschen Jugendgefängnisse für das Jahr 1941 ermittelt hatte (Roesner bei Exner, aaO., S. 153).
3) Sauer, aaO., S.93, 95; Sydow, aaO., S.64 ff.

weiterhin zunahm und es somit den Probanden noch leichter gemacht wurde, sich auf legale oder illegale Weise in den Besitz eines Kraftfahrzeuges zu setzen. Eine leichte Zunahme ist bei den Vergehen der Straßenverkehrsgefährdung zu verzeichnen, während sich der Anteil der Trunkenheit am Steuer mit o,9% konstant zeigt. Der Anteil der Sittlichkeitsdelikte liegt mit ungefähr 1% wenigstens relativ hoch. Allerdings überrascht dieser hohe Anteil kaum, da es doch eine allgemein bekannte Tatsache ist, daß die Kriminalitätsziffer dieser Delikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden wesentlich höher ist als bei erwachsenen Menschen.[1)]

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Entfaltung des jugendlichen Kraftüberschusses steht der erhebliche Anstieg der Körperverletzungs- und Gewaltdelikte, der in der Zunahme von 4% an der Gesamtkriminalität seinen deutlichen Ausdruck findet. Dagegen ist das Delikt der Sachbeschädigung, das im jugendlichen Alter häufig aus lauter Übermut begangen wird, mit fortschreitender Reife und Einsichtsfähigkeit der Probanden rückläufig.

Überraschend niedrig ist das Vergehen der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 17o b StGB) beteiligt. Entgegen der allgemeinen Annahme, daß der Anteil dieses Deliktes an der Gesamtkriminalität mit zunehmendem Alter eine ständige Steigerung zeigen müßte, geht es in der vorliegenden Untersuchung sogar noch um o,3% zurück. Sydow[2)] hatte in seiner Untersuchung einen Zuwachs von 2,1% beobachten können. Dieser an sich nicht erwartete Rückgang läßt sich wohl nur damit erklären, daß dieses Delikt wahrscheinlich in Zeiten steigenden Wohlstandes langsam rückläufig ist.

IV. Verhalten vom Widerruf betroffener Probanden innerhalb des weiteren Beobachtungszeitraumes

Der Überblick über das Verhalten der Probanden soll nicht ohne eine Prüfung des weiteren Werdeganges der 52 (= 43,3% aller) Probanden beendet werden, die nach dem Widerruf die ihnen zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verbüßen mußten. Da der Widerruf

1) Exner, aaO., S.154. Siehe dazu auch die Übersicht bei Grethlein, aaO, Einführung IV, 2.
2) Sydow, aaO., S.64.

der Strafaussetzung (§ 26 JGG, § 25 StGB) nach dem Willen des Gesetzgebers nur letzte Aushilfe sein soll, wenn mildere Maßnahmen nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Bewährungsanordnung ausreichen, müßte es an sich um das weitere Wohlverhalten der Probanden, deren Strafaussetzung widerrufen wurde, sehr schlecht bestellt sein. Sieht man sich nun einmal die Widerrufsgründe näher an, so muß man feststellen, daß abgesehen von dem § 26 Abs. 1 Ziff. 2 JGG, wonach die Weigerung eines Jugendlichen über 16 Jahren, die Erfüllung der Auflagen zu versprechen, automatisch den Widerruf nach sich ziehen muß und dem § 25 Abs. 2 Ziff. 2 StGB, wonach die Strafaussetzung eines Verurteilten, der wegen eines innerhalb der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im Inland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, widerrufen werden muß, es in allen anderen Widerrufsfällen mehr oder weniger in das Ermessen des Richters gestellt wird, ob die Strafaussetzung widerrufen wird.

Der Widerrufsfall, daß ein Jugendlicher über 16 Jahren sich weigert, die Erfüllung der Aufgaben zu versprechen, tritt unter 52 Fällen überhaupt nicht auf.

Im 29 Fällen mußte der Widerruf erfolgen, weil sich die Probanden eine schwerwiegenden Straftat zu Schulden kommen ließen. Von diesen wurden in dem sich anschließenden Beobachtungszeitraum nur 3 (= 1o,3%) nach der Verbüßung der ausgesetzten und der für das Delikt in der Bewährungszeit zusätzlich verhängten Strafe nicht wieder rückfällig.[1] An diesem negativen Ergebnis sieht man, wie richtig der Gesetzgeber handelte, als er im StGB den Widerruf bei Begehung schwerwiegender Straftaten zwingend vorschrieb.

Ganz anders sieht der weitere Werdegang der 23 Probanden aus, bei denen der Widerruf wegen eines gröblichen bzw. schuldhaften Verstoßes gegen die Auflagen erfolgte. Hiervon wurden 7 (= 3o,4%) nach Verbüßung der ausgesetzten Strafe nicht wieder rückfällig.

---

1) Unter diesen 3 Probanden befindet sich einer, der für die neue Straftat in der Bewährungszeit zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt wurde, so daß ihm nach Verbüßung dieser Strafe bis zum Ende des Beobachtungszeitraums kaum noch Zeit verblieb, eine neue Straftat zu begehen.

Wieweit diese günstigere Weiterentwicklung auf der Wirkung der Verbüßung der Freiheitsstrafe beruht oder aber auch ohne dieselbe eingetreten wäre, ist nicht nachprüfbar. Der größere Erfolg in dieser Gruppe kommt aber nicht unerwartet und erklärt sich daraus, daß ein Verstoß gegen die Auflagen in der Regel einen weitaus geringeren Unrechtsgehalt hat als die Begehung einer neuen Straftat.

V. Kriminelles Zustandsbild der Probanden bei Abschluß der Beobachtungszeit.

In den bisherigen Ausführungen wurde der Mißerfolg allein vom Widerruf bzw. vom Rückfall her bestimmt, nicht aber von der steigenden Intensität der Kriminalität der Probanden. Diese Lücke schließt die folgende Übersciht. In ihr wurde die Kriminalität in 6 Gruppen aufgeteilt. Diese Einteilung wurde unverändert von Sydow[1] übernommen, um eine Vergleichsmöglichkeit zu dieser Untersuchung zu gewinnen.

---

1) aaO., S. 65 f.

Tabelle 49

Erfolg oder Mißerfolg der Strafaussetzung gemessen an der schwerer werdenden Kriminalität der Probanden.

Gruppe	insgesamt Zahl	%	männlich Zahl	%	weiblich Zahl	%
I. Tadellose Führung	27	22,5	22	21,3	5	29,4
II. Verstoß gegen die Auflagen	21	17,6	13	12,6	8	47,o
III. Leichte Verfehlungen (Übertretungen, kleine Verkehrsdelikte, fahrlässige Delikte, wenn nur auf Geldstrafe erkannt wurde)	8	6,7	8	7,8	-	-
IV. Geringe Kriminalität (Vorsätzliche Vergehen, die mit Geldstrafe und mittlere Verkehrsdelikte, die mit Haftstrafe geahndet wurden)	17	14,1	16	15,6	1	5,9
V. Mittlere Kriminalität (Freiheitsstrafen wegen vorsätzlicher Delikte, bis zu 5 Verurteilungen nach Widerruf	3o	25,o	28	27,1	2	11,8
VI. Schwere Kriminalität (6 und mehr Bestrafungen nach Beendigung der Bewährungszeit oder Gefängnis oder Zuchthausstrafen über 1 Jahr)	17	14,1	16	15,6	1	5,9
Insgesamt:	12o	1oo,o	1o3	1oo,o	17	1oo,o

Tabelle 5o

Vergleich zwischen der vorliegenden und der Sydowschen Untersuchung (in %)

Gruppe	Gesamt vorl.Unters.	Sydow	männlich vorl.Unters.	Sydow	weiblich vorl.Unters.	Sy
I.	22,5	37,2	21,3	3o,3	29,4	6o,
II.	17,6	9,6	12,6	11,o	47,o	4,
III.	6,7	3,2	7,8	4,1	-	-
IV.	14,1	1o,1	15,6	11,o	5,9	7,
V.	25,o	28,7	27,1	29,7	11,8	26,
VI.	14,1	11,2	15,6	13,8	5,9	2,
	1oo,o	1oo,o	1oo,o	1oo,o	1oo,o	1oo,

Von den Probanden der Gruppen I und II sind die der Gruppe I als vollkommen und die der Gruppe II als noch resozialisierbar anzusehen, da sie alle nach ihrer Verurteilung, die zur Strafaussetzung führte, nicht mehr straffällig wurden. In der Gruppe III, deren Probanden die Wiedereingliederung mit Schwierigkeiten geschafft haben, sind 7 Probanden, deren Bewährungsanordnung widerrufen wurde, ohne daß nach dem Widerruf erneute Straffälligkeit eintrat. Bei Sydow liegt die Erfolgsquote in den Gruppen I und II mit 46,8% um etwa 7% höher als in der vorliegenden Untersuchung. Die Strafaussetzungen bei den Probanden der Gruppen V und VI haben sich als absolute Mißerfolge erwiesen. Mit einer späteren Resozialisierung ist bei den Probanden der Gruppe V kaum noch, bei denen der Gruppe VI überhaupt nicht mehr zu rechnen. In der Gruppe VI befindet sich ein Proband, der die Bewährungszeit erfolgreich durchlaufen hat; in der Gruppe V sind es aber immerhin 6 Probanden. Der Prozentsatz der absoluten Mißerfolge stimmt mit dem in der Untersuchung von Sydow fast genau überein (39,1% und 39,9%). Jedenfalls bei den Probanden der letzten Gruppe ist wohl eine Strafaussetzung zur Bewährung in keinem Fall angebracht gewesen.

Die Probanden der Gruppen III. und IV. sind vom Erfolg der Strafaussetzung her gesehen als indifferente Fälle zu betrachten, bei denen sich Vorhersagen über das weitere kriminelle Verhalten kaum machen lassen. Überraschenderweise ist aber ihr Anteil mit 2o,8% an der Gesamtzahl der Probanden recht gering.

Aufschlußreich ist auch das Ergebnis bei den weiblichen Probanden. Ihr Anteil ist bei den Gruppen I. und II. - also auch bei den erfolgreichen Fällen - über doppelt so groß wie der der männlichen Probanden. Zu der Gruppe VI., in der die angehenden Gewohnheitsverbrecher zu finden sind, gehört, genau wie bei Sydow, nur eine Probandin. Auch in der Gruppe der indifferenten Fälle ist ihr Anteil mit 5,9% überaus gering. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, daß das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung sich besonders gut für weibliche Probanden eignet. Zu diesem Schluß kommt auch Sydow in seiner Untersuchung über Strafaussetzung zur Bewährung bei Jungerwachsenen[1].

1) aaO., S.67.

Sechster Teil

Die Möglichkeit einer kriminellen Frühprognose im Zeitpunkt der Strafaussetzung anhand von Prognosetafeln.

I. Prognosestellung und Prognosetafeln

Es ist das Hauptproblem bei der Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendliche und Heranwachsende, unter allen Rechtsbrechern diejenigen herauszufinden, die bewährungswürdig sind. Das Gesetz gibt dem Richter für diese Aufgabe keinerlei Hilfsmittel an die Hand. Es fordert für die Gewährung von Strafaussetzung zur Bewährung lediglich - sofern die formellen Voraussetzungen der §§ 2o JGG, 23 Abs.2 StGB erfüllt sind - eine Aussicht für einen künftig rechtschaffenen Lebenswandel (§ 2o JGG) bzw. für ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben des Bestraften (§ 23 Abs.2 StGB). Der Richter ist daher bis heute in diesem wie in allen anderen Fällen, in denen er eine Prognose stellen muß[1], darauf angewiesen, sich diese intuitiv, das heißt, aufgrund seiner strafrechtlichen und kriminologischen Erfahrungen zu erarbeiten, wobei er sich in schwierigen Fällen eines Psychologen oder Psychiaters als Sachverständigen bedienen kann[2].

Die intuitive Methode der Prognosestellung weist aber, wie inzwischen festgestellt wurde[3], zahlreiche Fehlerquellen auf, die sich in einem hohen Prozentsatz von Fehlprognosen niederschlagen. In neuerer Zeit versuchen daher die Kriminologen mit Hilfe der massenstatistischen Methode zu besseren Prognoseergebnissen zu kommen. Damit versucht man, Gesetzmäßigkeiten der individuellen Entwicklungskurven festzustellen und aufzuzeigen, ob und inwieweit Zusammenhänge zwischen bestimmten Persönlichkeitstypen und deren Reaktionsweisen bestehen[4], aus denen man Rückschlüsse für

---

1) vgl. §§ 2oa, 26, 42a ff. StGB; §§ 9, 17, 19 Abs.1, 27, 86, 88, 89, 91 Abs.1, 92 JGG u.a.
2) Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 7a zu § 5.
3) siehe Exner, aaO., S.3o6, 312; Schaffstein, aaO., S.56 f.; Meyer F., aaO., S.135 f.; Brückner, aaO., S.2o9 u.a.
4) Brückner, aaO., S. 2o3.

das zukünftige Verhalten gleichartiger Persönlichkeitstypen ziehen kann. Man untersucht zu diesem Zweck möglichst viele Straffällige mit der Fragestellung, welche Faktoren für den Erfolg bzw. Mißerfolg der Lebensbewährung ursächlich oder sympthomatisch waren. Man geht davon aus, daß die Faktoren, die im Lebenslauf des weitaus überwiegenden Teils der untersuchten Straffälligen kriminogen bedeutungsvoll waren, allgemein gelten, das heißt, in gleichem Maße auch die zukünftige Entwicklung aller jemals Straffälligen bestimmen werden. Die auf diesem Wege ermittelten kriminogenen Faktoren sind in Prognosetafeln zusammengefaßt, aus denen sich je nach Häufigkeit der bei den einzelnen Straffälligen vorliegenden Faktoren Aussagen über die Rückfallswahrscheinlichkeit machen lassen. Das Prinzip dieser Prognosetafeln beruht darauf, daß man bei den Rückfälligen im Unterschied zu denen, die nicht rückfällig wurden immer eine bestimmte größere Anzahl dieser Faktoren feststellte.

Die in Deutschland nach amerikanischem Vorbild[1] nach diesem Prinzip aufgestellten Prognosetafeln sind gerade in letzter Zeit auf scharfe Kritik gestoßen[2]. Das Hauptargument, das immer wieder von Gegnern der massenstatistischen Methode vorgebracht wird, lautet: Feststellungen der Massenstatistik können keine verbindliche Aussage über das zukünftige kriminelle Verhalten eines bestimmten Menschen machen. Dieses Argument - das sei zugegeben - ist nicht zu widerlegen. Gleichwohl darf es in seiner Bedeutung nicht überschätzt werden. Die Kritiker der massenstatistischen Methode vergessen nämlich, selbstkritisch zuzugeben, daß die intuitive Methode, wie zahlreiche kriminologische Untersuchungen bewiesen haben, dem Einzelfall noch schlechter gerecht werden kann, weil der Prozentsatz der Fehlprognosen bei der intuitiven Methode weit größer ist als derjenige bei der massenstatistischen Methode.

---

1) Richtungsweisend waren insbesondere die Arbeiten der amerikanischen Kriminologen Burgess (Journal of Criminal Law and Criminology XIX. Bd.) und des Ehepaares Sheldon und Eleanore Glueck (55o Criminal Carreers, NY, 1935, Later Criminal Carrers, NY,1937).

2) Siehe dazu mit weiteren Nachweisen: Geerds, Zur kriminellen Prognose in MoKrim (43) 196o, 92 ff.; Dallinger-Lackner, aaO., Randnote 7a zu § 5; Leferenz, Die Kriminalität der Kinder, S. 4 ff., 13 ff. u.a.

Die massenstatistische Prognoseforschung steckt in Deutschland allerdings immer noch in ihren Anfängen. Aus diesem Grunde können die bisher ausgearbeiteten Prognosetafeln dem Richter nur zur Kontrolle und Korrektur seiner intuitiv gewonnenen Prognose dienen. Ziel der weiteren Forschung muß es sein, die Stichhaltigkeit und Allgemeingültigkeit der aufgestellten Prognostafeln nachzuprüfen, um sie so aus dem Stadium eines noch nicht genügend gesicherten Hilfsmittels herauszuheben. Das kann nur durch Nachkontrolle und Verbesserung der bisher schon erstellten Prognosetafeln geschehen. Die vorliegende Arbeit möchte dazu mit einer Nachkontrolle der Meyerschen Prognosetafel[1] einen Beitrag leisten.

II. Nachkontrolle der Prognosetafel von Fritz Meyer

Die Schwierigkeiten einer prognostischen Beurteilung bei jungen Rechtsbrechern sind besonders groß, weil man mit ihnen überwiegend Täter vor sich hat, bei denen für die Frühprognose nur wenige objektive Anhaltspunkte durch aktenmäßige Vorgänge genügend gesichert sind. Unter den wenigen Prognosearbeiten über jugendliche Kriminelle hat in der Nachkriegszeit in Deutschland besonders die Arbeit von Fritz Meyer Beachtung gefunden[2].

Meyer stellt seine Prognosetafel anhand von Untersuchungen an 172 unbestimmt verurteilten Jugendlichen auf, die nach Teilverbüßung ihrer Strafe im Jugendgefängnis Siegburg auf Probe entlassen worden waren. Im einzelnen ging er dabei wie folgt vor: Zunächst überprüfte er, wieviele Probanden innerhalb der Probezeit, die durchschnittlich 2 bis 3 Jahre betrug, rückfällig wurden. Dabei gelangte er zu einem Gesamtrückfallprozentsatz von

---

1) Meyer F., aaO., S.129.
2) Meyer F., Rückfallprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen. Weitere Prognosearbeiten: Frey, Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, 1951, Die kriminologische Frühprognose in: Der Jugendliche im Lichte der Kriminologie; v.Klitzing, Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen, 1964; Grosskelwing, Prognosetafeln in der Bewährung, 1963, u.a.

51,7%[1]. Durch Gruppenuntersuchungen von Probanden, bei denen er bestimmte Merkmale fand, von denen anzunehmen war, daß sie rückfallfördernd wirkten, ermittelte er jeweils einen neuen Rückfallprozentsatz. Soweit dieser erheblich über dem Gesamtrückfallprozentsatz von 51,7% lag (ab 59% und mehr), ging Meyer davon aus, daß der betreffende Faktor allgemein rückfallfördernd sei, weil der die Rückfälligkeit seiner Probanden maßgebend beeinflußte. Die auf diese Weise ermittelten 27 Rückfallfaktoren faßte er in der folgenden Prognosetafel zusammen[2]:

Prognosetafel

1. Kriminalität bei mindestens einem Elternteil[3].
2. Chronische Trunksucht bei mindestens einem Elternteil
3. a) Scheidungskind im Haushalt der Mutter, sofern diese nicht wieder geheiratet hat
   b) Scheidungskind im Haushalt des Vaters, sofern dieser nicht wieder geheiratet hat
   c) Eltern lebten wegen Ehestreitigkeiten getrennt (sofern nicht 3a, b oder d vorliegt)
   d) Mutterwaise im Haushalt des Vaters, sofern dieser nicht wieder geheiratet hat
4. a) Einziges Kind
   b) Jüngstes Kind
5. a) Während der Schulzeit, sofern nicht Hilfsschüler, mindestens zweimal sitzengeblieben
   b) Schulschwänzer, sofern nicht Hilfsschüler
6. a) Beginn der Lehre nicht innerhalb von einem halben Jahr nach der Schulentlassung, sofern Lehre nach Art der vorausgegangenen Schulbildung in Betracht kam und es sich nicht um einen Hilfsschüler handelt
   b) Überhaupt kein Lehrversuch, obwohl Lehre nach Art der vorausgegangenen Schulausbildung in Betracht kam und es sich nicht um einen Hilfsschüler handelt
7. Im Durchschnitt mindestens alle 4 Monate Arbeitsstellenwechsel (nicht eingeschlossen Arbeitslosigkeit und Stellenwechsel, den der Proband nicht zu vertreten hat)
8. Frühere Erziehungsbeistandsschaft oder Schutzaufsicht
9. Aufenthalt im Erziehungsheim (insgesamt länger als 6 Monate, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Proband diese Zeit ununterbrochen oder nach und nach in Heimen verbracht hat)

1) In der vorliegenden Untersuchung betrug dieser 59,1%. Der um 12% höhere Rückfallprozentsatz erklärt sich daraus, daß sich im Gegensatz zu Meyer an die Bewährungszeit noch ein weiterer Beobachtungszeitraum von 4 Jahren anschloß. Dem Rückfallprozentsatz von 51,7% ist in der vorliegenden Untersuchung der Prozentsatz der Widerrufe von 43,3% gleichzusetzen.
2) Hier in einer von Meyer überarbeiteten Fassung, abgedruckt in MoKrim (48) 1965, S.236 ff.
3) Ohne Bagatellkriminalität (im kriminologischen Sinne).

10. Ausreißer aus Erziehungsheimen
11. Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres
12. Mindestens 5 Straftaten durchschnittlich jährlich seit Strafmündigkeit (Zeiten der Freiheitsentziehung ausgeschlossen)
13. Mindestens 4 Vorverurteilungen (Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel eingeschlossen
14. Mindestens 2 (wenigstens teilweise) verbüßte Freiheitsstrafen (Untersuchungshaft gilt als Teilverbüßung, Jugendarrest als Freiheitsstrafe)
15. Mindestens zweimal Jugendarrest (wenigstens teilweise) verbüßt
16. Bei keiner der vollstreckten Jugendstrafen tatsächliche Verbüßungszeit länger als 3 Monate
17. Rückfall innerhalb der ersten drei Monate nach (eventuell teilweiser) Verbüßung der letzten Vorstrafe (Jugendarrest gilt als Vorstrafe)
18. Alle oder mindestens 60% der seit Strafmündigkeit verübten Straftaten sind ohne Tatgenossen begangen
19. Jeder der Tatgenossen, die an dem seit Strafmündigkeit des Probanden begangenen Delikte beteiligt waren, hat durchschmittlich mindestens bei 5 dieser Straftaten mitgewirkt
20. Betrug vor Vollendung des 21. Lebensjahres
21. Gewerbsmäßige Unzucht vor Vollendung des 21. Lebensjahres
22. Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt vor Vollendung des 21. Lebensjahres
23. Betteln oder Landstreicherei vor Vollendung des 21. Lebensjahres
24. Interlokale Kriminalität (in mindestens zwei verschiedenen Amtsgerichtsbezirken. Kriminalität, die nach dem Umzug in einen anderen Amtsgerichtsbezirk begangen wird, wird nicht gerechnet)
25. Mindestens 5 Hausstrafen während der Verbüßung der Zeit der vollstreckten Strafe
26. Ausreißer aus der Jugendstrafanstalt während der Verbüßung der zur Zeit vollstreckten Strafe
27. Straffällig gewordener Ausreißer (Nummer 26)

Diese Prognosetafel berücksichtigt das Anstaltsverhalten und ist für eine Entlassungsprognose gedacht. Eine Urteilsprognose, die die vorliegende Untersuchung anstrebt, läßt sich aber dadurch ermöglichen, daß man die Merkmale 25 bis 27 ausscheidet und lediglich die Punkte 1 - 24 für die Stellung der Prognose verwendet[1]. Den einzelnen Faktoren legt Meyer bei der Auswertung den gleichen Wert bei, das heißt, jeder bei einem Probanden vorliegende Faktor zählt einen Punkt. Bei der Punktauswertung unterscheidet er dann je nach Anzahl 6 Gruppen und setzt diese in Beziehung zur Rückfälligkeit.

---

1) Meyer, aaO., S.134.

Die Bewährungsaussichten der in den beiden ersten Gruppen (I und II) erfaßten Probanden hält Meyer für sehr gut bzw. gut. Den Probanden der beiden nächsten Gruppen (III und IV) billigt er fragliche, denen der vorletzten Gruppe (V) schlechte Chancen für einen positiven Lebenserfolg zu. Die durch die letzte Gruppe (VI) erfaßten Probanden bezeichnet er als die "Unverbesserlichen" (100% Rückfallwahrscheinlichkeit)[1].

Eine entsprechende Überprüfung des hier untersuchten Probandenmaterials[2] an den von Meyer[3] errechneten Werten führt zu interessanten Ergebnissen[4], die in der folgenden Übersicht dargestellt sind. Neben den bei unseren Probanden eingetretenen Rückfallprozentsätzen enthält die Übersicht auch die entsprechenden Werte aus der Arbeit von v.Klitzing, der die Prognosetafel von Meyer an 114 aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen nachkontrollierte[5].

Tabelle 51

Rückfallkategorien: Tatsächliche und nach Meyer zu erwartende Prozentsätze

Gruppe	Zahl der Rückfallfaktoren	zu erwartender Rückfall-Prozentsatz nach Meyer	eingetretener Prozentsatz b.v.Klitzing	vorlieg. insges. Zahl	Unters. hiervon rückflg. Zahl	%
I	o	o,o	o,o	11	4	36,4
II	1 - 2	18,o	o,o	42	19	45,2
III	3 - 4	41,o	5o,o	4o	25	62,5
IV	5 - 6	59,o	8o,o	15	11	73,3
V	7 - 8	77,o	84,o	8	8	1oo,o
VI	9 und mehr	1oo,o	89,o	4	4	1oo,o

1) Meyer F., aaO., S.131, 136.
2) Die Punkte 18a und b konnten bei dem vorliegenden Probandenmaterial mangels präziser Angaben in den Akten nicht ermittelt werden und scheiden deshalb bei der Nachuntersuchung aus.
3) aaO., S.134.
4) Eine umfassende kritische Wertung der von Meyer entwickelten Prognosetafel soll mit den folgenden Ausführungen nicht gegeben werden. Festgestellt soll in erster Linie nur werden, in wieweit die Prognoseergebnisse aufgrund der Tafel von Meyer mit den tatsächlich festgestellten Lebenserfolgen übereinstimmen.
5) v.Klitzing, aaO., S. 1o5.

Wenn Meyer und v.Klitzing in der Gruppe I übereinstimmend auf einen Prozentsatz von 0% kommen, kann damit nicht die absolute Häufigkeit für eine erneute Straffälligkeit überhaupt gemeint sein. Denn da sich auch für jeden unbestraften Menschen die Möglichkeit, straffällig zu werden, zahlenmäßig ausdrücken läßt - schließlich ist jeder Bestrafte zunächst einmal unbestraft gewesen - kann diese Prozentzahl nur angeben, wieviel größer die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straffälligkeit bei den Probanden im Vergleich zur Möglichkeit einer ersten Straffälligkeit bisher Unbestrafter ist[1].

Übereinstimmend zeigen alle drei Untersuchungsreihen, daß mit steigender Anzahl von Faktoren die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls stetig größer wird. Dieser kontinuierliche Anstieg in allen drei Untersuchungsreihen spricht dafür, daß der Grundgedanke der dem Prognosesystem zugrundeliegenden Punktwertung richtig ist[2]. Die Rückfallprozentzahlen liegen allerdings bei der Nachkontrolle anhand des hier untersuchten Probandenmaterials in den Gruppen I bis III wesentlich über den nach Meyer und v.Klitzing zu erwartenden. Das ist auf den ersten Blick überraschend, da die untersuchten Probanden noch nicht eine so negative Auslese darstellen wie die der Untersuchung von Meyer und v.Klitzing. Der Grund hierfür liegt aber aller Wahrscheinlichkeit nach darin, daß im vorliegenden Falle im Gegensatz - was sich mit letzter Sicherheit aber auch nicht feststellen läßt - zu diesen beiden Arbeiten jede auch nur mit Geldstrafe bestrafte Tat als Rückfall gezählt wurde.

Eine so sichere Vorhersage bei der Prognosestellung fordert das Gesetz aber auch nicht; es begnügt sich mit einer begründeten Erwartung auf Resozialisierung[3]. Wertmaßstab für die Brauchbarkeit einer Prognosetafel bei der Strafaussetzung zur Bewährung muß daher in erster Linie die Größe der Gruppe sein, bei denen eine solche Erwartung nicht besteht. Dazu gehören insbesondere

---

1) Dieses ist in der Literatur bisher - soweit ersichtlich - noch nicht genügend klar erkannt.
2) So Exner, aaO., S.113; Frey, aaO., S.333; Grosskelwing, aaO., S. 54.
3) vgl. dazu Ausführungen oben S. 41.

diejenigen Probanden, bei denen sich ein Rückfallprozentsatz von 1oo% errechnen läßt oder mit anderen Worten: die Feststellung der nicht bewährungsfähigen Probanden.

Meyer errechnete, daß er mit seiner Prognosetafel bei 27% seiner unbestimmt Verurteilten schon im Zeitpunkt, als deren Entlassung auf Probe anstand, sicher hätte voraussagen können, daß sie rückfällig werden würden. v.Klitzing errechnete allerdings bei der Nachkontrolle der 1oo%ig Rückfälligen mit mehr als 8 Rückfallfaktoren nur einen tatsächlichen Rückfallprozentsatz von 89%[1]. Grosskelwing dagegen kommt bei der Nachuntersuchung der Meyerschen Prognosetafel mit bestimmt verurteilten Probanden zu dem Ergebnis, daß sich die negative Auslese, das heißt, die Auswahl der 1oo%ig Rückfälligen mit der Prognosetafel Meyers sicher treffen lasse[2].

Das Ergebnis von Meyer und das Kontrollergebnis von Grosskelwing wird durch die vorliegende Untersuchung in vollem Umfang bestätigt. In der Gruppe VI, der Gruppe der 1oo%ig Rückfälligen, in die von unseren Probanden 4 gehören, betrug der Rückfallprozentsatz tatsächlich 1oo%. Darüber hinaus trat aber auch schon in der Gruppe V der Probanden mit 7 - 8 Rückfallfaktoren zu 1oo% Rückfälligkeit ein[3]. Nach diesem Kontrollergebnis sind also bei der Strafaussetzung zur Bewährung schon Probanden, bei denen nach der Prognosetafel Meyers mehr als 6 Rückfallfaktoren vorliegen, nicht mehr bewährungsfähig. Unter Einbeziehung der Gruppe V (7 - 8 Rückkfallfaktoren) in die Rückfallkategorie der 1oo% Rückfälligen hätte man 12 (= 1o% aller) unserer Probanden unter Zuhilfenahme der Meyerschen Prognosetafel schon im Zeitpunkt ihrer Verurteilung als bewährungsunfähig ausscheiden können. Der Gesamtrückfallprozentsatz hätte dann anstelle von 59,1% nur 49,1% betragen.

Es haben sich nun einige der von Meyer gefundenen Rückfallfaktoren

---

1) mit näheren Angaben siehe v.Klitzing, aaO., S.1o5.
2) aaO., S. 48.
3) Der Grund hierfür liegt wahrscheinlich darin, daß zwei Rückfallfaktoren der Prognosetafeln Meyers (18a u. b) nicht in die Nachkontrolle mit einbezogen werden konnten und deshalb die 1oo%ige Rückfälligkeit schon bei entsprechend weniger Rückfallfaktoren eintrat.

bei der Nachkontrolle von Grosskelwing und von v.Klitzing als nicht prognostisch bedeutsam erwiesen[1]. Deshalb soll im folgenden überprüft werden, inwieweit diese Beobachtung auch bei einer Nachkontrolle mit dem hier untersuchten Probandenkreis zutrifft.

Tabelle 52

Nachkontrolle der Meyerschen Rückfallfaktoren

Prognosepunkt[2]	Zahl der Probanden	davon rückfällig	%
1.	27	2o	74,1
2.	1o	9	9o,o
3. a)	3	2	66,6
b)	4	3	75,o
c)	6	5	83,3
d)	4	4	1oo,o
4. a)	17	7	41,2
b)	32	18	56,3
5. a)	29	19	65,5
b)	14	11	77,2
6. a)	23	13	56,5
b)	46	28	6o,9
7.	24	18	75,o
8.	33	28	84,8
9.	25	2o	8o,o
1o.	18	16	88,9
11.	7	6	85,7
12.	1	1	1oo,o
13.	11	8	72,7
14.	18	13	72,2
15.	15	11	73,3
16.	-	-	-
17.	8	7	87,5
18.	-----nicht ermittelt -----		
19.			
2o.	---- nicht ermittelt -----		
21.	9	8	88,9
22.	2	2	1oo,o
23.	1	1	1oo,o
24.	2	2	1oo,o
	15	14	93,3
Insgesamt:	12o	71	59,1

1) Grosskelwing, aaO., S.46; v.Klitzing, aaO., S. 69 ff.
2) siehe dazu im Wortlaut Prognosetafel S. 1o7 f.

Geht man davon aus, daß bei einem Gesamtrückfallprozentsatz von 59,1% nur den Punkten prognostische Bedeutung begemessen wird, bei denen die vorliegende Untersuchung einen Rückfallprozentsatz von über 65% ergab - das entspricht relativ in etwa der Steigerung, die Meyer für erheblich ansah[1] - so haben die folgenden vier Punkte der Meyerschen Prognosetafel nach der Nachprüfung an unserem Probandenmaterial keinen prognostischen Wert:

1) Punkt 4.a) (= einziges Kind[2]),
2) Punkt 4.b) (= jüngstes Kind[2]),
3) Punkt 6.a) (= Beginn der Lehre nicht innerhalb von einem halben Jahr nach Schulentlassung)
4) Punkt 6.b) (= überhaupt keinen Lehrversuch)

Nach Ausscheidung dieser vier Punkte aus der Prognosetafel ergibt sich in den 6 Rückfallkategorien folgendes verändertes Bild:

Tabelle 53

Rückfallkategorien (nach Ausscheidung der Punkte 4.a), b), 6.a), b) aus der Meyerschen Prognosetafel)

Gruppe	Zahl der Rückfallfakt.	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Prob. insgesamt	hiervon rückfällig = %	
I	o	34	11	32,2
II	1 - 2	45	27	6o,o
III	3 - 4	23	15	65,2
IV	5 - 6	9	9	1oo,o
V	7 - 8	8	8	1oo,o
VI	9 und mehr	1	1	1oo,o
Insgesamt:		12o	71	59,1

In der Gruppe I (o Rückfallfaktoren) ist gegenüber der Tabelle 51 die Zahl der Probanden zwar von 11 auf 34 über das Dreifache gestiegen, doch ist der Rückfallprozentsatz nur geringfügig von 36,4% auf 32,2% gefallen. 1oo%ige Rückfälligkeit tritt hier schon

1) Dort 51,7% Rückfälle, ab 59% wurde ein kriminogener Faktor angenommen.
2) Zu demselben Ergebnis kam Grosskelwing, aaO., S.46.

in der Gruppe IV (5 - 6 Rückfallfaktoren) ein[1]. Die Gesamtzahl der Probanden aus den Gruppen, in denen 1oo%ige Rückfälligkeit eintrat, vergrößerte sich von 12 auf 18. Mit dieser verkleinerten Prognosetafel hätte im Zeitpunkt ihrer Verurteilung 15% unserer Probanden als bewährungsunfähig ausgeschieden werden können.

Meyer selbst hat an seiner ursprünglich aufgestellten Prognosetafel[2] nicht festgehalten. In der Zwischenzeit[3] hat er nach näherer Überprüfung einige Faktoren seiner Tafel als prognostisch unerheblich ausgeschieden. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Punkte seiner Tabelle:

1. Punkt 3.c) (= Eltern lebten wegen Ehestreitigkeiten getrennt)
2. Punkt 4.a) (= einziges Kind) oder
   Punkt 4.b) (= jüngstes Kind)
3. Punkt 6.a) (= Beginn der Lehre nicht innerhalb von einem halben Jahr nach Schulentlassung) oder
   Punkt 6.b) (= überhaupt kein Lehrversuch)
4. Punkt 8. (= frühe Erziehungsbeistandschaft oder Schutzaufsicht)
5. Punkt 13. (= mindestens vier Vorverurteilungen)
6. Punkt 16. (= bei keiner der vollstreckten Jugendstrafen tatsächliche Verbüßungszeit länger als 3 Monate);

Die Ausscheidung der Punkte 4.a), b), 6.a) und b) (oben unter 2. und 3.) als prognostisch unerheblich wird - wie die Ergebnisse der Tabelle 52 zeigen - durch die Nachkontrolle an unserem Probandenmaterial in vollem Umfang bestätigt. In wieweit Punkt 16. (oben unter 6.) prognostisch bedeutungslos ist, kann nicht nachkontrolliert werden, da dieser Fall bei unseren Probanden nicht auftritt. Bei den Punkten 3.c), 8. und 13. (oben unter 1., 4. und 5.) liegt der Rückfallprozentsatz bei unserer Untersuchung so erheblich über dem durchschnittlichen Rückfallprozentsatz von 59,1% (siehe Tabelle 52), so daß zumindest die Punkte 8. und 13. wohl

1) siehe dazu Anm. 3, S. 111.
2) aaO., S. 129.
3) Meyer, F.,II Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland, in MoKrim 1965 (48), 225, 243.

doch prognostischen Wert haben dürften. Bei Punkt 3.c) läßt sich diese Aussage nicht mit Sicherheit machen, weil hier die Anzahl der Probanden, bei denen dieser Faktor vorliegt, zu gering ist.

Auch die um 8 Punkte verkleinerte Prognosetafel Meyers wurde anhand unseres Probandenmaterials nachkontrolliert und erbrachte in den einzelnen Rückfallkategorien folgende Ergebnisse:

Tabelle 54

Rückfallkategorien (nach Meyers verkleinerter Prognosetafel)

Gruppe	Zahl der Rückfallfaktoren	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Prob. insgesamt	hiervon rückfällig	%
I	o	39	13	33,3
II	1 - 2	42	24	57,1
III	3 - 4	25	2o	8o,o
IV	5 - 6	7	7	1oo,o
V	7 - 8	6	6	1oo,o
VI	9 und mehr	1	1	1oo,o
Insgesamt:		12o	71	59,1

Im Vergleich mit Meyers ursprünglicher Prognosetafel (Tabelle 51) zeigt seine um 8 Rückfallfaktoren verkürzte Tafel bessere Ergebnisse (Tabelle 54). Der Rückfallprozentsatz in der Gruppe I (o Rückfallfaktoren) liegt um 3,1% niedriger. Außerdem hätten im Zeitpunkt der Verurteilung 14 (= 11,7% aller) anstelle von 12 (= 1o% aller) der hier untersuchten Probanden von vornherein als bewährungsunwürdig ausgeschieden werden können. Allerdings scheint die in der vorliegenden Untersuchung nur um 4 Faktoren verkürzte Meyersche Prognosetafel mindestens ebenso brauchbar zu sein, da hiernach (Tabelle 53) sogar 18 (= 15% aller) Probanden als bewährungsunfähig im Zeitpunkt der Verurteilung hätten ausgesondert werden können.

Meyer hat für seine revidierte Prognosetafel auch die Zahl der Rückfallfaktoren von 6 auf 3 zusammengezogen[1]. Dabei ist nach Meyer bei den Probanden, die in die Gruppe I fallen, mit einer günstigen Entwicklung zu rechnen. Bei der Gruppe II lautet die Prognose "fraglich" und in den Fällen der Gruppe III schlechthin ungünstig. Die Nachkontrolle nach dieser Einteilung ergibt bei den Rückfallkategorien folgendes Ergebnis:

1) Meyer F. II, aaO., S.244.

Tabelle 55

Rückfallkategorien mit den tatsächlichen und nach Meyer zu erwartenden Prozentsätzen

Gruppe	Zahl der Rückfall-faktoren	zu erwartender Rückfallsprozent-satz nach Meyer[1]	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Probanden insges.	hiervon rückfällig Zahl	%
I	o - 2	22,o	81	37	45,7
II	3 - 6	56,o	32	27	64,4
III	7 und mehr	1oo,o	7	7	1oo,-
Insgesamt:			12o	71	59,1

Eine Verbesserung ist mit der Verkürzung der Rückfallkategorien - wie ein Vergleich mit Tabelle 54 zeigt - nicht erreicht. In der Gruppe I (o - 2 Rückfallfaktoren), der Kategorie der günstigsten Prognose, liegt die Rückfallquote doch schon bei 45,7% und steigt in der Gruppe II (3 - 6 Rückfallfaktoren) bei den fraglichen Prognosen nur um knapp 2o% auf 64,4%. Mit den 6 Rückfallkategorien der Tabelle 54 (Gruppe I 33,3%, II 57,1%, III 8o,o% ab IV 1oo%) lassen sich in den ersten vier Gruppen, bis zu 6 Rückfallfaktoren, wesentlich differenziertere Erfolgsvorhersagen machen. Der größte Nachteil der Dreiereinteilung zeigt sich aber in der Gruppe der 1oo%ig Rückfälligen. Hier hätten nach der neuen Einteilung nur 7 (= 5,8% aller) Probanden im Zeitpunkt der Verurteilung als bewährungsunfähig ausgeschieden werden können. Das ist nur genau die Hälfte der Probanden, für die diese Vorhersage nach den Rückfallkategorien der Tabelle 54 gemacht werden konnte. Allein das letzte Ergebnis rechtfertigt auch bei der revidierten Meyerschen Prognosetafel die Beibehaltung von 6 Rückfallkategorien.

1) Meyer F. II, aaO., S.244.

III. Erweiterung der Prognosetafel von Meyer mit Kontrollergebnis

Wie im letzten Kapitel gezeigt, ist es mit der Prognosetafel Meyers möglich, bei der Strafaussetzung zur Bewährung schon im Zeitpunkt der Urteilsfindung einen großen Teil der Bewährungsunfähigen auszuscheiden. Die vorliegende Untersuchung möchte es aber nicht nur bei dieser Feststellung bewenden lassen, sondern versuchen, die Tafel weiter zu entwickeln und dadurch die mit ihr zu erzielenden Prognoseergebnisse noch zu verbessern. Hierfür müßte herausgefunden werden, ob Meyer in seiner Prognosetafel tatsächlich alle für eine Frühprognose bedeutsamen Rückfallfaktoren erfaßt hat. Das geschah auf dem Wege, daß alle im Teil II der Untersuchung[1)] herausgearbeiteten Merkmale aus der Persönlichkeit und der Umwelt der Probanden auf ihre prognostische Bedeutung hin überprüft wurden. Dabei wurde dieselbe Methode angewandt, deren sich auch Meyer bediente. Soweit sich bei den einzelnen Merkmalen Rückfallprozentsätze von über 65% ergaben - also Prozentsätze, die erheblich über dem Gesamtrückfallswert von 59,1% lagen - wurde angenommen, daß die betreffenden Merkmale die Rückfälligkeit unserer Probanden mit beeinflußten.

Die Merkmale, die diese Bedingung erfüllten, sind in der folgenden Tabelle niedergelegt. Zum kleineren Teil handelt es sich dabei um Änderungen bzw. Ergänzungen der von Meyer gefundenen Faktoren, überwiegend sind es aber Faktoren, die in keiner der beiden Fassungen der Prognosetafel von Meyer zu finden sind.

---

1) Siehe oben S. 7 ff.

Tabelle 56

Weitere, die Meyersche Prognosetafel ergänzende Faktoren[1]

Nr.	Merkmal	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Probanden gesamt	hiervon rückfällig Zahl	%
1.	Unsittlicher bzw. liederlicher Lebenswandel eines Elternteils	16	11	68,8
2.	Schlechte erzieherische Verhältnisse, d.h., durch extrem strenge bzw.nachgiebige oder völlig inkonsequente Erziehung oder vollständige erzieherische Vernachlässigung aufgrund mangelnden Erziehungsinteresses	56	44	78,6
3.	Ausgesprochen schlechte Einstellung zu einem Elternteil	15	12	8o,o
4.	Eltern leben getrennt[2]	6	5	83,3
5.	Vollwaise	6	5	83,3
6.	Sitzenbleiber, sofern nicht Hilfsschüler	48	32	66,6
7.	Begonnene, aber abgebrochene Lehre[2]	38	29	76,3[3]
8.	Negative Einstellung zur Arbeit (faul bzw. arbeitsscheu)	3o	23	76,6
9.	Frühzeitiges übermäßiges Trinken	12	1o	83,3
1o.	Schlechter Umgang und Umhertreiben	51	35	68,6
11.	Frühere Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung (ausgenommen die freiwillige Erziehungshilfe)	33	28	84,8[4][5]
12.	Einweisungsalter in ein Erziehungsheim unter 16 Jahre	2o	18	9o,o
13.	Drei und mehr Vorverurteilungen	2o	17	85,o
14.	Eine und mehr verbüßte Freiheitsstrafen (einschließlich Jugendarrest)	43	33	76,7
15.	Rückfall innerhalb des ersten Jahres nach der letzten Vorverurteilung	33	26	85,5

1) Alle hier nicht aus dem Teil II (s.S. 7 ff.) übernommenen Merkmale bleiben unter der Relevanzgrenze von 65%.

2) Diesem Faktor, den Meyer in die erste Fassung seiner Prognosetafel aufgenommen, in der zweiten dann aber weggelassen hatte, ist nach der vorliegenden Untersuchung doch wohl prognostischer Wert beizumessen.

3) Dazu im Gegensatz: Lehre begonnen und beendet 31 Probanden, davon rückfällig 1o Probanden = 32,3%.

4) Auch die Schutzaufsicht allein, die als Faktor in der ersten Fassung der Meyerschen Prognosetafel erhalten war, ist nach der vorliegenden Untersuchung prognostisch bedeutsam (12 Probanden, davon rückfällig 1o Probanden = 83,3%).

5) Auch dieser Faktor, den Meyer in der revidierten Prognosetafel wegfallen ließ, ist prognostisch bedeutsam. Um allerdings in der sich anschließenden Tafel eine offensichtliche Doppelbewertung zu vermeiden, erscheint der Punkt "Aufenthalt in Erziehungsheimen länger als 6 Monate", bei dem der Gesamtrückfallsprozentsatz nur bei 8o% lag, (s.S.112) in der nachfolgenden Prognosetafel nicht.

Von den 15 Prognosefaktoren sind die Punkte 1., 2., 3., 5., 7., 8., 9., 1o., und 12. noch in keiner der beiden Fassungen der Prognosetafel Meyers vertreten. Die Punkte 4., 6., 11., 13. bis 15. sind entweder von Meyer in der zweiten Fassung seiner Prognosetafel ausgeschieden worden oder sie stellen in der jetzigen Fassung nur eine Erweiterung der entsprechenden Faktoren von Meyer dar. Einschränkend muß allerdings bemerkt werden, daß die neu gefundenen bzw. neu gefaßten Punkte besonders wegen des Umstandes, daß sie zum Teil nur anhand von relativ kleinen Probandenzahlen ermittelt wurden, noch nicht als gesicherte kriminogene Faktoren gelten können. Es sind noch eingehende Kontrolluntersuchungen, insbesondere darüber, inwieweit eventuell einzelne Faktoren doppelt bewertet sind, erforderlich.

Die Prognosetafel Meyers müßte aufgrund der oben ermittelten Ergebnisse bei der Strafaussetzung zur Bewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden folgendes Aussehen haben:

Prognosetafel[1)]

I. Abstammung

1) Belastung durch Kriminalität bei mindestens einem Elternteil
2) Belastung durch chronische Trunksucht bei mindestens einem Elternteil

II. Erziehungsverhältnisse

3) Unsittlicher bzw. liederlicher Lebenswandel eines Elternteiles (ausgeschlossen Trunksucht)
4) Schlechte erzieherische Verhältnisse (extrem streng bzw. nachgiebig oder völlig inkonsequent oder vollständige erzieherische Vernachlässigung aufgrund mangelnden Erziehungsinteresses
5) Ausgesprochen schlechte Einstellung zu einem Elternteil
6a) Eltern leben getrennt
b) Scheidungskind im Haushalt der Mutter, sofern diese nicht wieder geheiratet hat
c) Scheidungskind im Haushalt des Vaters, sofern dieser nicht wieder geheiratet hat
d) Mutterwaise, sofern Vater wieder geheiratet hat
e) Vollwaise

1) Abweichungen von der Prognosetafel Meyers (2.Fassung) sind unterstrichen.

III. Schule und Berufsausbildung

7) Sitzenbleiber, sofern nicht Hilfsschüler
8) Schulschwänzer, sofern nicht Hilfsschüler
9) Begonnene, aber abgebrochene Lehre
1o) Häufiger Arbeitsstellenwechsel (im Durchschnitt alle 4 Monate)
11) Negative Einstellung zur Arbeit (faul bzw. arbeitsscheu)

IV. Freizeitgestaltung

12) Frühzeitiges übermäßiges Trinken
13) Schlechter Umgang und Umherstreifen

V. Fürsorgeerzieherische Maßnahmen

14) Frühere Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung (ausgen. die sogenannte freiwillige Erziehungshilfe)
15) Einweisungsalter in das Erziehungsheim unter 16 Jahre
16) Ausreißer aus dem Erziehungsheim

VI. Kriminalität

17) Beginn der Kriminalität vor Beginn des 15. Lebensjahres
18) 5 und mehr Straftaten jährlich seit Strafmündigkeit
19) 3 und mehr Vorverurteilungen
2o) eine und mehr verbüßte Freiheitsstrafen (einschließlich Jugendarrest)
21) Rückfall innerhalb des ersten Jahres nach der letzten Vorverurteilung
22) Betrug in der Jugendzeit
23) Gewerbsmäßige Unzucht in der Jugendzeit
24) Widerstand gegen die Staatsgewalt in der Jugendzeit
25) Betteln und Landstreichen in der Jugendzeit
26) Interlokale Kriminalität (in mindestens 2 verschiedenen Amtsgerichtsbezirken)

Die anhand dieser erweiterten Prognosetafel durchgeführte Nachkontrolle ergibt für unsere Probanden in den 6 Rückfallkategorien folgende Ergebnisse:

Tabelle 57

Ergebnisse in den Rückfallkategorien mit der erweiterten Meyerschen Prognosetafel

Gruppe	Zahl der Rückfallfaktoren	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Probanden insges.	hiervon rückfällig	%
I	0	11	o	o,o [2]
II	1 - 2	22	6	27,3
III	3 - 4	28	14	5o,o
IV	5 - 6	15	11	73,3
V	7 - 8	23	19	82,6
VI	9 und mehr	21	21	1oo,o
Insgesamt:		12o	71	59,1

Anmerkungen siehe S.121

Die Werte der Tabelle 57 sind recht aufschlußreich. Genau wie bei den oben[1] aufgestellten Tabellen mit den Erfolgskategorien steigt auch hier die Mißerfolgsquote kontinuierlich an. Allerdings ist die Kurve hier am besten ausgeglichen. Von den Probanden in Gruppe I (o Rückfallfaktoren) wurde nicht einer rückfällig, in der Gruppe VI (mehr als 8 Rückfallfaktoren) betrug der Rückfallprozentsatz 1oo%. Die Prognose kann daher in der Gruppe I als sehr günstig, in der Gruppe VI als sehr schlecht bezeichnet werden. In diesen beiden Gruppen sind, da in ihnen der Rückfallprozentsatz o bzw. 1oo% betrug, eindeutige Prognosen möglich. Insgesamt war das bei 32 (= 26,6% aller) unserer Probanden[2] möglich, wobei auf 11 sehr gute und auf 21 sehr schlechte Beurteilungen entfielen.

Das bedeutet gegenüber den mit der Meyerschen Prognosetafel erzielten Ergebnissen eine erhebliche Verbesserung. Bei allen drei nach der Meyerschen Tafel mit ihren Abwandlungen aufgestellten Rückfallkategorien konnte in der Gruppe I (o Rückfallfaktoren) für unsere Probanden keine eindeutige positive Vornersage getroffen werden[3].

Ähnliches gilt im Bereich der eindeutig schlechten Prognosen. Hier hätten nach der Meyerschen Prognosetafel mit ihren verschiedenen Abwandlungen zum Zeitpunkt der Verurteilung zwischen 1o - 15% unserer Probanden als bewährungsunfähig (Gruppe der 1oo%ig Rückfälligen) ausgeschieden werden können. Nach der oben erweiterten Prognosetafel hätte sich dieser Anteil sogar auf 17,6% steigern lassen.

Anmerkungen S. 120

1) Der Prognosepunkt: "Aufenthalt im Erziehungsheim länger als 6 Monate" ist hier gegen Punkt 14 ausgetauscht. Jeder Aufenthalt in einem Erziehungsheim setzt die Anordnung von Fürsorgeerziehung voraus, die in den meisten Fällen länger als 6 Monate dauert.
2) Siehe dazu oben S.1o9 ff.

---

1) Siehe oben S. 1o9, 113, 115.
2) Sydow, aaO., S.1o7, kam bei seinem Prognoseschema für die Jungerwachsenen nur auf einen Anteil von 2o,7%.
3) Dort lag der Rückfallprozentsatz zwischen 32,3% und 36,4%.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß es sich nach den hier aufgezeigten Ergebnissen lohnt, den von Meyer eingeschlagenen Weg bei der Aufstellung einer Prognosetafel für Jugendliche fortzusetzen. Die Ergebnisse haben eindeutig den Beweis erbracht, daß das von Meyer entwickelte und in dieser Arbeit weiter ausgebaute Prognoseverfahren auch bei der Auswahl der Bewährungsfähigen für die Strafaussetzung sicherer und zuverlässiger ist als die rein intuitive Methode. Die Fehlprognosen hätten sich auch schon bei Verwendung der ursprünglichen und revidierten Prognosetafel von Meyer im Bereich der negativen Auslese erheblich vermindern lassen.

Schluß

Gesamtrückblick

Man wird die vorliegende Arbeit nur dann richtig verstehen und auswerten können, wenn man sich den Ausgangspunkt der Untersuchung und die Beschränkungen, die sich notwendigerweise daraus ergeben, klarmacht.

Das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung ist in Deutschland verhältnismäßig jung. Deshalb konnte die Probandenzahl im untersuchten Gebiet auch noch nicht sehr groß sein. Eine Untersuchung über einen noch größeren Kreis hätte im Rahmen einer solchen Arbeit nicht gründlich genug durchgeführt werden können. Der Kreis der Untersuchten bestand aus 12o Probanden. Diese im Vergleich zu angloamerikanischen Untersuchungen relativ kleine Probandenzahl muß sich auf die Ergebnisse nicht unbedingt nachteilig auswirken. Von einer gewissen Größe der Verhältniszahlen an werden sie immer zuverlässiger. Deshalb ist im wesentlichen nur bei Schlüssen, die auf kleinen Probandenzahlen beruhen - wie in der Untersuchung jeweils angedeutet - Vorsicht geboten. Die Arbeit gliedert sich in drei Teiluntersuchungen, die aufeinander aufbauen.

Im ersten Teil wurde versucht, ein Persönlichkeitsbild der Probanden zu entwickeln. Dieses ist Ausgangspunkt für die nachfolgenden Untersuchungen. Hierfür wurden alle nur möglichen Merkmale aus Anlage und Umwelt der Probanden ermittelt. Besonders herausgestellt wurden die Merkmale, die sich in der Kriminologie als kriminalitätsfördernd erwiesen haben. Die Häufigkeit dieser Merkmale bei den Probanden der vorliegenden Untersuchung, die ganz überwiegend aus Probanden besteht, die noch keine Freiheitsstrafe verbüßt haben, wurde dabei auch verglichen mit der anderer Untersuchungen, bei denen das Probandenmaterial aus solchen Jugendlichen bestand, die bereits einmal in einer Strafanstalt eingesessen hatten. Hierbei zeigte sich, daß die Probanden der zum Vergleich herangezogenen Untersuchungen im Durchschnitt mehr kriminalitätsfördernde Merkmale als die der vorliegenden Untersuchung aufwiesen. Die

praktischem Ermittlungen haben damit bestätigt, was theoretisch einleuchtet, daß es sich bei den Probanden dieser Untersuchung um weniger kriminell ausgeprägte Persönlichkeiten handelt.

Den Mittelpunkt der Arbeit bildet die Untersuchung über die Bewährung der Probanden. Ausgangspunkt der eingehenden Untersuchung waren nicht die Ergebnisse der ersten Teiluntersuchung, sondern auch allgemeine statistische Ermittlungen darüber, wann und unter welchen Umständen die Gerichte die Strafe aussetzten und wie sie die Aussetzung begründeten. Bei der Nachprüfung der Frage, wie oft eine Strafe ausgesetzt wurde, zeigte es sich, daß die weiblichen Probanden im Verhätnis zu den männlichen Probanden nicht öfter Strafaussetzung zur Bewährung erhielten. Dagegen wurden ihnen durchschnittlich kürzere Bewährungszeiten zuerkannt. Diese Beobachtung wurde auch bei Ersttätern gemacht.

Nicht alle Probanden rechtfertigten das in sie gesetzte Vertrauen. Die Durchschnittsquote der Widerrufe betrug 43,3%. Nur die Prozentsätze bei den weiblichen Probanden und bei den männlichen Jugendlichen lagen mit ca. 37% erwähnenswert unter diesem Durchschnitt.

Die Strafaussetzung wurde aus verschiedenen Gründen widerrufen: meistens wegen eines Verstoßes gegen die Auflagen oder wegen schlechter Führung.

Die Ergebnisse der Untersuchung bei den Heranwachsenden, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden sind, aber einem Bewährungshelfer unterstellt wurden, zeigen, daß diese eine größere Chance hatten, die Bewährungszeit ohne Widerruf zu durchlaufen, als diejenigen, die keinem Bewährungshelfer unterstellt wurden. Deshalb sollte der Gesetzgeber vielleicht in Erwägung ziehen, ob nicht zwingend die Bewährungshilfe für alle Heranwachsenden vorzuschreiben ist. Ausgeschlossen von dieser Regelung könnten allerdings die Fahrlässigkeits- und Trunkenheitstäter bleiben, wie das Ergebnis der Untersuchung zeigt.

Bei Fürsorgezöglingen, die sich zur Zeit der Verurteilung in geschlossener Heimerziehung befinden, sollte man mit der Gewährung

von Strafaussetzung zur Bewährung zurückhaltend sein.

Es ergab sich, daß bei bestimmten Delikten die Strafaussetzung besonders erfolgreich war. So erwartungsgemäß bei allen Fahrlässigkeits- und Verkehrsdelikten. Auch bei Sittlichkeitsdelikten scheint eine gute Aussicht auf Resozialisierung zu bestehen. Hier war das Zahlenmaterial allerdings sehr klein. Umgekehrt ist es möglicherweise nur bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten. Mit der Zahl der Vorstrafen fällt erwartungsgemäß die Chance der Bewährung. Die Höhe der verhängten Strafe hat auf den Widerruf keinen Einfluß.

Der Anlaß für den Widerruf lag bei den meisten Probanden (79,9%) bereits im ersten Jahr nach der Strafaussetzung. Dabei entfielen 55,7% auf das erste und 19,2% auf das zweite Halbjahr. Um zu erreichen, daß der hohe Prozentsatz der Widerrufe im ersten Jahr nach der Verurteilung gemindert wird, muß die Bewährungshilfe - was kaum geschieht - unmittelbar nach der Verurteilung einsetzen und wie in England im ersten Jahr besonders streng und straff gehandhabt werden.

Die Beobachtung der Probanden in einem an den Zeitpunkt des Straferlasses anschließenden Zeitraum von etwa vier Jahren ergab, daß eine gut durchlaufene Bewährungszeit nicht unbedingt eine Garantie für weiteres Wohlverhalten ist. In dieser Zeit wurden von den 68 Probanden, die nach Abschluß der Bewährungszeit Straferlaß erhalten hatten, 19 straffällig, so daß sich die Gesamtmißerfolgsquote um weitere 15,8% auf 59,1% erhöht. Allerdings handelt es sich bei den dann begangenen Delikten ganz überwiegend um leichtere Kriminalität.

Das Verhalten der Probanden während des sich an die Bewährungszeit anschließenen Beobachtungszeitraums zeigt, daß ein gelegentlicher Verstoß gegen die Auflagen die Resozialisierung nicht so wie eine neue Straftat gefährdet.

Der kritische Zeitpunkt für den Rückfall nach Straferlaß liegt wie beim Widerruf in dem ersten Jahr. Diese hohe Rückfallziffer muß

hingenommen werden, da man nach Straferlaß keinen Einfluß mehr auf den Probanden nehmen kann.

Art und Ausmaß der Kriminalität nach erfolgreichem Abschluß der Bewährungszeit und nach dem Widerruf sind grundverschieden. Während es sich bei ersterer vorwiegend um leichtere bzw. mittlere Kriminalität handelt, ist sie im zweiten Fall teilweise schon von erheblicher Schwere. Das verdeutlicht besonders ein Vergleich der Strafen, die nach Widerruf bzw. nach Straferlaß ausgesprochen wurden. Nach Straferlaß wurden 65,6% aller Delikte mit Geldstrafen geahndet und nur 12,5% mit Gefängnisstrafen über einem Monat. Bei den Straftaten nach Widerruf betrugen die entsprechenden Zahlen 27% und 67,6%. Dieser Prozentsatz würde noch höher liegen, wenn für diesen Teil der Untersuchung ein längerer Zeitraum zur Nachkontrolle zur Verfügung gestanden hätte. Viele der Probanden, bei denen die Strafe widerrufen wurde, erhielten schon so lange Freiheitsstrafen, daß sie oft im Untersuchungszeitraum gar nicht Zeit genug hatten, neue Straftaten zu begehen.

Abschließend kann gesagt werden, daß bei 4o,1% der Probanden, die sich zum großen Teil völlig einwandfrei geführt bzw. zum geringeren nur gegen die Auflagen verstoßen hatten, eine günstige Entwicklungsprognose gestellt werden kann. Für 2o,8% der Probanden mit leichter Kriminalität besteht auch noch Aussicht auf eine erfolgreiche Resozialisierung. Bei 39,1% der Probanden sind nur noch äußerst geringe Erwartungen für eine Besserung vorhanden. Davon sind 14,1% sogar aussichtslose Fälle. Bei ihnen lagen entweder 6 oder mehr Verurteilungen nach Widerruf vor oder sogar Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr.

Bei allen Untersuchungen über Rückfällige hat sich herausgestellt, daß bei diesen bestimmte Merkmale - gleich ob in der Bewährungszeit oder in dem sich anschließenden Beobachtungszeitraum - im überdurchschnittlichen Maß und gehäuft auftraten. Diese Beobachtung hat in einigen Untersuchungen zur Aufstellung von Prognosetafeln geführt. Beachtlich für Jugendliche war in letzter Zeit vor allem die Prognosetafel von Fritz Meyer aus dem Jahre 1956. Schon in ihrer ursprünglichen Fassung kann sie bei der Strafaussetzung zu Bewährung

wertvolle Hilfe leisten, wenigstens die Probanden herauszufinden, die überhaupt nicht bewährungsfähig sind. Die von Meyer später selbst noch einmal geänderte Tafel bringt Verbesserungen. Da dem Verfasser aber weitere Verbesserungen möglich erschienen, wurde die Meyersche Tafel noch weiter ergänzt. Die Prognoseergebnisse, die diese Tafel ermöglichte, waren jedenfalls in Bezug auf diese Untersuchung noch erheblich besser als die mit der ursprünglichen und revidierten Prognosetafel Meyers erzielten.

Es soll noch einmal darauf hingewiesen werden, daß manche Ergebnisse gerade im letzten Teil der Untersuchung noch einer Nachkontrolle bedürfen, da für einen Teil von ihnen die Anzahl der untersuchten Probanden zu gering war.

Anhang

Fragebogen zur Ermittlung einer Bewährungsprognose für Jugendliche und Heranwachsende

lfd. Nr. der Untersuchung	Aktenzeichen d. Verf. das zur Aussetzung z. Bew. führte	Bewährungs-aktenzeichen	Geschl.	Jgdl. o. Hw. z. Zt. der Tat

A. Allgemeine Lebensdaten des Probanden und dessen Eltern:

1. Name 2. Vorname 3. geb. am:
4. in: 5. LG Bezirk
6. Wohnung o. letzter Aufenthaltsort:
7. Familienstand 8. Kinder: (ehel. bzw. unehel.)
9. Geburtsdatum d. Eheg. 1o. Beruf
11. Vater (Vor- u. Zuname):
geb. am: in: LG Bezirk
Beruf (Lehrberuf)
z. Zt. ausgeübte Tätigkeit (besonders häufiger Arbeitsstellenwechsel ist zu vermerken:)
Wohnung:
Mutter: (Vorname, geborene)
geb. am: in: LG Bezirk:
Beruf (Lehrberuf)
z. Zt. ausgeübte Tätigkeit:
Wohnung
12. Vormund (Vor- und Zuname) geb. am:
Beruf: Wohnung:
14. Zuständiges Vormundschaftsgericht (ev. AZ:)
15. Zuständiges Jugendamt:

B: Anlage und Persönlichkeit des Probanden:

I. Erbliche Belastung:

1. im allgemeinen (Psychosen, Psychopathien, Debilität, Trunksucht[1]).
   a) väterlicherseits:
   b) mütterlicherseits:
2. Weiterhin belastende erbl. Momente ("charakterliche Minderwertigkeiten" wie Inzest, Prostitution der Mutter usw):

---

1) Die Angaben in Klammern sind als Hinweise dafür gedacht, in welcher Richtung die Fragen beantwortet werden sollen.

3. Kriminalität in Familie und Verwandtschaft (Art und Zahl der Vorstrafen):

II. Abnorme Charakteristika des Probanden:

1. Allgemeine noch nicht krankh. Charaktermängel (haltlos, stimmungslabil, explosiv, reizbar, geltungsbedürftig, ausgesprochen gemütsarm, hilflos, unehrlich, verlogen) nur anzugeben, wenn diese Veranlagung schon abnorm ist:

2. Besondere schon kranh. Mängel (Psychosen, psychogene Störungen, Psychopathien u.a.):

3. Sonstige charakt. Auffälligkeiten (Wandertrieb, Herumtreiberdrang, Neigung zu Gewalttätigkeiten, Einzelgängertum u.a.):

4. Körperliche Besonderheiten (angeb. oder d. Krankheit bewirkte Entstellungen u.a.):

5. Sexuelle Auffälligkeit (d.h. abnorm triebhaft, bei weibl. Probanden insbesondere häufig wechselnder Geschlechtspartner):

III. Intelligenz: (überdurchschnittlich, durchschnittlich, schwach begabt, debil):

C. Umweltverhältnisse des Probanden:

I. Milieu im Elternhaus:

1. Geschwister:
   a) Anzahl und Geschlecht:
   b) Stellung in der Geschwisterreihe:
2. Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit d. Familie:
   a) Proband ist Normalkind, Mutter bzw. Vater bzw. Vollwaise außerehelich gezeugt (hier auch vermerken, ob später legitimiert oder durch Ehebruch gezeugt):
   b) Proband ist Scheidungskind (zu vermerken, ob Proband bei Mutter, dieselbe hat bzw. hat nicht wiedergeheiratet, oder bei Vater, derselbe hat bzw. hat nicht wiedergeheiratet):
3. Verhältnis der Eltern zueinander: (harmonisch, zerrüttet, getrennt lebend):

4. Lebensweise der Eltern bzw. Erzieher (unsittlich, liederlich, kriminell):

5. Ökonomisch-soziologische Stellung der Familie:
   a) wirtschaftlich (gut, geordnet, mäßig, schlecht, sehr schlecht. Nach Möglichkeit mit genauen Zahlenangaben über Einkommen d. Eltern und über ev. vorhandenes Vermögen):
   b) Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse (Flüchtling, Gefangenschaft des Vaters etc.):

   c) Wohnverhältnisse und Umgebung (Barackenlager, Bunker oder sonst gefährdende Gegend durch Wohnsitz krimineller oder asozialer Elemente):

6. Erzieherische Verhältnisse im Elternhaus bzw. am Pflegeort (gut; inkonsequent, d.h. zu streng, zu nachgiebig bzw. bald zu streng und bald zu nachgiebig; vollständige erzieherische Vernachlässigung durch beide Elternteile, nicht ausreichende Beaufsichtigung und Kontrolle durch Berufsstätigkeit oder Krankheit eines oder beider Elternteile):

7. Bindung d. Probanden an Familie bzw. Pflegeeltern (ausgesprochen schlechte Einstellung d. Probanden zu einem Elternteil, Fehlen jeden Familienlebens):

II. Sonstiges Milieu d. Probanden:

1. Herkunft d. Probanden (Stadt- oder Landbezirk):
2. Freizeitmilieu: (Mitgliedschaft in Sport- oder Jugendgruppe, überdurchschnittlich häufiger Kinobesuch und Aufenthalt in Bars und Gaststätten, frühzeitiges Trinken, Schundliteratur, schlechter Umgang, Umhertreiben u.a.):

D. Schul- und Lehrausbildung d. Probanden

I. Vorschulalter (Erziehungsschwierigkeiten, spezifische Symptome von Asozialität wie Verlogenheit, Schwadroniersucht u.a.):

II. Schule

1. Schulart (Hilfs-, Volks-, Mittel- bzw. höhere Schule):
2. entlassen aus der Klasse der schule:
3. sitzengeblieben i.d. Klasse, insgesamt mal.
4. Schulwechsel (Gründe):
5. allgem. Erziehungsschwierigkeiten (notorischer Schulschwänzer, Mangel an Bindungsfähigkeit unter besond. Berücksichtigung d. Verhältn. zu Lehrer und Kameraden):
6. Schulleistungen Gesamtbewertung (unter Berücksichtigung d. Ansprüche für die jeweilige Schulart: überdurchschnittlich, durchschnittlich, schwach):

III. Beruf:

1. Berufswunsch:
2. begonnene Lehre:
3. Lehrerfolg (beendet, noch i. d. Lehre abgebrochen):
4. Berufsschulverhalten u. Erfolg:
5. Lehrstellenwechsel (Grund): ..... mal
6. Berufswechsel (Grund): ..... mal
7. keine Lehre (ausgeübte Tätigkeit):
8. Arbeitsplatzwechsel:
9. häufiges Fehlen an der Arbeitsstelle (arbeitsscheu):
10. längere Arbeitslosigkeit (Gründe):

11. Einstellung z. Arbeit (zuverlässig, interessenlos, faul):
und Arbeitsleistung:
12. Allgemeines Verhältnis zu Lehrherrn bzw. Arbeitgeber und Arbeitskollegen:

13. Verdienst z. Zt. d. Tat:
14. Verwendung d. Verdienstes (Kostgeld):
15. Schulden:

E. Soziales Verhalten:

I. Frühkriminalität:

1. Art, Umfang und Motiv d. ersten nachgewiesenen Delikts:
(Aktenzeichen)

2. Beteiligungsform (Allein- bzw. Mittäxter, Anstifter, Gehilfe aus eigenem Entschluß oder mehr überredet):
3. Alter z. Zt. d. Tat:
4. dafür verhängte Strafe bzw. Erziehungsmaßregel
a) Art:
b) Dauer:
5. Einstellung zur Tat (Verhalten während der Untersuchung und der Verhandlung, Einsicht, Reue, allgem. Selbstbeurteilung, Schadenswiedergutmachung):

6. Weitere, bis zur Tat deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, begangene Delikte (Az.):

7. jeweiliges Alter:

8. siehe unter Nr. 4:

9. davon verbüßt:
10. siehe unter Nr. 5:

11. insgesamte Zahl der Vorstrafen (einschl. Ermahnung, Verwarnung, Jugendarrest und Jugendstrafe bzw. Gefängnis, Geldstrafe):

davon mit Strafcharakter (Geld-, Jugend- bzw. Gefängnisstrafe):

II. Bisherige fürsorgeerzieherische Maßnahmen:

1. Schutzaufsicht (Alter):

2. Fürsorgeerziehung:
   a) Gründe (freiwillig oder d. Gerichtsbeschluß, verwahrlost oder gefährdet):
   b) Einweisungsalter:
   c) Dauer d. F.E. u. Zahl d. durchlaufenen Heime:
   d) Berufsausbildung u. Arbeitsleistung im Heim:
   e) allgem. Verhalten im Heim (Zahl d. Hausstrafen):
   f) Entweichungen:
   g) Erfolg d. F.E.:

III. Die Tat, die zur Strafaussetzung zur Bewährung führte:

1. Art, Umfang, Motiv d. Delikts:

2. Beteiligungsform (s. Anm. E I, 2):

3. Alter:

4. falls Heranwachsender nach StGB oder JGG beurteilt:

5. Verhalten nach d. Tat (Reue, Einsicht, Schadenswiedergutmachung, Geständnis, Bestreiten i. d. Hauptverhandlung u.a.):

6. günstige Veränderung d. Lebensumstände nach der Tat (Verheiratung, Veränderung d. Wohnung, Beschaffung einer festen Arbeitsstelle, Versöhnung mit Eltern, Aufgabe schlechter Gesellschaft, neuer Halt an einer Person (Freund oder Freundin), Verlobten):

7. Urteil (erlassendes Gericht): vom

   Richter Erlassene Strafe (kurze Gründe):

8. Dauer d. Bewährungsfrist:

9. Bewährungshelfer:

10. Prognose

a) auf Grund d. Urteils (Wortlaut):

b) Prognose d. Polizei: bzw. ermittelnden Behörde:

c) Prognose d. Jugendamts:

11. Bewährungsauflagen (§ 24 StGB bzw. § 23 in Verb. m. §§ 10, 15 JGG):

IV. Verhalten während d. Bewährungszeit: (s. S. 7)

1. Berichte d. Bewährungshelfer, der Polizeibehörden etc.:

2. Erfolg d. Bewährung (zu vermerken, wenn Strafe trotz Verstoß gegen die Auflagen erlassen):

3. Widerruf (Grund neue Straftat bzw. Verstoß gegen Aufl.):

4. Zeitraum von der Aussetzung bis zum Widerruf:

5. Zeitraum von der Aussetzung bis zur Verfehlung, die zum Widerruf führte:

6. Verbüßung d. Strafe von bis Voll- bzw. teilverbüßt.

V. Verhalten nach Bewährungszeit bzw. nach Widerruf bis zum 31. 12. 1961:

1. nicht rückfällig

2. Rückfall (Anzahl, Art und Motive der Delikte):

3. Zeitraum bis zum Rückfall seit Straferlaß:

4. Verbüßung der Strafe von bis voll- bzw. teilverbüßt:

5. Interlokale Kriminalität:

F. Sonstige Bemerkungen u. Auffälligkeiten über den Probanden: (s. S. 7)

Lebenslauf

Am 28. Januar 1936 wurde ich als drittes Kind des Reichsbankoberinspektors Kuno Bindzus und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Hellwig in Flensburg geboren. Im Jahre 1941 wurde meine Familie nach Marienwerder in Westpreußen evakuiert, wo ich im Herbst 1942 in die Volksschule eingeschult wurde. 1943 verzogen wir nach Bromberg, von wo wir 1945 als Flüchtlinge in meine Geburtsstadt nach Flensburg zurückkehrten. 1947 wechselte ich auf das altsprachliche Gymnasium über, das ich im März 1956 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Von 1956 bis 1960 studierte ich an den Universitäten in Kiel, München und Göttingen Rechtswissenschaft. Am 16. Juli 1960 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt des Oberlandesgerichts in Celle die erste juristische Staatsprüfung. 1960/61 befand ich mich für fast ein Jahr in Indien und Ostafrika. Seit Oktober 1961 bin ich mit Unterbrechungen im Vorbereitungsdienst für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Daneben war ich in dieser Zeit als Assistent im Strafrecht bei Herrn Professor Dr. Schaffstein in Göttingen tätig.